Hochschule Bremen

Fakultät 3

Studiengang Praxisforschung und Innovation in der Sozialen Arbeit M.A.

Master-Thesis

Ambivalenzen und Herausforderungen des Menschenrechts-mandats Sozialer Arbeit in der Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus

Erstprüfer: Prof. Dr. Lynen von Berg

Zweitprüferin: Prof. Dr. Sander

Eingereicht von: Eike Matthias Bösing, 5072691

Wangerooger Straße 38, 28219 Bremen

Bremen, 05.10.2020

Abstract

Die Soziale Arbeit wird weithin als Menschenrechtsprofession verstanden. Nicht zuletzt aus dieser Perspektive werden rechtspopulistische Mobilisierungserfolge als Konfliktfeld für die Profession wahrgenommen. In der vorliegenden Masterarbeit werden zentrale Herausforderungen und Ambivalenzen des Menschenrechtsmandats der Sozialen Arbeit in der Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus analysiert. Der Fokus liegt dabei auf der Arbeit mit Adressat_innen, die rechtspopulistische Einstellungen vertreten und diese äußern.

Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass der Bezug auf die Menschenrechte einen hohen normativen Gehalt für die Professionellen bedeutet. Deren Praxistransfer stellt jedoch eine zentrale Herausforderung dar. In ethischen Konflikten läuft der Rückgriff auf Menschenrechte Gefahr, als Provisorium für die Lösung komplexer Sachverhalte genutzt zu werden. Problematisch ist dies insbesondere dann, wenn die Menschenrechte als Begründungsbasis für subjektiv geprägte Moralschemata herangezogen werden, aus denen wiederum Ansprüche an die Adressat_innen abgeleitet werden. Neben negativen Auswirkungen auf die Beziehungsarbeit sind die Risiken einer paternalistischen Gestaltung der Praxis sowie der selektiven Anwendung auch bei systematischer Operationalisierung der Menschenrechte gegeben.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 1

2. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ... 4

2.1 Menschenrechte und Menschenwürde ... 4

2.2 Der Doppelcharakter der Menschenrechtsprofession ... 8

2.3 Konzeptionelle Grundlagen der Menschenrechtsprofession ... 11

3. Rechtspopulismus ... 15

3.1 Populismus und Rechtspopulismus ... 15

3.2 Ursachen des Rechtspopulismus ... 20

4. Rechtspopulismus und Soziale Arbeit ... 25

4.1 Rechtsextremismus in der Sozialen Arbeit ... 25

4.2 Rechtspopulismus in der Sozialen Arbeit ... 28

4.2.1 Soziale Arbeit unter rechtspopulistischem Einfluss ... 29

4.2.2 Rechtspopulismus in der Sozialarbeitspraxis ... 30

5. Ambivalenzen und Herausforderungen des Menschenrechtsmandats in der Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus ... 35

5.1 Menschenrechte als Provisorium in ethischen Konflikten ... 36

5.1.1 Ansprüche und Mehrdeutigkeiten des Menschenrechtsmandats ... 36

5.1.2 Moralische Überbewertung ... 38

5.2 Subjektiv geprägte Moralschemata ... 41

5.2.1 Moralisierung ... 42

5.2.2 Moralschemata in der professionellen Beziehungsgestaltung ... 46

5.2.3 Die Frage der (Un-)Gleichbehandlung ... 50

5.3 Juridische Perspektiven ... 51

5.3.1 Grenzen des Sagbaren ... 52

5.3.2 Ambiguität des Menschenrechtsmandats ... 54

5.4 Bedürfnistheoretische Perspektiven ... 58

5.4.1 Bedürfnistheoretische Bewertung des Rechtspopulismus ... 59

5.4.2 Paternalismus und Bevormundung in der Bedürfnisorientierung ... 63

5.5 Das Menschenrechtsmandat im politischen Raum ... 66

6. Fazit ... 71

Literaturverzeichnis ... 75

1. Einleitung

Die Mobilisierungs- und Wahlerfolge rechtspopulistischer Bewegungen und Parteien stellen eine Herausforderung in vielen Gesellschaften dar. Dabei ist der Rechtspopulismus kein neues Phänomen. Schon Mitte der achtziger Jahre hat sich eine neue Parteifamilie etabliert, die über den Status reiner Protestbewegungen hinaus reicht und als rechtspopulistisch bezeichnet wird. Dementsprechend ist das Phänomen bereits seit vielen Jahren Gegenstand sozialwissenschaftlicher Auseinandersetzung (vgl. Decker 2006: 9). Während in einigen Staaten bereits rechtspopulistische Parteien die Regierung stellen, hat das Phänomen in Deutschland insbesondere im Kontext der Fluchtbewegungen im Jahr 2015 Brisanz erfahren.

Aktuelle Erhebungen stellen allgemein einen Rückgang des Populismus in Deutschland fest. Während im Jahr 2018 noch jede_r dritte Wähler_in populistische Einstellungen zeigte, ist es laut „Populismusbarometer 2020“ nur noch jede_r fünfte (vgl. Vehrkamp/Merkel 2020: 17). Trotz stetiger Radikalisierung, Überschneidungen mit rechtsextremistischen Einstellungen sowie Zusammenarbeit mit rechtsextremen Personen und Organisationen sind rechtspopulistische Bewegungen und die Partei Alternative für Deutschland (AfD) noch immer in der Lage zu mobilisieren (vgl. Milbradt/Wagner 2017: 278; Vehrkamp/Merkel 2020: 12f.).

Auch in der Sozialen Arbeit wird der Rechtspopulismus als Problem aufgefasst. Klassische Adressat_innengruppen der Profession, beispielsweise obdachlose Menschen, Migrant_innen oder Geflüchtete, sind von rechtspopulistischen Ablehnungshaltungen unmittelbar betroffen (vgl. Möller 2017b: 50). Die Herausforderungen betreffen somit die Auseinandersetzung in gesellschaftlichen und politischen Debatten sowie daraus resultierende veränderte Bewertungen und Legitimierungen von Adressat_innen und Unterstützungsleistungen seitens der Profession. Zudem neigte laut der Mitte-Studie 2018/2019 jede fünfte befragte Person deutlich zu rechtspopulistischen Einstellungen, 42 % der Befragten wiesen rechtspopulistische Tendenzen auf (vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung 2019: 6). Die Ergebnisse lassen die Schlussfolgerung zu, dass auch die Auseinandersetzung mit Adressat_innen, die rechtspopulistische Einstellungen vertreten und äußern, ein anhaltendes Thema für die Soziale Arbeit bleiben wird.

Die Notwendigkeit der Bearbeitung des Rechtspopulismus in der Sozialen Arbeit gründet nicht zuletzt darin, dass dieser mit einigen Ausprägungen und Feindbildern im Spannungsverhältnis bis hin zum Widerspruch zu den Menschenrechten steht. Somit wird das menschenrechtliche Mandat der Sozialen Arbeit als eine wichtige Bezugsquelle für die Auseinandersetzung und Abwehr des Rechtspopulismus herangezogen. Dieses Mandat ergibt sich aus berufspolitischen Positionierungen, die auf internationalen und nationalen Definitionen fußen. Als praxisorientierte Disziplin und Profession ist die Soziale Arbeit auf dieser Basis an sozialem Wandel, der Förderung sozialen Zusammenhalts sowie der Stärkung und Befreiung der Menschen interessiert (vgl. IFSW 2014: o.S.). Darüber hinaus stellt die Verknüpfung von Bedürfnisorientierung und Menschenrechten eine weitere Möglichkeit der Legitimation eines Menschenrechtsmandats dar. Insbesondere von Silvia Staub-Bernasconi wurde im Kontext des Systemtheoretischen Paradigma der Sozialen Arbeit (SPSA) ein im deutschsprachigen Raum prominentes Professionsmodell konzipiert, welches die Menschenrechte als normative Basis der Sozialen Arbeit betont (vgl. Staub-Bernasconi 2003; 2006; 2019).

Entgegen der theoretischen Robustheit der Menschenrechte und einer von Seiten der Praktiker_innen weitgehenden Anerkennung und Übernahme des Verständnisses Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession, fällt der Transfer in die Praxis häufig schwer. Dies ist unter anderem dem sehr hohen Anspruch (vgl. Müller-Herrmann/Becker-Lenz 2013: 130ff.), einer Überschätzung der ethischen Grundlagen (vgl. Cremer-Schäfer 2008: 77) sowie mangelnder Operationalisierung für die Praxis geschuldet (vgl. Kappeler 2008: 34ff.).

Anknüpfend an die Schwierigkeiten des Praxistransfers werden in der vorliegenden Arbeit Herausforderungen und Ambivalenzen des Menschenrechtsmandats Sozialer Arbeit im Kontext der Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus analysiert. Die Notwendigkeit ethischer und normativer Grundlagen für die Profession wird dabei nicht grundsätzlich in Abrede gestellt. Vielmehr wird der Annahme gefolgt, dass sie als wertorientierte Profession einer eigenen ethischen Orientierung bedarf, um sich sowohl gesellschaftlich zu positionieren als auch die eigene Praxis kritisch zu betrachten. Sollen die Menschenrechte jedoch über den Status moralischer Appelle hinaus in der Praxis Anwendung finden, ist die Beschäftigung mit den komplexen Problemen der Operationalisierung notwendig. Somit ergibt sich als leitende Frage:

Welche Ambivalenzen und Herausforderungen ergeben sich aus der Orientierung an den Menschenrechten und dem Menschenrechtsmandat Sozialer Arbeit in der Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus?

Die Frage konkretisiert sich in den Unterfragen:

Inwiefern bieten die Menschenrechte eine gangbare Handlungsleitlinie für die Auseinandersetzung mit Adressat_innen, die rechtspopulistische Einstellungen vertreten?

Inwieweit ergeben sich Herausforderungen aus einem politischen Menschenrechtsmandat?

Zu Beginn wird mit der Definition der Menschenrechte und der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession in die wichtigsten theoretischen Grundlagen eingeführt. Dabei werden berufspolitische sowie wissenschaftlich-theoretische Begründungen thematisiert. Anschließend erfolgt die Auseinandersetzung mit dem Phänomen Rechtspopulismus. Danach wird sich mit Diskursen zum Einfluss des Rechtspopulismus auf die Soziale Arbeit und zum Umgang mit dem Phänomen befasst, wobei die Abgrenzung zum Rechtsextremismus hier einen wichtigen Aspekt darstellt.

Den Kern der Analyse bildet das darauf folgende Kapitel. Hier werden zentrale Herausforderungen und Ambivalenzen des Menschenrechtsmandats in der Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus analysiert. Das Ziel der Analyse ist es, „Fallstricke“ des menschenrechtlichen Mandats offenzulegen, auf dessen Basis ein fachlich und menschenrechtlich legitimierter Umgang mit Rechtspopulismus in der Sozialen Arbeit ermöglicht werden kann. Der Schwerpunkt liegt auf der Handlungsebene mit Adressat_innen, die rechtspopulistische Einstellungen vertreten und äußern. Anknüpfend an die theoretischen Grundlagen werden hier sowohl Herausforderungen bezüglich intuitiver Rückgriffe auf ein subjektiv geprägtes Menschenrechtsmandat, als auch strukturierte Ansätze des Praxistransfers in Form juridischer und rechtspositivistischer sowie bedürfnistheoretischer Anwendung der Menschenrechte skizziert und analysiert. Die Arbeit mündet in einem abschließenden Fazit.

2. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die Menschenrechte stellen eine zentrale normative Grundlage der Sozialen Arbeit dar. Dementsprechend geht es zunächst um inhaltliche und geschichtliche Aspekte der Menschenrechtsentwicklung sowie Begründungen von Menschenwürde und Menschenrechten. Aufgrund des spannungsreichen Verhältnisses zwischen den Menschenrechten und der Sozialen Arbeit wird anschließend die Notwendigkeit einer eigenen ethischen Grundorientierung für die Soziale Arbeit thematisiert. Da sich ein menschenrechtliches Mandat sowohl aus berufspolitischen Aspekten, als auch wissenschaftlich-theoretisch herleiten lässt, werden im darauf folgenden Kapitel die konzeptionellen Grundlagen dargestellt.

2.1 Menschenrechte und Menschenwürde

Als Menschenrechte werden jene Rechte bezeichnet, die für alle Menschen gleichermaßen gegeben sein sollen. Sie gelten unabhängig von Ethnie, Geschlecht, Nationalität, Sprache, Religion oder anderen Faktoren (vgl. United Nations o.D.). Die Menschenrechte sind in ihrer Entstehung und Entwicklung als Reaktionen auf von Menschen verursachtes Leid, auf Ungerechtigkeiten und auf gesellschaftliche Veränderungen zu verstehen. Ihre Grundlage ist die Idee der Menschenwürde. Aus ihr begründet sich der nicht verrechenbare Eigenwert des Menschen (vgl. Hilpert 2019: 83f.).

Es können heteronomische und autonomische Konzepte der Menschenwürde unterschieden werden. Heteronomische Konzepte beziehen sich mit der Gottesebenbildlichkeit des Menschen auf theologische Begründungen. Die Göttlichkeit stellt hier die Quelle der Menschenwürde dar. Die Verfügungsgewalt über sie ist den Menschen entzogen. Da die Prinzipien der Gleichheit und Freiheit hier vor Gott gelten, ist die Ableitung staatsleitender Prinzipien in säkularen Staaten nicht möglich (vgl. Haratsch 2010: 15f.). Autonomische Konzepte beschreiben hingegen Würde, die den Menschen aus seiner selbst heraus zuteilwird. In ihnen verfügt der Mensch über sich selbst (vgl. Mührel/Röh 2008: 53f.). So findet die Menschenwürde ihren Ausdruck in Immanuel Kants Philosophie der Aufklärung in den Rechten gleicher Freiheit. Dieses stellt für ihn das ursprüngliche und jedem Menschen zustehende, unveräußerliche Recht dar. Die Würde wiederum entspringt der Vernunftbegabung des Menschen, nach derer er jenseits von Gebrauchswerten einen Selbstzweck und einen inneren Wert besitzt (vgl. Haratsch 2010: 46). Es ist also festzuhalten, dass die Men-

schenwürde, deren Schutz im Wesentlichen die Aufgabe der Menschenrechte ist, auf mehrdeutigen und sich widersprechenden Begründungskonzepten beruht.

Die Entwicklung der Menschenrechte kann in drei Phasen aufgeteilt werden, die zum heutigen Verständnis universeller Rechte geführt haben. Die Wurzeln der Ideengeschichte finden sich in der Annahme natürlicher, vorstaatlicher Rechte der Freiheit schon im 5. Jahrhundert v. Chr. bei den Sophisten (vgl. Haratsch 2010: 11). Auch aus den Ideen der philosophischen Schule der Stoa entwickelte sich später das Konzept eines Naturrechts, durch das jeder Mensch von Geburt an unveräußerliche Rechte trägt (vgl. Mührel/Röh 2008: 48). Solche humanistischen Ansätze ziehen sich durch viele philosophische Traditionen, konnten sich jedoch lange nicht als staatsleitend durchsetzen. Damit verblieben die Ideen weitestgehend auf ethisch-gesellschaftliches Denken beschränkt (vgl. Haratsch 2010: 14ff.).

Das moderne Naturrecht wurde hingegen von John Locke begründet, einem der Vordenker der Aufklärung. Dieser beschreibt als wahrhaften Zustand des Menschen den Naturzustand, in dem die Menschen frei und gleich sind (vgl. Bobbio 2007: 11). Mit der Annahme, dass die dem staatlichem Gesetzgeber übertragene Gewalt nicht größer sein darf, als jene, die die Menschen im Naturzustand besitzen, definierte Locke die Grenzen staatlicher Gewalt und ebnete den Weg für die Integration von Menschenrechten in Staatsauffassungen (vgl. Haratsch 2010: 42). In dieser zweiten Phase der menschenrechtlichen Entwicklung sind insbesondere die demokratischen Revolutionen der Vereinigten Staaten von Amerika und die Französische Revolution von Bedeutung. In den Dokumenten der „Virginia Bill of Rights“ von 1776 und der „Déclaration des droits de l´homme et du citoyen“ von 1789 bilden die Menschenrechte den Ausgangspunkt der Errichtung von Rechtssystemen im eigentlichen Wortsinn, nämlich von Systemen positiver, einklagbarer Rechte (vgl. Bobbio 2007: 12).

Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 beginnt die dritte Phase der Menschenrechtsentwicklung als unmittelbare Reaktion auf den nationalsozialistischen Völkermord und weitere unmenschliche Verbrechen. Da sich die Menschenrechte von ihrem territorial begrenzten Bürgerrechtsstatus emanzipierten und in einem internationalen Menschenrechtskatalog gefestigt wurden, kann dies als historischer Durchbruch bezeichnet werden (vgl. Bielefeldt 2005: 28). Trotz politischer sowie moralischer Autorität ist die AEMR eine rechtlich nicht-bindende Resolution der Vereinten Nationen. Über die

1966 beschlossenen und 1976 in Kraft getretenen UN Menschenrechtspakte „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (Zivilpakt) und den „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (Sozialpakt) erfolgte jedoch der Transfer einiger Artikel in vertragliche Verpflichtungen (vgl. Haratsch 2010: 70ff.). Als Ergebnis und Grundlage kontinuierlicher Kämpfe kann ein Menschenrechtskatalog keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Endgültigkeit erheben. Deutlich wird dies durch die in weiteren Konventionen ausdifferenzierten Rechte, etwa das „Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung“ (Anti-Rassismus-Konvention, 1969), das „Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau“ (Frauenrechtskonvention, 1981) oder das „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (Behindertenrechtskonvention, 2008). Die weiter ausdifferenzierten Menschenrechte betreffen also nicht mehr nur das Individuum, sondern beziehen sich auch auf bestimmte Gruppen (vgl. Bobbio 2007: 15ff.).

Die Durchsetzung von Menschenrechten und Sanktionierung bei Nichteinhaltung ist innerhalb von Rechtssystemen möglich. Gleiches gilt bei internationalen Konstellationen mit eigenen überstaatlichen Kontroll- und Sanktionierungsinstitutionen – wenn auch in begrenzterer Form. Dort, wo sie allerdings nicht in geltendes Recht transformiert wurden, fehlt auch die Handhabe zur Durchsetzung. Somit konstatiert Norberto Bobbio, dass

> „wir uns heute beim internationalen Schutz der Menschenrechte in einer Phase [befinden], in der dieser Schutz dort, wo er vielleicht gar nicht so notwendig wäre, möglich ist, während er dort, wo er nötig wäre, am wenigsten möglich ist“ (Bobbio 2007: 28).

Folglich reichen die Menschenrechte oftmals nicht über den Status moralischer Normen hinaus. Als Ergebnis und Basis politischer Kämpfe sollen sie hingegen politisch wirksam sein. Eine politische Menschenrechtskonzeption formuliert den Anspruch an die bestehende politische Ordnung, den Zugang zu den durch die Menschenrechte garantierten Freiheiten und Ressourcen zu gewähren. Damit sollen die Menschenrechte die Grundlage gerechter politischer Ordnung bilden (vgl. Kreide 2014: 62).

Die modernen Menschenrechte lassen sich in drei Gruppen einteilen. Die erste bilden die individuellen Freiheitsrechte, die vor allem als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat gelten, jedoch auch als Abwehrrechte gegen Rechtsverletzungen durch andere Menschen zu verstehen sind (u.a. Art. 1-5 AEMR). Eine zweite Gruppe bilden die rechtlichen und

politischen Teilnahmerechte, welche die Partizipation an der politischen und gesellschaftlichen Willensbildung ermöglichen sollen (u.a. Art. 18-20 AEMR). Die dritte Gruppe bilden die sozialen Teilhaberechte, die angemessene Lebensbedingungen sichern und die Freiheitsrechte und politischen Rechte ermöglichen sollen (u.a. Art. 22-27 AEMR) (vgl. Lohmann 2005: 8f.).

Trotz der globalen Anerkennung der Menschenrechtsidee ist ihre Entwicklung von Kritik begleitet, meistens ohne sie grundsätzlich in Frage zu stellen. So wird eine im Zuge der globalen Anerkennung stattgefundenen Wandlung zu bloßen rhetorischen Bekenntnissen sowie eine daraus resultierende selektive Anwendung kritisiert (vgl. Lohmann 2013: 9f.). Weitere Kritik gründet auf feministischen Perspektiven, die die Menschenrechte als patriarchalisch problematisieren. Demnach dienen sie insbesondere der Privilegierung von Männer (vgl. Ife 2018b: 22). Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass die Menschenrechte insbesondere in ihrer Entstehung nicht universell, sondern vielmehr androzentrisch waren. Trotz zunehmender Berücksichtigung, etwa in Form der Frauenrechtskonvention, besteht auch heute noch Kritik am „male bias“ der Menschenrechte sowie dem Unvermögen der Staatengemeinschaften soziale, ökonomische und kulturelle Rechte auch für Frauen einzulösen (vgl. Holzleithner 2016: 22ff.).

Darüber hinaus werden mit der Kritik an den Menschenrechten als eurozentrisches, westliches Konzept die universelle Gültigkeit und damit die zentralen Werte der Idee angezweifelt. Begründet wird dies dadurch, dass der historische Durchbruch der Menschenrechte in Nordamerika und Europa stattgefunden habe und seitdem als westliches Konzept verbreitet werde. Insbesondere mit islamischen Werten stimmen sie der Kritik nach nicht gänzlich überein (vgl. Bielefeldt 2005: 115ff.). Mit dem Vorwurf des Eurozentrismus geht der des moralischen Imperialismus einher. Dieser bezieht sich nach Valentin Beck auf politische Akteur_innen,

> „wenn sie ihre Menschenrechtspolitik im Rekurs auf eine einzelne umfassende normative Doktrin begründen, ohne dabei im Zuge einer öffentlich zugänglichen Argumentation die Kompatibilität mit solchen alternativen Rechtfertigungsrouten zu demonstrieren, die für die von politischen Entscheidungen betroffenen Menschen jeweils relevant sind“ (Beck 2013: 37).

Zusammenfassend zeigt sich bezüglich der Begründung von Menschenwürde und Menschenrechten eine Vielfältigkeit, mit der Ambivalenzen und Diffusität einhergehen können.

Theologische, juridische, moralische und politische Konzeptionen versuchen denselben Gegenstand zu erfassen, unterscheiden sich dennoch in der inhaltlichen Ausgestaltung. Gerade diese Unklarheiten können dazu beitragen, dass die Menschenrechte an Autorität einbüßen. Ferner garantiert die Proklamation der Menschenrechte noch nicht ihren Schutz. Somit bedarf es internationale Institutionen, die die notwendige Anerkennung und Autorität besitzen um bei Menschenrechtsverletzungen Sanktionen zu erlassen und durchzusetzen.

2.2 Der Doppelcharakter der Menschenrechtsprofession

Soziale Arbeit betätigt sich in konfliktbelasteten Feldern, an der Schnittstelle zwischen Adressat_innen und Gesellschaft. Im Zuge der Institutionalisierung und Ausweitung der Arbeitsbereiche hat sie sich von der ausschließlichen Fokussierung auf soziale Probleme hin zu einer modernen Dienstleistungsprofession als Regelangebot entwickelt. Damit verfolgt Soziale Arbeit als sozialstaatliche Antwort auf soziale Problemlagen nicht nur sozialintegrative und Korrekturfunktionen. Sie dient als gesellschaftliche Begleitprofession der Förderung von Teilhabe (vgl. Füssenhäuser/Thiersch 2018: 1720).

Soziale Arbeit ist in den Sozialstaat integriert und entspringt somit einer souveränen sozialstaatlichen Zwecksetzung. Dadurch sind die Aufträge und Aufgaben nicht, wie im Dienstleistungsbegriff der Privatwirtschaft, durch die Interessen der „Kund_innen“, sondern durch die Sozialgesetzgebung im hohen Maße vordefiniert. Dementsprechend wird auch Soziale Arbeit in der Regel erst durch staatlich organisierte Finanzierung produziert und ist davon abhängig. Gleichzeitig schreiten die Ökonomisierung des Sozialen, die Etablierung marktähnlicher Strukturen, zunehmende Privatisierung und Investitionen privaten Kapitals in soziale Dienstleistungen voran (vgl. Wohlfahrt 2016: 12ff.). Im Zuge der Ökonomisierung beteiligt sich die Soziale Arbeit selbst an Prozessen der Diskriminierung, Selektierung und Ausschließung von Menschen. Sie wird zum Instrument kontrollierender und paternalistischer Sozialpolitik (vgl. Maus 2016: 86f.).

Ausgehend von einem neoliberalen effizienz- und wirkungsorientierten Dienstleistungsverständnis wird die Notwendigkeit begründet, den Entwicklungen mit eigenen ethischen Bezugsgrößen zu begegnen. Staub-Bernasconi kritisierte bereits vor einigen Jahren, dass eine undifferenzierte und explizit neoliberale Definition Soziale Arbeit zur Ware macht. Im

Zuge eines Verzichtes auf gesellschaftliche Analysen und der Umdeutung der professionellen Sozialen Arbeit in Management wendet sich die Profession von sozialer Gerechtigkeit als normatives Prinzip ab (vgl. Staub-Bernasconi 2003: 18f.). Staub-Bernasconi konstatiert, dass die Soziale Arbeit

> „offenbar nicht mehr darauf zählen kann, dass ihre Professionalität, ihre berufsethischen Werte durch ihre Verbandsvertreter in Brüssel, aber auch staatlicher- und trägerseits vertreten und geschützt werden. So stellt sich die ernsthafte und dringende Frage, ob besorgte Sozialarbeitende diesen Entwicklungen gedanken-, macht- und tatenlos zusehen müssen.“ (Staub-Bernasconi 2003: 20)

Aus der Problemanalyse wird geschlussfolgert, dass auf diese Entwicklung insbesondere mit dem Bezug auf Menschenrechte reagiert werden kann. Das Narrativ der Menschenrechtsprofession kann somit als Reaktion auf neoliberale Agenda, Ökonomisierung des Sozialen und den Übergang des Wohlfahrtsstaates in den aktivierenden Sozialstaat verstanden werden. Somit soll insbesondere zu sozialen Fragen Stellung bezogen werden (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 28). Die Notwendigkeit moralisch sowie ethisch begründetem professionellen Handelns bezieht sich zunächst auf den Schutz der Adressat_innen vor ethisch illegitimen Eingriffen durch die Profession selbst.

Viele Menschenrechte sind im deutschen Grundgesetz und in der Sozialgesetzgebung verankert. Dies gilt beispielsweise für die Unantastbarkeit der Menschenwürde oder Gleichheits- und Freiheitsansprüche. Die formulierten Ansprüche, etwa die Schaffung positiver Lebensbedingungen, Beteiligung und Teilhabe sowie die Sicherung eines menschenwürdigen Daseins, sind also gesetzlich festgeschrieben. Unter anderem bei den Adressat_innen Sozialer Arbeit werden sie jedoch nicht gänzlich realisiert. So kritisiert Christian Spatscheck, dass ein neoliberales Professionsverständnis Gefahr läuft, diese Rechte in den Hintergrund zu rücken. Als Menschenrechtsprofession muss sich Soziale Arbeit hingegen an humanitären Idealen orientieren, die weit über den aktuellen Stand der Gesellschaft hinausreichen. Die Menschenrechte können hierbei als unhintergehbare Kriterien und Maßstäbe für die Förderung und Entwicklung positiver Lebenssituationen und sozialer Strukturen der Gesellschaft herangezogen werden (vgl. Spatscheck 2008: 8).

Soziale Arbeit wird also da tätig, wo Rechte nicht erfüllt werden, sie gefährdet sind und Adressat_innen Unterstützung brauchen diese zu einzufordern. Dies verdeutlicht sich besonders durch die Nähe zu emanzipatorischen sozialen Bewegungen und der Förderung

von sozialer Entwicklung und Autonomie. Der Menschenrechtsbezug zielt somit auf die Skandalisierung und das Einwirken auf ungerechte Verhältnisse. Dementsprechend bedeutet das Verständnis als Menschenrechtsprofession laut Jochen Kotthaus eine Gegenkultur zu schaffen, gegen übergriffige Machtverhältnisse seitens des Staates (vgl. Kotthaus 2017: 102f.). Die Menschenrechte dienen diesem Verständnis nach als gesellschaftsdiagnostische Kategorie zur Analyse von sozialen Problemlagen. Der Menschenrechtsbezug der Sozialen Arbeit begründet sich so Staub-Bernasconi zufolge in der Notwendigkeit,

> „den Menschen vor dem Würgegriff des Menschen zu schützen. Mit Würgegriff sind die sozialen Regeln oder Normen der Machtstrukturierung gemeint, die Diskriminierung wie Privilegierung, Herrschaft und mithin Ausbeutung, (kulturelle) Kolonisierung, Klassismus, Sexismus, Rassismus, ferner Verfahrenswillkür - kurz strukturelle Gewalt - ermöglichen, ohne dass ein individueller und kollektiver Akteur die Verantwortung dafür übernehmen muss.“ (Staub-Bernasconi 2008: 13)

Dabei zeigt die Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität der Menschenrechtsverwirklichung, dass Staaten auf die Aktivierung verschiedener gesellschaftlicher Akteur_innen angewiesen sind. Besonders vulnerable Gruppen laufen Gefahr, dass ihre Menschenrechte negiert werden und sie nicht die notwendigen Ressourcen zur Einlösung der Menschenrechte besitzen. Dem Narrativ der Menschenrechtsprofession liegt also ein Doppelcharakter inne. Einerseits soll die Soziale Arbeit selbst zur Verwirklichung der Menschenrechte beitragen. Damit sind die in den Menschenrechten begründete Analyse der Lebenslagen, die Stärkung der kollektiven und sozialen Rechte von marginalisierten Personengruppen sowie auch Menschenrechtsbildung als Aufträge Sozialer Arbeit zu verstehen (vgl. Eckstein/Gharwal 2016: 17). Gleichzeitig ist die Historie der Sozialen Arbeit maßgeblich von Menschenrechtsverletzungen und Missachtungen menschlicher Würde geprägt (vgl. Lob-Hüdepohl 2007: 119). Da Sozialarbeiter_innen mit besonders vulnerablen Gruppen arbeiten sind sie auch heute noch gefährdet Menschenrechte zu verletzen (vgl. Prasad 2018: 37). Die Menschenrechte dienen als ethische Basis somit auch zur kritischen Reflexion der eigenen Praxis und als Schutz- und Kontrollmechanismus der Profession.

2.3 Konzeptionelle Grundlagen der Menschenrechtsprofession

Die vorherigen Ausführungen zeigen, dass die Soziale Arbeit in einem spannungsreichen Verhältnis zu den Menschenrechten steht. Neben der Beteiligung und Instrumentalisierung bezüglich Menschenrechtsverletzungen, ist die Profession jedoch auch historisch mit dem Einsatz für die Menschenrechte verbunden. So war Jane Addams im Kampf gegen Minderheitendiskriminierung, für Frauen- und Kinderrechte sowie Bildungsteilhabe als Menschenrechtsaktivistin tätig. Ebenso war Alice Salomon im Kontext der Friedens- und Frauenbewegung, bereits vor der Proklamation der universellen Menschenrechte durch die Vereinten Nationen, im Sinne der Menschenrechte tätig (vgl. Healy 2008: 738f.). Darüber hinaus wurde die Bedeutung der Menschenrechte für die Soziale Arbeit durch das von der UNO gemeinsam mit der International Federation of Social Workers (IFSW) und der International Association of Schools of Social Work (IASSW) publizierten Manual „Social Work and Human Rights“ verdeutlicht (vgl. United Nations 1994). Hier werden die Menschenrechte als untrennbarer Bestandteil der Theorie, Wert- und Moralvorstellung sowie Praxis Sozialer Arbeit bezeichnet (vgl. Staub-Bernasconi 2007: 26).

Insbesondere jedoch aus der globalen Definition der Sozialen Arbeit begründet sich das heutige, berufspolitische Verständnis als Menschenrechtsprofession:

> „Sozialarbeit ist ein praxisorientierter Beruf und eine akademische Disziplin, die den sozialen Wandel und die Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung und Befreiung der Menschen fördert. Grundsätze der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der kollektiven Verantwortung und der Achtung der Vielfalt sind für die Sozialarbeit von zentraler Bedeutung.“ (IFSW 2014: o.S.)

Dabei werden die Menschenrechte anstelle individueller, vielmehr als kollektive Rechte verstanden. Zwar treten auch in der Sozialen Arbeit Menschenrechtsverletzungen individuell auf, sie gehen Jim Ife zufolge jedoch auf kollektive Rechtsverletzungen zurück. Dies gilt beispielsweise im Rahmen der Unterbringung von Geflüchteten, der menschenunwürdigen Lebenssituation obdachloser Menschen oder der Verletzung von Teilhaberechten von Menschen mit Behinderung. In der Sozialen Arbeit ist folglich ein spezieller Blick notwendig, der statt eines individualistischen und negativen Ansatzes, einen systemischen und befähigenden Ansatz verfolgt. Anstelle der rechtlichen top-down Logik geht es dementsprechend oftmals um eine menschenrechtliche bottom-up Entwicklung, die von den Lebenswirklichkeiten der Adressat_innen ausgeht (vgl. Ife 2018b: 25ff.).

Die normative Grundorientierung als Basis für die berufspolitische Begründung der Menschenrechtsprofession ist international weitestgehend Konsens, verbleibt jedoch auf der Ebene fachlicher Diskurse. Dagegen gibt es auch wissenschaftlich-theoretische Begründungen, die auf Bedürfnistheorien fußen und den Transfer in die Sozialarbeitspraxis ermöglichen sollen. Die Bedürfnisorientierung wird hier als eines der zentralen Merkmale der Sozialen Arbeit verstanden und Bedürfnisse werden in Menschenrechte übersetzt. Dementsprechend können beispielsweise das Menschenrecht auf soziale Sicherheit (Art. 22 AEMR) oder das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl gewährleistet (Art. 25 AEMR), aus menschlichen Bedürfnissen abgeleitet werden (vgl. Healy 2008: 745). Es entsteht ein mittelbarer Bezug Sozialer Arbeit zu den Menschenrechten, in dem zugleich ein sozial- und gesellschaftspolitischer Auftrag der Sozialen Arbeit artikuliert wird (vgl. Mührel/Röh 2008: 47 f.). Die Bedürfnisorientierung betont somit neben den Abwehr- und Freiheitsrechten insbesondere die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Sozialpakt) sowie Teilhaberechte (Zivilpakt) als bedeutsam für die Soziale Arbeit.

Insbesondere im Kontext des Systemtheoretischen Paradigmas der Sozialen Arbeit (SPSA) wurde das bedürfnisorientierte Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession wissenschaftlich konzeptualisiert. Dieses stellt ein Theoriegebäude dar, welches aus verschiedenen miteinander verknüpften Theorien besteht. Die allgemeine Struktur besteht aus Metatheorien, nomologischen Theorien, der allgemeinen normativen Handlungstheorie und den speziellen Handlungstheorien (vgl. Leideritz/Vlecken 2016: 126ff.). Die Metatheorie ist, in Anlehnung an Mario Bunge, mit dem emergentistischen Systemismus eine Systemtheorie (vgl. Obrecht 1996: 125). Die Objekttheorien dienen der Beschreibung der Wirklichkeit, die in der Sozialen Arbeit zur Lösung des Problems relevant sind. Die allgemeine normative Handlungstheorie ist die wissenschaftliche Grundlage zur Entwicklung von Methoden. Aus ihr wird die spezielle Handlungstheorie abgeleitet. Während die allgemeine normative Handlungstheorie sich auf allgemeines zielorientiertes Handeln bezieht, sind die speziellen Handlungstheorien Konkretisierungen im Hinblick auf spezifische Probleme (vgl. Borrmann 2006: 18ff.).

Einen zentralen Teil des SPSA bildet die systemische Ethik, die auf einer Theorie menschlicher Bedürfnisse gründet. Sie ist sowohl ein Element zur Erklärung sozialer Probleme, als auch Grundlage theoretischer Modelle von Interventionsprozessen, also der allgemeinen normativen Handlungstheorie (vgl. Obrecht 1996: 130). Aus den Bedürfnissen, die diesem Verständnis nach alle Menschen gleichermaßen teilen, können Menschenrechte als univer-

sal abgeleitet werden. Damit stellt dies den Versuch dar, Menschenrechte nicht philosophisch, rechtlich oder theologisch im Sinne eines Naturrechts, sondern ihre Universalität wissenschaftlich zu begründen (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 292ff.).

So fordert die Menschenrechtsorientierung „die Priorisierung der Bedürfnis- über die Funktionsorientierung im Rahmen der Theorieentwicklung Sozialer Arbeit“ (Staub-Bernasconi 2003: 25). Menschenwürde ist im Sinne der systemischen Ethik dann realisiert, wenn sich Menschen in einem objektiven und subjektiven Zustand des Wohlbefindens befinden und Abweichungen mittels des Zugangs zu Ressourcen wieder herstellen können (vgl. Staub-Bernasconi 2006: 282). Da sowohl aufgrund fehlender Übertragbarkeit auf nicht-religiöse Menschen oder säkulare Kontexte sowie aufgrund der Gefahr der Beliebigkeit in autoritären Systemen, religiöse und rechtspositivistische Begründungen eine mangelhafte Argumentationsbasis für die Menschenrechte darstellen, ermöglicht die systemische Ethik hier einen alternativen Begründungszusammenhang (vgl. Spatscheck 2008: 6).

Diese wissenschaftliche Konzeption der Menschenrechtsprofession beruht an dieser Stelle also maßgeblich auf einer Objekttheorie, in der menschliche Bedürfnisse im Zentrum stehen und aus denen Menschenrechte abgeleitet werden. Hier knüpft das Professionsmodell an, in dem das sogenannte Tripelmandat der Sozialen Arbeit einen zentralen Stellenwert einnimmt.

Das Tripelmandat ist eine Erweiterung des von Lothar Böhnisch und Hans Lösch geprägten Verständnisses des doppelten Mandats, durch das die Soziale Arbeit als weisungsgebundener Beruf charakterisiert wird. Als institutionalisierte Dienstleistung ist ein zentrales Strukturmerkmal der Konflikt zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Klient_innen und den sozialen Kontrollinteressen öffentlicher Strukturen (vgl. Böhnisch/Lösch 1973: 27f.). Professionelle Sozialarbeit muss also sowohl die eigenen institutionellen Handlungsrahmen als auch die politisch-sozialen Verursachungsbedingungen der Lebenslagen ihrer Adressat_innen kritisch reflektieren. Aus der Instrumentalisierung durch herrschende Kräfte kann sich die Sozialarbeit zunehmend lösen, je mehr sie sich ihre Aufgaben selbst zuweist (vgl. Böhnisch/Lösch 1973: 38f.). Damit betonen die Autoren in ihrer Analyse zwar die Abhängigkeit der Sozialen Arbeit, beschreiben dennoch die Notwendigkeit kritisch-professioneller Positionierung sowie daraus resultierendes politisches Handeln. Sie legen den Grundstein einer Ausweitung hin zu einem professionellen Mandat.

Diese Professionalisierungstendenzen betonend, beschreibt Staub-Bernasconi ein Interaktionsdreieck aus dem Staat oder privaten Trägern, den Adressat_innen als Individuen oder Gruppen sowie den professionellen Sozialarbeitenden. Dementsprechend weist sie der Sozialen Arbeit ein eigenes professionelles Mandat zu, das sich aus wissenschaftlichem Wissen und maßgeblich von den Menschenrechten geprägter professioneller Ethik ergibt (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 86f.).

Während hier das professionelle Mandat als Kombination aus wissenschaftlichem Wissen und den Menschenrechten verstanden wird, beschreibt Roland Lutz die vier Komponenten wissenschaftliches Wissen, Menschenrechte, klient_innenorientierte ethische Basis und eine von Partizipation, Autonomie, Freiheit, Anerkennung und Resonanz geprägte Haltung als Grundlagen (vgl. Lutz 2020: o.S.). Somit wird der Sozialen Arbeit durch das Tripelmandat, entgegen der Weisungsgebundenheit, ein hohes Maß an Autonomie zugesprochen. Dagegen ist zu konstatieren, dass Eigenständigkeit theoretisch konstruiert wird, die der Kritik nach faktisch kaum umsetzbar ist. Es handelt sich Lutz zufolge bei dem professionellen Mandat zunächst um eine theoretische Konstruktion. Das professionelle, menschenrechtliche Mandat stellt somit eine Idealvorstellung dar, die die Hoffnung nach einer politisch handlungsfähigen Sozialen Arbeit zum Ausdruck bringt (vgl. Lutz 2020: o.S.).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Menschenwürde und Menschenrechte wichtige ethische Grundorientierungen für die Soziale Arbeit bieten. Die Notwendigkeit eigener ethischer Leitlinien ergibt sich daraus, dass Professionelle in ihrer Praxis selbst Gefahr laufen Menschenrechte zu verletzen sowie aus dem Anspruch einer neoliberalen Vereinnahmung und Instrumentalisierung der Profession ethisch begründet entgegenzuwirken. Darüber hinaus zeigt die Erfahrung der Geschichte, dass die Realisierung der Menschenrechte nicht allein den Staaten überlassen werden kann, sondern auch von gesellschaftlichen Akteur_innen umgesetzt werden muss. Der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession kommt so die Aufgabe der Förderung und Realisierung der Menschenrechte zu. Neben der berufspolitischen Begründung ist in wissenschaftlich begründeten Konzeptionen die Bedürfnisorientierung zentral. Die Diffusität und Unklarheiten, die sich aus den verschiedenen Menschenrechtsverständnissen, den daraus resultierenden Schlussfolgerungen für das fachlich gebotene Menschenrechtsmandat sowie aus der oftmals unzureichenden Operationalisierung ergeben, sind dabei Gegenstand der vorliegenden Analyse.

3. Rechtspopulismus

Für eine angemessene Auseinandersetzung mit den sozialarbeiterischen Herausforderungen im Kontext des erstarkenden Rechtspopulismus bedarf es einer umfassenden Beschäftigung mit dem Phänomen. Aufgrund der Vielfältigkeit der Diskurse bezüglich des Rechtspopulismus können die folgenden Ausführungen keinem Anspruch auf Vollständigkeit gerecht werden. Vielmehr geht es um das Nachzeichnen der aktuellen Diskurse, um sich einer handhabbaren Differenzierung für die adäquate Auseinandersetzung im Kontext Sozialer Arbeit anzunähern. Dazu geht es zunächst um den Begriff „Populismus", danach folgt die inhaltliche Bestimmung des „Rechtspopulismus". Anschließend werden die psychosozialen, politischen und gesellschaftlichen Faktoren thematisiert, die rechtspopulistische Wahl- und Mobilisierungserfolge begünstigen.

3.1 Populismus und Rechtspopulismus

Bereits bezüglich des Populismusbegriffs zeigt sich ein heterogener Diskurs, in dem eine einheitliche, knappe Definition nicht auszumachen ist. Die Kontroversen beginnen bei der Frage, ob es sich beim Rechtspopulismus vorwiegend um einen rhetorischen und politischen Stil handelt (vgl. Jörke/Selk 2017: 80f.), oder dieser als „thin-centered ideology" (Mudde 2004: 544), also als dünne Ideologie mehr oder weniger konsistente ideologische Elemente umfasst. Inhaltlich bezieht sich der Populismus insbesondere auf die Unterscheidung von Volk und Elite, aus der drei wesentliche Einstellungsdimensionen entstehen. Die Beanspruchung populistischer Akteur_innen, als einzige das „wahre Volk" und den vermeintlichen „Volkswillen" zu repräsentieren, stellt ein wesentliches Merkmal dar. Daraus ergibt sich als erste inhaltliche Dimension das „Anti-Establishment" (vgl. Vehrkamp/Merkel 2018: 25). Demnach wird die Gesellschaft in zwei antagonistische und homogene Gruppen aufgeteilt, das „Volk" und die „korrupten Eliten". Von populistischer Seite wird argumentiert, dass die Politik den „volonté générale", also den Volkswillen, repräsentieren solle (vgl. Mudde 2004: 543). Dessen Umsetzung wird als zentrales normatives Prinzip gefordert. Dementsprechend entsteht er nach Dirk Jörke und Veith Selk dann, wenn eine Masse an Bürger_innen sich nicht mehr demokratisch repräsentiert sieht (vgl. Jörke/Selk 2017: 93). Auch Frank Decker verweist darauf, dass von populistischer Seite beklagt wird, dass

„bestimmte Interessen, eben die Interessen des ‚wahren Volkes', nicht repräsentiert beziehungsweise von den herrschenden Eliten und vermeintlich repräsentativen Institutionen systematisch missachtet würden" (Decker 2018b: 355).

Daran anknüpfend kann als zweite Dimension „Pro-Volkssouveränität" identifiziert werden. Diese umfasst die Forderung nach unmittelbarer Herrschaft durch das Volk. Dabei soll der Volkswille unverfälscht durch die demokratischen Institutionen zum Ausdruck gebracht werden. Die „Anti-Pluralismus"-Dimension beschreibt schließlich die Idee politischer Homogenität des Volkes auf der einen und der Eliten auf der anderen Seite (vgl. Vehrkamp/Merkel 2018: 25). Er wendet sich somit gegen den Pluralismus, in dem die Gesellschaft als Sammlung verschiedener, heterogener Gruppen und Individuen mit verschiedenen Sichtweisen aufgefasst wird (vgl. Mudde 2004: 544). Wer sich hingegen für Pluralismus ausspricht, wird aus dem Volksverständnis ausgeschlossen (vgl. Müller, J.-W. 2016: 19).

Im Widerspruch zum normativen Bezug auf das Volk vertreten Populist_innen oftmals keine populären, breite Massen ansprechende Thesen. Vielmehr verbreiten sie provozierende und tabubrechende Haltungen, mit denen sie sich bewusst gegenüber großen Bevölkerungsteilen abgrenzen (vgl. Decker 2018b: 355). Aus dieser Diskrepanz wird sich ein moralisch aufgeladener wir-gegen-sie-Antagonismus zunutze gemacht, durch den sie an Zustimmung unter ihren Anhängern gewinnen. Dementsprechend kann der Populismus neben inhaltlichen Merkmalen auch als rhetorischer und politischer Stil definiert werden. Die Merkmale des oftmals provokanten Politikstils sind Skandalisierung, Komplexitätsreduktion und das Nutzen medialer Aufmerksamkeit (vgl. Jörke/Selk 2017: 67ff.). Auch der Bezug auf den Willen des „einfachen Volkes", der „schweigenden Mehrheit", „common sense"-Argumente oder Gewaltmetaphern können als Stilmittel ausgemacht werden. Damit etabliert sich eine Art der Kommunikation, die im Zusammenhang mit dem symbolischen Bewegungscharakter des Populismus gesehen werden kann (vgl. Rensmann 2006: 66).

Im Populismus nimmt der Bezug auf das Volk eine identitätsstiftende Funktion ein. Neben der vertikalen Trennlinie zwischen Volk und Elite ist jedoch zunächst nicht näher definiert, wer zum Volk zugehörig, resp. wer ausgeschlossen ist. Auch besitzt er nicht den gleichen ideologischen Gehalt und die gleiche Konsistenz, wie sie geschlossene Ideologien aufweisen (vgl. Mudde 2004: 544). Als dünne Ideologie und politischer Stil besitzt Populismus somit geringes inhaltliches Profil. Deshalb setzt er an anderen ideologischen Elementen an

und zeichnet sich durch ideologische Flexibilität aus (vgl. Mudde/Rovira Kaltwasser 2012: 9).

Im Falle des Rechtspopulismus wird die dünne Ideologie des Populismus an gemäßigt rechte bis rechtsextreme ideologische Fragmente angehängt. Hier sind insbesondere exkludierende Volksdefinitionen zu nennen. Das zum zentralen normativen Element erhobene Volk wird im Rechtspopulismus, zusätzlich zur Abgrenzung zu den politischen Eliten, durch eine horizontale Abgrenzung weiter definiert. Diese äußert sich in Form einer ethnisch homogenen, kulturellen und bisweilen rassistischen Volksdefinition (vgl. Minkenberg 2018: 348). Somit können xenophober Nativismus und das Ideologem eines ethisch homogenen Staates als Elemente des Rechtspopulismus benannt werden (vgl. Mudde 2007: 18f.). Im Rechtspopulismus kann sich folglich populistische Logik mit rechtsextremistischen Ideologemen vereinen. Diese unterscheiden sich jedoch sowohl graduell als auch substanziell vom Rechtsextremismus als kohärente Ideologie (vgl. Priester 2016: 542) und bieten keine umfassenden und ganzheitlichen Erklärungsmuster (vgl. Diehl 2018: 94). Dagegen ist anzumerken, dass es auch gemäßigtere rechtspopulistische Akteur_innen gibt, bei denen der Populismus nicht primär an nativistisch begründete Identität andockt, sondern seine Ablehnungshaltungen aus liberalen Werten zu begründen versucht (vgl. Decker 2018b: 356). So ist der Rechtspopulismus zwar wandelbar und heterogen, insbesondere kulturalistisch begründete Exklusion ist jedoch als eines der Grundmerkmale aufzufassen. Soziale und politische Teilhaberechte werden hier ausschließlich für die autochthone Bevölkerung gefordert, Minderheiten werden ausgeschlossen und soziale Konflikte kulturalistisch gedeutet (vgl. Priester 2016: 546).

Eine weitere Kontroverse betrifft das Verhältnis des Populismus zur Demokratie. So kann Populismus nach Jan-Werner Müller häufig demokratisch erscheinen. Dennoch bezeichnet er ihn als an sich nicht demokratisch und tendenziell antidemokratisch (vgl. Müller, J.-W. 2016: 14). Entgegen dieser Auffassung kann er als ein Phänomen innerhalb der Demokratie verstanden werden, das selbst demokratische Korrektivfunktionen besitzt (vgl. Decker 2018b: 355). Aufgrund der begrifflichen Vielfalt und Diffusität, sollte daran anknüpfend die Abgrenzung des Rechtspopulismus zum Rechtsextremismus und zum Rechtsradikalismus geklärt werden.

Nach verfassungsrechtlicher Auffassung umfasst der *Rechtsextremismus* die Unvereinbarkeit mit der Freiheitlich Demokratischen Grundordnung (FDGO) als zentrales Merkmal.

Links- und Rechtsextremismus bilden die beiden Enden eines Kontinuums, mit der demokratischen Mitte als Zentrum. Diese verfassungsrechtliche Definition reduziert das Phänomen auf die Haltung zum Rechtsstaat und betrachtet lediglich das Oberflächenphänomen der Verfassungsfeindlichkeit. Weitere ideologische Elemente werden hingegen ausgeklammert (vgl. Stöss 2010: 13ff.). Zudem verweist Richard Stöss darauf, dass ein dichotomes Extremismus-Demokratie-Verhältnis ohne Abstufungen der Realität kaum gerecht wird. Für wissenschaftliche Analysen reicht diese Kategorisierung folglich nicht aus (vgl. Stöss 2015: o.S.).

Im Gegensatz zu einem Begriff, der sich primär auf Verfassungsfeindlichkeit bezieht, schlägt Hans-Gert Jaschke eine Definition vor, die dem Begriff ideologische Tiefe verleiht. Rechtsextremismus umfasst demnach

> „die Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassisch und ethnisch bedingten Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschrechts-Deklarationen ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertepluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen“ (Jaschke 2001: 31).

Auch Floris Biskamp plädiert für ein ideologiekritisches Verständnis von Rechtsextremismus. Dessen ideologischer Gehalt besteht demnach aus substantialistischen Vorstellungen von Volk und Nation sowie der Konstruktion rassistisch, sexistisch oder anderweitig begründeter Feindbilder (vgl. Biskamp 2017b: 156f.). Den ideologischen Kern des Rechtsextremismus bilden also dezidierte Demokratiefeindlichkeit sowie Ungleichwertigkeitsideologien, die sich gegen verschiedene soziale Gruppen oder Menschen richten. Viele dieser Ideologieelemente gelten darüber hinaus auch als in der gesellschaftlichen Mitte vertreten (vgl. Rahner/Quent 2020: 7). Der Rechtsextremismusbegriff unterliegt demnach Wandlungen und Etikettierungen. Er kann sich sowohl auf kohärente Ideologien als auch einzelne Einstellungsmerkmale beziehen, wird mal verfassungstheoretisch und mal ideologiekritisch definiert.

Der *Rechtsradikalismus* umfasst nach Michael Minkenberg nativistische oder ultranationalistische politische Ideologien. Ethnokulturell homogene Vorstellungen des Volkes oder der Nation, autoritäre Politikvorstellungen sowie die Kritik der liberalen und pluralisti-

schen Demokratie bilden dabei den ideologischen Kern (vgl. Minkenberg 2018: 339). Deshalb konstatiert er, dass Rechtspopulismus einen Teil der radikalen Rechten darstellt. Der Rechtspopulismusbegriff eigne sich demnach nicht zur Einordnung der politischen Positionen von Parteien oder Politikern. Zur ideologischen Verortung plädiert er für die Nutzung der Begriffe Rechtsradikalismus, bzw. radikale Rechte (vgl. Minkenberg 2018: 349). Dagegen lässt sich einwenden, dass weder analytisch eindeutig ist, wo die Grenze zwischen radikal und extrem verläuft. Ferner verwischt der Oberbegriff Karin Priester zufolge substanziell verschiedene Einstellungen zwischen dem Rechtsradikalismus und dem Rechtspopulismus und damit die Unterschiede zwischen der antidemokratischen und demokratischen Rechten. Die Folge ist die Nivellierung des realen Bedrohungspotenzials: „die extreme Rechte wird verharmlost, der Rechtspopulismus dagegen dämonisiert“ (Priester 2016: 535). Dementsprechend verweisen auch Jörke und Selk auf die Abgrenzung zwischen Rechtsradikalismus und Rechtspopulismus. Neben auf der einen Seite offen rassistischer und auf der anderen Seite oftmals kulturalistisch begründeter Fremdenfeindlichkeit, ist besonders das Verhältnis zur Demokratie entscheidend. Zeigt sich im Rechtspopulismus ein zwar illiberales, jedoch zumindest vordergründig affirmatives Bekenntnis zur Demokratie, ist deren Ablehnung im Rechtsradikalismus hingegen konstitutiv. Diese Grenzen können analytisch und idealtypisch gezogen werden. In der Realität muss jedoch von fließenden Grenzen und Mischformen ausgegangen werden (vgl. Jörke/Selk 2017: 77 ff.).

Zusammengefasst lässt sich Rechtspopulismus als dünne Ideologie begreifen, welche die Dimensionen Anti-Establishment, Anti-Pluralismus und Pro-Volkssouveränität umfasst. Zudem werden sich inhaltlich rechte Positionen zu eigen gemacht, die auf einem Kontinuum von ideologisch gemäßigt, rechtskonservativ bis hin zu rechtsextremistischen Tendenzen eingeordnet werden können. Dabei ist ein exklusiver, kulturalistischer Volksbegriff charakteristisch, auf dem Ausschlüsse und Fremdenfeindlichkeit begründet werden. Aus demokratietheoretischer Perspektive steht er in einem Spannungsverhältnis zur pluralistischen, liberalen Demokratie, ist jedoch nicht grundsätzlich demokratiefeindlich. Vielmehr sind rechtspopulistische Einstellungen im Unterschied zum Rechtsextremismus innerhalb des demokratischen Pluralismus zu verorten (vgl. Boehnke/Thran 2019: 26).

3.2 Ursachen des Rechtspopulismus

Bezüglich der Ursachen und Begünstigungsfaktoren rechtspopulistischer Wahl- und Mobilisierungserfolge liegen verschiedene Einschätzungen vor. Es kann jedoch auf sozialpsychologische, gesellschaftliche sowie politische Faktoren verwiesen werden. Dabei gelingt es den Akteur_innen, bestehendes Potenzial zu mobilisieren. Somit hat sich zwar ein „Rechtsruck" in den Parlamenten ergeben, auf der Einstellungsebene hat dies in Deutschland hingegen nicht stattgefunden (vgl. Biskamp 2019a: 1f.).

Auf sozialpsychologischer Ebene sind Ressentiments und Autoritarismus von Bedeutung, die zur Entwicklung von gut/böse-Kategorisierungen, Feindbildern und dem Wunsch nach autoritären Führungspersonen beitragen (vgl. Jörke/Selk 2017: 118ff.). Zudem weisen Forschungsergebnisse auf einen Zusammenhang zwischen der Zustimmung zu rechtspopulistischen Parteien und narzisstischen Persönlichkeitsmerkmalen hin. Die durch Rivalität charakterisierte Form des Narzissmus hängt demnach indirekt über vermittelnde Einstellungen, wie beispielsweise rechten Autoritarismus, soziale Dominanzorientierung und Fremdenfeindlichkeit, mit dem Wahlverhalten zusammen (vgl. Mayer et al. 2020: 60).

Dennoch sollten auch sozialpsychologische Faktoren nicht unabhängig von gesellschaftlichen Strukturen betrachtet werden. So kann beispielsweise eine niedrige soziale Lage die Ausbildung autoritärer Einstellungen begünstigen (vgl. Jörke 2018: 293). Außerdem kann ein autoritärer Charakter auch als Bewältigungsreaktion auf Widersprüche und Unsicherheiten moderner Gesellschaften verstanden werden. Diese werden durch die Sehnsucht nach einem starken Kollektiv verarbeitet (vgl. Biskamp 2017a: 95). Somit gilt es den Fokus auf strukturelle, politische und gesellschaftliche Faktoren zu legen.

Bezüglich demokratietheoretischer und strukturell-politischer Ursachen ist zunächst auf den maßgeblich von Colin Crouch geprägten Begriff der „Postdemokratie" zu verweisen. Crouch diagnostiziert postdemokratische Tendenzen, die auf die Macht multinationaler Konzerne gegenüber Nationalstaaten zurückgehen. Außerdem verweist er auf eine asymmetrische Klassenstruktur. In dieser sind sozio-ökonomisch schwache Gruppen nicht in der Lage gemeinsame Interessen zu formulieren, geschweige denn durchzusetzen. Die Elite des Unternehmenssektors profitiert hingegen von der neoliberalen Demokratie. Aus den beiden Problemen resultiert schließlich, dass sich Parteien zunehmend zu Organisationen entwickeln, die von der allgemeinen Bevölkerung abgeschnitten und stattdessen mit global tätigen Unternehmen verbunden sind (vgl. Crouch 2008: 4f.). Anstelle der Bevölkerung

haben demzufolge politische und wirtschaftliche Akteur_innen den größten Einfluss auf politische Prozesse.

Der Begriff Postdemokratie beschreibt also einen Gegenentwurf zu einer idealtypischen, liberal-repräsentativen Demokratie. Kritisiert werden politische Entwicklungen, die zunehmend im Spannungsverhältnis zu den Werten und Normen der repräsentativen Demokratie stehen. Dieses hängt maßgeblich mit neoliberalen politischen Kursen und zunehmendem Einfluss ökonomischer Logik auf politische Entscheidungen zusammen. Die Folge sind wachsende ökonomische und politische Ungleichheit, Legitimitätsverlust politischer Entscheidungen und zunehmende Ausrichtung der Politik an den Interessen der ökonomisch Mächtigen (vgl. Ritzi 2016: 199f.).

Mit den postdemokratischen Entwicklungen geht eine politische Repräsentationskrise einher. So ist eine parteiübergreifende Aneignung neoliberaler Politik, das Streben der Parteien die ‚Mitte' zu besetzen und eine zunehmende programmatische Annäherung aneinander festzustellen. Die Folge ist das Verschwinden von politischen Alternativen und demokratischen Einwirkungsmöglichkeiten (vgl. Jörke/Selk 2015: 486). Es existiert folglich ein strukturelles Problem der Demokratie. Dieses ist im Zuge eines Vertrauensverlustes breiter Bevölkerungsteile in die repräsentative Demokratie und in jene Parteien entstanden, die traditionell für die Interessen der Arbeiter_innen und ökonomisch benachteiligten Bevölkerungsteile einstehen (vgl. Hentges 2018: 104). Sie hinterlassen eine Repräsentationslücke, die derzeit von rechtspopulistischen Akteur_innen gefüllt wird (vgl. Lynen von Berg 2019: 8ff.).

Dabei ist eine Kontroverse bezüglich linker Identitätspolitik ein Teil der Debatte. Es wird diskutiert, inwieweit eine übertriebene Fixierung der politischen Linken auf identitätspolitische, anstelle von sozialen Themen, zur Stärkung der populistischen Rechten beigetragen hat (vgl. Meyer 2018: o.S.). Identitätspolitik bezeichnet hier

> „die Akzentsetzung auf kulturelle statt auf ökonomische oder politische Interessen. Daher stellen sich identitätspolitische Konflikte vorranging als Anerkennungs- und nicht als Verteilungskämpfe dar, obwohl diese drei Dimensionen in der Realität häufig verschmelzen." (Meyer 2018: o.S.)

Somit können auch von kulturellen Minderheiten geführte Kämpfe für Anerkennung und Teilhabe als Ringen um Gleichberechtigung sowie um Teilhabe an ökonomischen Res-

sourcen verstanden werden. Identitätspolitik ist folglich nicht notwendigerweise von Fragen sozialer Gerechtigkeit loszulösen (vgl. van Dyk/Graefe 2019: 414f.). Die Bedeutung der sozialen Fragen kann jedoch angesichts der Erkenntnis betont werden, dass die Zustimmung zum Populismus sowohl mit steigendem formalen Bildungsniveau als auch steigendem Einkommen abnimmt (vgl. Vehrkamp/Merkel 2018: 33 ff.). Die Zunahme ökonomischer Ungleichheit ist somit als eine der relevanten gesellschaftlichen Trennlinien zu verstehen. Dabei ist nicht nur die objektive ökonomische Lage entscheidend. Auch die Angst vor ökonomischem Abstieg kann mit der Zustimmung zum Rechtspopulismus zusammenhängen (vgl. Kohlrausch 2018: o.S.).

Als dritter Begünstigungsfaktor rechtspopulistischer Mobilisierungserfolge können gesellschaftliche Veränderungen benannt werden. Hier wird er als Reaktion auf sozialen Wandel und Pluralisierungs- sowie Individualisierungstendenzen verstanden. Als rückwärtsgewandtes Phänomen tritt Rechtspopulismus als Gegenbewegung gegen die Modernisierung auf (vgl. Jörke/Selk 2017: 93). Andreas Reckwitz (2017) beschreibt soziokulturelle Veränderungen der Gesellschaft, die zu neuen Konfliktlinien führen. In der spätmodernen Gesellschaft sind ihm zufolge neue Klassen entstanden, die anstelle ökonomischer Faktoren insbesondere gemeinsame kulturelle Muster teilen. So entstand eine neue Mittelklasse, die formal über hohes kulturelles Kapital in Form akademischer Bildungsabschlüsse verfügt und vorwiegend im Feld der Wissens- und Kulturökonomie tätig ist. Diese akademische Mittelklasse macht etwa ein Drittel der Bevölkerung aus. Darüber hinaus verfügt sie Reckwitz zufolge über kulturelle Definitionsmacht. Mit dem Aufstieg der neuen Mittelklasse hat die alte, nichtakademische Mittelklasse hingegen an Bedeutung verloren. Aus der erodierenden Mitte ist also eine neue Klassenspaltung entstanden, die sich zwischen der neuen und alten Mittelklasse sowie der neuen Unterklasse mit niedrigem kulturellem und ökonomischem Kapital vollzieht. Die neue Klassengesellschaft unterscheidet sich hinsichtlich ihrer Lebensstile und ihres kulturellen Kapitals, womit Auf- und Entwertungen von Lebensstilen einhergehen. Während die kosmopolitisch ausgerichteten Lebensstile der akademischen Mittelklasse als wertvoll angesehen werden, erfahren die Lebensformen der alten Mittelklasse und neuen Unterklasse Entwertungen. Somit konstatiert der Autor, dass Ungleichheit nicht nur materielle, sondern insbesondere kulturelle Unterschiede und damit Wert und Wertlosigkeit von Lebensstilen betrifft. Reckwitz spricht hier von der Kulturalisierung der Ungleichheit (vgl. Reckwitz 2017: 273ff.).

Daran anknüpfend wird, neben der ökonomischen Ungleichheit, eine neue hierarchisierte Konfliktlinie zwischen Kosmopolit_innen und Kommunitarist_innen angenommen. Erstere gehen dabei als Gewinner_innen aus Globalisierungs- und Modernisierungsprozessen hervor. Sie zählen zu den privilegierten Milieus und sind weder ökonomisch noch emotional an spezifische Nationalstaaten gebunden. Kosmopolit_innen profitieren von grenzüberschreitenden Communities, ohne unbedingt selbst international mobil zu sein (vgl. Koppetsch 2019: 199f.). Dagegen gehen Kommunitarist_innen als Angehörige traditioneller und gemeinschaftsbezogener Milieus als Modernisierungsverlierer_innen hervor, die nicht mit den Anforderungen moderner Gesellschaften mithalten (vgl. Thaa 2018: o.S.). Rechtspopulismus wird hier also als Symptom tieferliegender gesellschaftlicher Veränderungen verstanden. Diese beziehen sich, neben ökonomischen Verteilungskonflikten, auf eine vertikale Konfliktlinie. Sie betrifft kulturelle Statuskonflikte zwischen kosmopolitischen Modernisierungsgewinner_innen und der zurückgefallenen, traditionellen Mittelschicht als Modernisierungsverlierer. Darüber hinaus identifiziert Priester mehrere, sich überlappende gesellschaftliche Konfliktlinien, die den Erfolg des Rechtspopulismus begünstigen. Diese Konflikte verlaufen zwischen

> „materieller und postmaterieller Werteorientierung, ein Konflikt zwischen repräsentativer und direkter Demokratie, ein Identitätskonflikt zwischen Nativismus und Kosmopolitismus sowie ein Konflikt zwischen Zentrum und Peripherie“ (Priester 2017: o.S.).

Die Ursachen des Rechtspopulismus stehen in komplexen Verhältnissen zu einander. Realer und befürchteter ökonomischer Abstieg kann sowohl die Zustimmung zum Rechtspopulismus als auch die Ablehnung rassifizierter Gruppen befeuern. Alleine dadurch ist dies jedoch nicht zu erklären (vgl. Biskamp 2017a: 94). So kann einerseits ein „Notwehrargument“ nicht überzeugen, nach dem ökonomisch Abgehängte eigentlich soziale Gerechtigkeit im Sinn hätten und die Hinwendung zum Rechtspopulismus deshalb die einzig mögliche Abwehrreaktion gegen den Neoliberalismus und sozialen Abstieg ist (vgl. Dowling et al. 2017: 411ff.). Andererseits steht auch die These des Kulturkampfes gegen einen hegemonialen liberalen Kosmopolitismus in der Kritik. So befinde sich die Überspitzung der Analyse mit der Fokussierung auf Kosmopolitismus als „missionarischer Bösewicht“ im Einklang mit rechtspopulistischen Feindbildkonstruktionen. Damit laufe sie Gefahr, rechte Ideologie wissenschaftlich zu legitimieren, während die Delegitimierung des politischen Gegners reproduziert werde (vgl. Biskamp 2019b: o.S.).

Insgesamt sind jedoch als strukturelle Ursachen sowohl ökonomische als auch kulturelle Konflikte als Ursachen und Begünstigungsfaktoren des Rechtspopulismus relevant. Diese können sich bedingen und finden sich letztlich in der politischen Repräsentationskrise wieder (vgl. Decker 2018b: 358).

4. Rechtspopulismus und Soziale Arbeit

Die Frage, inwieweit die Soziale Arbeit auf die erfolgreiche Mobilisierung und Wahlerfolge rechtspopulistischer Parteien und Bewegungen reagieren kann, beschäftigt die Profession auf verschiedenen Ebenen. Zwar verfügt sie über vielfältige Erfahrungen im Umgang mit Rechtsextremismus, der Rechtspopulismus ist hingegen lange Zeit weit weniger diskutiert worden. Anknüpfend an die im Verständnis dieser Arbeit relevante Unterscheidung zwischen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus, geht es zunächst um die aus dieser Abgrenzung resultierenden Konsequenzen für die Soziale Arbeit. Anschließend werden Diskurse bezüglich des Einflusses rechtspopulistischer Mobilisierungserfolge auf die Profession sowie des Umgangs mit dem Phänomen in der Sozialarbeitspraxis thematisiert.

4.1 Rechtsextremismus in der Sozialen Arbeit

Rechtspopulismus und Rechtsextremismus weisen ideologische Überschneidungen auf, unterscheiden sich jedoch graduell und substanziell. Demnach stellt sich die Frage, inwiefern diese Unterschiede für die Soziale Arbeit relevant sind und ob gängige Konzepte der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus auf die Bearbeitung des Rechtspopulismus übertragen werden können.

Politische Bildung richtet sich im Kontext Rechtsextremismus auf verschiedene Zielgruppen. Hier kann zwischen den potenziellen und realen „Opfern“ des Rechtsextremismus, den „Offenen“, „Rechtsaffinen“ sowie den „Rechtsextremen“ unterschieden werden. Je nach Zielgruppe reichen die Ziele von Schutzaufträgen, über Demokratiebildung und Radikalisierungsprävention, bis hin zur Prävention von Gewalttaten. Im Falle der „Rechtsextremen“ ist das Abbringen von der Ideologie dabei allenfalls noch durch langfristige Sozialarbeit und professionelle Ausstiegsprogramme möglich (vgl. Biskamp 2017b: 160ff.). Ähnlich argumentiert auch Klaus-Peter Hufer, dass Bildung gegen „militanten Rechtsextremismus“ nicht ankommt, sondern stattdessen in seinem Vor- und Umfeld, dem Rechtspopulismus, tätig werden muss (vgl. Hufer 2011: 177).

Es ist folglich davon auszugehen, dass formale und institutionalisierte Bildungsangebote Menschen mit relativ gefestigter rechtsextremer Ideologie kaum angemessen erreichen können. Somit nimmt die Soziale Arbeit aufgrund ihrer niedrigschwelligen sowie beziehungs- und anerkennungsbasierten Zugänge hier eine wichtige Rolle ein (vgl. Hafeneger

2018: 1284). Dabei wurden anfänglich insbesondere Ansätze akzeptierender Jugendarbeit umgesetzt, die aufgrund von Umsetzungsdefiziten sowie einzelnen konzeptionellen Schwächen in die Kritik geratenen sind (vgl. Baer 2014: 50). Politische Bildungsprozesse nehmen in der akzeptierender Arbeit jedoch seit jeher eine wichtige Rolle ein. So geht es nicht nur um den Aufbau tragfähiger Beziehungen und die Unterstützung bei der Lebensbewältigung, sondern ebenso darum, „die ideologischen Wertevorstellungen der Teilnehmer_innen systematisch zu hinterfragen und abzubauen" (Baer 2014: 50). Insofern zielt akzeptierende Jugendarbeit durch das Ermöglichen neuer Erfahrungen, Kontakt- und Beziehungsarbeit auf alltagsmoralische Beeinflussung und das Infragestellen politischer Orientierungen. Dabei gilt es den Teufelskreis von Armut und Benachteiligung, rechtsextremen Orientierungen und Kriminalität zu durchbrechen (vgl. Hafeneger 2006: 37; Rieker 2009: 232). Dies weist auf die wichtige Verbindung von Bildungsprozessen mit der Unterstützung der Lebensbewältigung hin. Gleichzeitig zeigt sich, dass sich gängige Angebote im Kontext Rechtsextremismus vorwiegend an Jugendliche und junge Erwachsene richten.

Während sich die frühen Ansätze noch weitgehend auf die unmittelbare Arbeit mit rechtsextrem orientierten oder gefährdeten Jugendlichen fokussierten, entwickelten sich zunehmend Tendenzen zur zivilgesellschaftlichen Förderung und Rechtsextremismusprävention. Zudem wurden mobile Beratungsprojekte, Beratungsangebote für Opfer rechtsextremer und rassistischer Gewalt sowie Ausstiegs- und Distanzierungsberatung etabliert (vgl. Baer 2014: 51ff.). In den letzten Jahren ist hingegen wieder eine Tendenz zur Bezugnahme auf „rechtsorientierte" Jugendliche zu verzeichnen (vgl. Sigl 2020: 20).

Ob und inwiefern bewährte Konzepte zur Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus auf den Umgang mit Rechtspopulismus übertragen werden (können), ist von der Zielgruppe, den Zielen und der methodischen Ausrichtung der Konzepte abhängig. Dabei ist zunächst relevant, dass der Rechtsextremismus nicht nur als geschlossene Weltanschauung, sondern auch in Form ideologischer Fragmente aufgefasst wird. Insbesondere politisch bildende Angebote gegen Rechtsextremismus adressieren somit verschiedene Einstellungskomponenten, die den ideologischen Kern des Rechtsextremismus bilden. Diese können unter Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zusammengefasst werden (vgl. Küpper/Möller 2014: 19). Der überwiegende Teil der Konzepte der politischen Bildung und Sozialen Arbeit zielt universell auf die Stärkung von Zivilgesellschaft und Demokratie ab. Demokratiebildung gilt hier als gelingende Rechtsextremismusprävention (vgl. Rahner/Quent 2020: 14).

Dabei ist erneut auf das Problem zu verweisen, dass der Begriff Rechtsextremismus als Sammelbegriff für verschiedene Einstellungsmerkmale, Wandlungen und Etikettierungen unterliegt. Dies wirkt sich auch auf die Anerkennung von Gegenstrategien aus. Insbesondere in der pädagogischen, zielgruppengerechten Auseinandersetzung ist eine sorgfältige Differenzierung zwischen als Rechtsextremismus etikettierten gesellschaftlichen Phänomenen notwendig. Einer solchen Differenzierung steht laut Michaela Glaser jedoch

> „eine Verwendungspraxis entgegen, die in der Bereitschaft zur Einordnung von Geschehnissen als rechtsextrem einen Maßstab für die Entschlossenheit ‚anti-rechter' Gesinnung sieht und entsprechende Differenzierungen als ‚Verharmlosung' diskutiert. Insofern mangelt es der aktuellen Auseinandersetzung mitunter weniger an Definitionen als an einer differenzierenden, sachorientierten Umgangsweise mit vorhandenen Begriffen, Konzepten und Befunden." (Glaser 2012: 11)

Somit muss hinterfragt werden, inwiefern es legitimierte Praxis ist, mit einschlägigen staatlichen Programmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus auch Erscheinungen zu bearbeiten, die unter Rechtspopulismus gefasst werden können und damit verfassungsrechtlich legal sind (vgl. Greuel/König 2020: 129f.). Ferner weist Björn Milbradt auf die Unterschiede zwischen Demokratieförderung als selbstverständliche, universelle Zielgruppen adressierende Aufgabe politischer Bildung im Gegensatz zur Extremismusprävention hin. Unter dem Label der „Radikalisierungsprävention" werden ihm zufolge jedoch Konzepte mit dem Ziel zusammengefasst, zusätzliche Legitimationskraft zu entfalten oder neue Förderquellen zu erschließen. Damit geht wiederum der Verlust ihres eigentlichen Zwecks und eine strukturelle Grenzenlosigkeit von Prävention einher (vgl. Milbradt 2020: 60f.).

Was sind also die Konsequenzen für die Soziale Arbeit? Wenn sozialarbeiterische und politisch bildende Konzepte gegen Rechtsextremismus vor allem auf Sensibilisierung für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung, die Stärkung von Zivilgesellschaft und Demokratie fokussieren (vgl. Rahner/Quent 2020: 12), adressieren diese Konzepte Menschen ohne gefestigte rechtsextreme Einstellungen. Sie werden über die politischen Einstellungen hinweg geleistet und sind somit auch im Kontext des Rechtspopulismus angemessen.

Anders verhält es sich jedoch in der Auseinandersetzung mit Adressat_innen, die politisch rechte Einstellungen vertreten. Rechts*extreme* Ideologie stellt eine unmittelbare Gefährdung für Gesellschaft und Demokratie dar. Insbesondere rechtsextremes Verhalten, die

implizierte Legitimation und Anwendung von Gewalt sind hier zu nennen. Damit wird dieser als soziales Problem definiert (vgl. Möller/Schuhmacher 2007: 67). Es lässt sich ein unmittelbarer Handlungsauftrag gegen Rechtsextremismus ableiten.

Wird Rechts*populismus* hingegen als legitime Einstellung im Rahmen des demokratischen Pluralismus eingeordnet, lässt sich zumindest kein unmittelbarer, vom öffentlichen Auftraggeber begründeter Handlungsauftrag *gegen* das Phänomen ableiten. Dennoch ist zu betonen, dass Rechtspopulismus gemeinsam mit Ungleichwertigkeitsideologien, kulturalischen Volksdefinitionen, verschiedenen Formen von Diskriminierung sowie rechtsextremen Ideologemen und Tendenzen auftreten kann. Zentrale Merkmale widersprechen den Grundwerten der Sozialen Arbeit und betreffen unmittelbar Teile ihrer Adressat_innen. Als wertorientierte Profession kann sie auch dann professionell Stellung beziehen und Debatten anregen, wenn sich Einstellungen innerhalb der Grenzen der FDGO und der Meinungsfreiheit bewegen. Für eine adäquate Auseinandersetzung ist es dennoch notwendig, den ideologischen und programmatischen Unterschieden gerecht zu werden und eine Vermischung extremer und demokratischer Positionen zu vermeiden. Sollen sowohl adäquate Soziale Arbeit geleistet, als auch an das Phänomen angepasste politische Bildungsprozesse angeregt werden, müssen die substanziellen und graduellen Unterschiede beachtet werden. Eine unmittelbare Übertragung von Konzepten und Interventionen ist dementsprechend nicht grundsätzlich zielführend.

4.2 Rechtspopulismus in der Sozialen Arbeit

Die Soziale Arbeit ist mit ihrer Einbettung in den Sozialstaat von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen beeinflusst. Erfolgreiche rechtspopulistische Mobilisierung und Auseinandersetzungen im kulturellen und politischen Rahmen betreffen die Profession selbst, ihre Adressat_innen und Handlungsaufträge. Im Folgenden geht es zunächst um Herausforderungen im Kontext gesellschaftlicher und politischer Debatten. Anschließend werden Diskurse zum Umgang mit Rechtspopulismus in der Praxis Sozialer Arbeit thematisiert und Verunsicherungen exemplarisch verdeutlicht.

4.2.1 Soziale Arbeit unter rechtspopulistischem Einfluss

Im Rechtspopulismus werden gesellschaftliche Konflikte skandalisiert und emotionalisiert. Provokationen, Freund-Feind Kategorisierungen und Tabubrüche gehören wie moralische Paniken im Kontext Sicherheit, Migration und sexueller Liberalisierung zu den wesentlichen Merkmalen rechtspopulistischer Politik (vgl. Demirović 2018: 29). Diese Kämpfe um Deutungshoheit können sich auf Gesellschafts- und Sozialpolitik und somit auf verschiedene Adressat_innengruppen auswirken. So weist eine Studie aus dem Jahr 2010 darauf hin, dass von sogenannten „Anti-Immigrationsparteien" Druck auf etablierte Parteien ausgeht, der sich auf migrationspolitische Fragen auswirken kann (vgl. van Spanje 2010: 563). Auch asylpolitische Verschärfungen in Deutschland können auf den Einfluss rechtspopulistischer Propaganda zurückgeführt werden. Betroffen sind unter anderem die Ausweitung sicherer Herkunftsländer, Aussetzung des Familiennachzuges oder Kürzungen von Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz (vgl. Hentges/Wiegel 2019: 158f.).

Wenn im Zuge diskursiver Veränderungen Grundannahmen bezüglich den Ansprüchen gleicher Teilhabe in Frage gestellt werden und sich dadurch Aufträge und Finanzierungsgrundlagen verändern, ist auch die Profession selbst unmittelbar beeinflusst. Neben migrationspolitischen Fragen sind zunehmende Befürwortung autoritärer Kriminalpolitik, Diskreditierung von Vorhaben zur Geschlechtergerechtigkeit oder die Abwertung solidarischer Praxis relevant (vgl. Schäuble 2017: 62). Es werden Umstrukturierungen der Rahmenbedingungen und der Definitionen sozialer Probleme befürchtet. Dabei wird problematisiert, dass als sicher geglaubte Entwicklungen und Errungenschaften durch den erstarkenden Rechtspopulismus zunehmend infrage gestellt werden. So kritisiert Esther Lehnert dass „sich antirassistische, feministische und/oder queere Projekte Sozialer Arbeit auf den Prüfstand gestellt und in Teilen in ihrer wichtigen Arbeit behindert [sehen]" (Lehnert 2018: 5).

Auch das hohe Mobilisierungspotenzial der AfD bei asyl-, islam- oder genderbezogenen Themen führt zunehmend dazu, dass Angebote Sozialer Arbeit, die sich diesen Themen widmen, zurückgedrängt werden.

> „So werden beispielsweise von der AfD immer wieder Einrichtungen und Träger als linksextremistisch verunglimpft und es wird in kleinen Anfragen oder kommunalen Haushaltsverhandlungen gefordert, diesen die Fördergelder zu entziehen." (Rahner/Quent 2020: 11)

Dementsprechend wird gefordert dem rechtspopulistischen Einfluss auf politische Fragen durch Einwirken auf Politik und Gesetzgebung auch aus der Sozialen Arbeit etwas entgegenzusetzen (vgl. Murenje 2017: 19f.). Dabei soll dem äußeren und inneren Druck durch rechte Bewegungen und Akteur_innen standgehalten und an ihren ethischen und professionellen Prinzipien festgehalten werden (vgl. Schäuble 2017: 66). Die eigene Praxis soll demnach politisch gedacht und kritisch betrachtet werden. Es gilt Ungleichheit und Marginalisierung offenzulegen und der Reproduktion von Macht- und Herrschaftsverhältnisse entgegenzuwirken (vgl. Lehnert 2018: 10).

Während vor allem migrationspolitische Fragen problematisiert werden, verdeutlicht die Auseinandersetzung mit Abwertungsprozessen im Kontext von Neoliberalismus und Globalisierung die Komplexität des Phänomens. Einerseits wird konstatiert, dass rechter Populismus als Fortsetzung des Neoliberalismus Ausbeutung und Ungleichheit verschärft (vgl. Demirović 2018: 30). Er verstärkt also ein selektives und exklusives Verständnis des Wohlfahrtsstaates und steht dadurch im Spannungsverhältnis zu den Menschenrechten (vgl. Noble/Ottmann 2018: 117). Ife begreift hingegen die Ambivalenzen der Moderne als zentral für den Rechtspopulismus sowie für die Soziale Arbeit. Der Konflikt zwischen Kosmopolitismus und Kommunitarismus wird als rechte Gegenbewegung gegen Auswüchse der Globalisierung und des Neoliberalismus verstanden. Zwar stehen die internationale und menschenrechtliche Orientierung im Widerspruch zum Rechtspopulismus, dennoch sieht er in der Kritik am Neoliberalismus und in problematisch bewerteten Elementen der Globalisierung Überschneidungen zwischen den Interessen der Sozialen Arbeit und den Ursachen des Rechtspopulismus (vgl. Ife 2018a: 122f.). Daraus ist zu Schlussfolgern, dass sich eine wirksame Strategie gegen den Rechtspopulismus auch mit neoliberalen Entwicklungen und Vereinnahmungen beschäftigen muss.

4.2.2 Rechtspopulismus in der Sozialarbeitspraxis

Der Diskurs zum Umgang mit dem Rechtspopulismus in der Sozialen Arbeit fokussiert im Gros auf die dargestellten Einflüsse auf die Profession und den Umgang mit Diskriminierung oder Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Neben gesellschaftlichen und politischen Debatten ist allerdings auch die Auseinandersetzung mit Adressat_innen, die rechtspopulistische Einstellungen vertreten, von Bedeutung. Bezüglich angemessener Auseinandersetzung mit demokratisch legitimen, den Grundwerten der Sozialen Arbeit ggf. dennoch

entgegenstehenden Einstellungen, findet kaum ein Diskurs statt. Ergänzung schafft dabei die Beschäftigung mit Debatten aus der politischen Bildung. Diese können unter entsprechender Anpassung an die Aufgaben und Handlungsfelder der Sozialen Arbeit auch hier von Bedeutung sein.

Exemplarisch für die Debatten wird der Rechtspopulismus in einer für die politische Bildung erstellten Praxishilfe der Friedrich-Ebert-Stiftung als antidemokratisches und menschenfeindliches Phänomen definiert. Die Autorinnen zeichnen ein Bild, in dem der Rechtspopulismus als illegitimes Gegenteil „unserer" Gesellschaft dargestellt wird. Rechtspopulist_innen wird Sachlichkeit in den Debatten abgesprochen. Anstatt an Argumentation interessiert zu sein, arbeiten sie demnach mit unfairen Mitteln und strategischen Lügen, die es zu entlarven gelte (vgl. Matuschek/Morcos 2016: 1ff.). Auch der Blick in die Soziale Arbeit verdeutlicht die Herausforderungen im Umgang mit Rechtspopulist_innen in der Praxis. Aus einer Analyse verschiedener Handlungsempfehlungen deutscher Wohlfahrtsverbände geht hervor, dass ein Bewusstsein für die Herausforderungen im Kontext Rechtspopulismus besteht. Kritisch zu bewerten ist jedoch die fehlende Differenzierung zwischen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus sowie daran anschließende identische Vorgehensweisen gegenüber beiden Phänomenen. Die relevanten Einstellungsmerkmale sowie die Ursachen und Bedingungen des Rechtspopulismus werden den Autor_innen zufolge nur unzureichend behandelt (vgl. Besche/Wagner 2020: 220ff.).

Beispielhaft lassen sich die Verunsicherungen an der „Handreichung zum Umgang mit Rechtspopulismus" (2018) der Diakonie Deutschland verdeutlichen. Aus dem Einsatz für Chancengleichheit und Menschenrechte begründet, ist es demzufolge zentral Widerspruch zu leisten sowie klare und eindeutige Haltungen gegen rechtspopulistische Parolen zu entwickeln. Die Herausforderung bestehe darin, gegen die Positionen vorzugehen, dem Menschen der sie äußert aber mit Respekt zu begegnen (vgl. Diakonie Deutschland 2018: 7). Weiter heißt es, dass das Leitbild der Einrichtungen sichtbar gemacht werden soll. Dabei wird als Ziel formuliert, eine Atmosphäre herzustellen „in der sich Rechtspopulisten nicht wohlfühlen" (Diakonie Deutschland 2018: 9). Darüber hinaus werden als Konsequenzen für uneinsichtige Adressat_innen Beziehungsabbrüche in Erwägung gezogen, Mitarbeitende aufgefordert klare Haltung gegen abwertende Positionen zu beziehen und aus diesen auch inhaltliche Diskussionen zu führen (vgl. Diakonie Deutschland 2018: 10 ff.).

In der Broschüre „Organize! Extreme Rechte und Rechtspopulismus in der Sozialen Arbeit“ (2018) werden Fragen zum Umgang mit rechtextremen und rechtspopulistischen Eltern und deren Kindern im beruflichen Alltag Sozialarbeitender gleichartig diskutiert. Im Rahmen des politischen Bildungsauftrages der Profession werden das Professionsverständnis und das menschenrechtliche Mandat betont (vgl. AStA ASH 2018: 20ff.). Dass Grundlagen der Sozialen Arbeit angezweifelt werden, wenn sich Teams in den Einrichtungen fragen sollen, ob es „sinnvoll [ist], alle Menschen gleich zu behandeln“ (AStA ASH 2018: 23), verdeutlicht die Unsicherheiten, die zum Umgang mit den Phänomenen bestehen.

Auch an anderer Stelle sind die Debatten von Abwehrreaktionen geprägt. So konstatiert Ife, dass rationaler Dialog mit Rechtspopulist_innen einen Widerspruch darstellt. Sozialarbeitende müssten dementsprechend akzeptieren, dass ein Dialog mit rechtspopulistischen Politiker_innen und ihren Anhänger_innen nicht möglich und verschwendete Anstrengung sei (vgl. Ife 2018a: 124f.). Ferner wird aus dem Konflikt mit den Menschenrechten die normative Orientierung der Professionellen gegen den Rechtspopulismus begründet. Dementsprechend betonen Alice Blum und Michaela Köttig, dass die politischen Positionierung der Sozialarbeitenden als Angehörige der Menschenrechtsprofession das Gegenteil zur radikalen Rechten sein muss (vgl. Blum/Köttig 2018: 160).

Normative Abwehrhaltungen gehen mit der Delegitimierung rechtspopulistischer Positionen einher und idealisieren gleichzeitig die vermeintlichen politischen Positionen der Professionellen. Es gibt allerdings auch kritische Einwände dagegen, Rechtspopulismus vorwiegend mittels Abwehrgesten zu begegnen. So wird sich sowohl gegen Ausschluss von rechtspopulistischen Adressat_innen als auch gegen Nicht-Thematisierung der als problematisch wahrgenommenen Positionen ausgesprochen (vgl. Janowitz 2020: 74). Aufgrund der Beteiligung an der Sozialisation der Adressat_innen gehört es demnach zum professionellen Auftrag der Sozialarbeitenden und Pädagog_innen, sich mit verschiedenen Einstellungen auseinanderzusetzen. Dies beinhaltet unter Umständen auch Diskussionen über unangenehme Themen (vgl. Vogel 2017: 194). Somit können produktive Auseinandersetzungen mit Rechtspopulismus als Möglichkeiten zur Realisierung politischer Bildungsprozesse in der Sozialen Arbeit verstanden werden. Aufgrund ihrer aneignungs- und anerkennungstheoretischen Zugänge, ganzheitlicher pädagogischer Perspektiven und Zugängen zu politisch und gesellschaftlich benachteiligten Gruppen und Individuen wird die verstärkte Integration politischer Bildungsprozesse als handlungsfeldübergreifende Strategie gefordert (vgl. Bürgin 2017: 69f.). Dabei geht es vorwiegend um Demokratie- und Partizipati-

onsförderung. Professionelle pädagogische Praxis kann so zu Teilhabe und politischen Willensbildung beitragen. Sie kann lebensweltnah den Wert demokratischer Prozesse und Strukturen vermitteln (vgl. Scherr 2008: 167f.).

Josef Freise plädiert für eine Strategie der Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus, die einerseits empathisch an die geäußerten Ängste und Sorgen anknüpft, andererseits aber deutlichen Widerspruch gegen Diskriminierung beinhaltet. Dabei verweist er auf potenziell im Hintergrund von Diskriminierungen liegende Bedürfnisse, die zum Ausdruck gebracht werden. Demnach soll Exklusion nicht noch durch Sozialarbeitende reproduziert werden (vgl. Freise 2018: 156f.). Darüber hinaus kann auf die affektive Wirkmacht des Rechtspopulismus verwiesen werden, der es spezifisch zu begegnen gilt. Dies stellt eine besondere Herausforderung für die Auseinandersetzung dar, da den Ängsten auf inhaltlicher Ebene wenig entgegengesetzt werden kann. Diesen die Realität abzusprechen kommt jedoch einer Entmündigung der Personen gleich (vgl. Bargen 2019: 188). Dennoch wird problematisiert, dass das undifferenzierte Ernstnehmen von Ängsten zur Legitimierung antidemokratischer Haltungen führen kann. So besteht die Gefahr,

> „dass mit der Anerkennung des rechtspopulistischen Gegenübers in der Diskussion auch die Prämissen seiner Argumentation als demokratisch verhandelbare Meinung akzeptiert werden“ (Bargen 2019: 181).

Die affektive Ebene der rechtspopulistischen Mobilisierung nimmt folglich eine zentrale Rolle in der Auseinandersetzung ein. Kurt Möller betont:

> „Gegenstrategien, die Aussicht auf Erfolg beanspruchen, können sich deshalb nicht auf kognitive Wissensvermittlung konzentrieren und nur auf die ‚Kraft des besseren Arguments‘ vertrauen. Vielmehr sind sie gezwungen, zum einen funktionale Äquivalente für jene Erfahrungen zu vermitteln, die die Aufnahme rechtspopulistischer Haltungen begünstigen und zum anderen mit (auch) emotional wirksamem Deutungsmaterial solche Repräsentationen zu kontern, die die affektive und symbolische Substanz rechtspopulistischer Metaphern und Gesellschaftsbilder liefern.“ (Möller 2017b: 54)

Als Instanz der Arbeit am Sozialen und Akteurin der politischen Bildung hat die Soziale Arbeit nach Möller die prinzipielle Aufgabe der politischen Einmischung. Die Profession verbindet wie kaum eine andere die Befähigung der Adressat_innen zur Gestaltung des

Sozialen mit der Aufdeckung und Realisierung politisch relevanter Bedürfnisse. Somit kann sie anlassbezogen und alltagsnah ganzheitliche politisch bildende Prozesse in ihre Arbeit mit einbeziehen. Statt belehrender Argumentation müssen dabei Erfahrungsgrundlagen verändert werden. So ermöglicht die Soziale Arbeit die Vermittlung neuer Erfahrungen und neuer Deutungsmuster (vgl. Möller 2017b: 52). Darüber hinaus kann auf den Beutelsbacher Konsens verwiesen werden, dessen Prinzipien über die politische Bildung hinaus auch in der Sozialen Arbeit bedeutsam sein können. Wissenschaftlich und politisch kontroverse Themen müssen demnach auch kontrovers dargestellt und verschiedene Standpunkte gleichermaßen zugelassen werden. Außerdem sollen die Zielgruppen in die Lage versetzt werden, eine politische Situation selbst zu analysieren und nach Mitteln suchen zu können, die politische Lage nach ihren Interessen zu beeinflussen (vgl. Ahlheim 2019: 9f.).

Zusammenfassend kann konstatiert werden, dass Rechtspopulismus in der Sozialen Arbeit als Herausforderung betrachtet wird. Dies gilt insbesondere, da einige Ausprägungen im Spannungsverhältnis zu den Menschenrechten stehen. Entgegen dem Rechtsextremismus kann er als legitime Meinung innerhalb des demokratischen Pluralismus angesehen werden. Auffallend ist jedoch, dass nur unzureichende Trennungen zwischen Rechtspopulismus und Rechtsextremismus vorgenommen werden. Dies wirkt sich auf die Auseinandersetzung in der Praxis aus.

Im Umgang Rechtspopulismus in der Praxis Sozialer Arbeit spiegeln sich gesellschaftliche Debatten wieder, in denen verschiedene Positionen konkurrieren. Sie reichen von normativen Positionierungen und Abwehrhaltungen gegen den Rechtspopulismus bis hin zu argumentativer Auseinandersetzung. Dabei nimmt das politische und menschenrechtlich begründete Mandat sowie die Forderung nach (Re-)Politisierung der Sozialen Arbeit eine verschieden ausdifferenzierte Rolle ein.

5. Ambivalenzen und Herausforderungen des Menschenrechtsmandats in der Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus

Der Rechtspopulismus wurde als eine Herausforderung für die Soziale Arbeit identifiziert. Insbesondere aus dem Konflikt zur normativen Grundorientierung wird die Notwendigkeit zur Auseinandersetzung und Positionierung abgeleitet. Der Einsatz für von Ausgrenzung bedrohte und betroffene Menschen und gegen den Rechtspopulismus wird im Selbstverständnis der Menschenrechtsprofession verortet (vgl. Lob-Hüdepohl 2020: 186). Aus dem Menschenrechtsbezug begründete Appelle dem Phänomen „etwas entgegenzusetzen", prägen die Anforderungen an die Strategien in der Sozialen Arbeit.

Ein Menschenrechtsbezug im Sinne der Achtung von Menschenrechten und Menschenwürde ist in demokratischen Gesellschaften, und damit auch in der Sozialen Arbeit, obligatorisch (vgl. Großmaß 2010: 33). Herausfordernd ist dabei jedoch, dass der Transfer der akademisch geführten Diskurse in die Sozialarbeitspraxis komplex ist und selten zielgerichtet und regelgeleitet stattfindet (vgl. Eberlei et al. 2018b: 191). Gelingende Praxisansätze müssen dafür über vage Formulierungen und moralische Appelle hinaus gehen, ohne dass die inhärenten Widersprüche kaschiert und das Menschenrechtsmandat in Form moralischer Hybris in die Debatten eingebracht wird. Insbesondere die unmittelbare Arbeit mit den Adressat_innen ist hier als sensibler Bereich einzuordnen, in denen das menschenrechtliche Mandat diverse Ambivalenzen beinhaltet.

Dementsprechend geht es in Kapitel 5.1 zunächst um die Annahme, dass der Rückgriff auf die Menschenrechte als Provisorium zur Bearbeitung ethischer Konflikte herangezogen wird. Als problematisch wird dabei der Umstand herausgearbeitet, dass sich der dringend notwendigen Operationalisierung und Interpretation der Menschenrechte sowie der Reflexion der persönlichen Wertorientierung der Sozialarbeitenden nur unzureichend gewidmet wird. Anknüpfend an grundsätzliche Problematiken des Menschenrechtsmandats wird sich in Kapitel 5.2 mit den konkreten „Fallstricken" in der Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus beschäftigt. Dabei werden durch subjektive Moralvorstellungen geprägte Moralschemata und deren Auswirkungen auf die Sozialarbeitspraxis fokussiert.

Trotz bestehender theoretischer und praktischer Probleme des Menschenrechtsbezuges werden in der Sozialen Arbeit Ansätze diskutiert, die den praktischen Einbezug der Menschenrechte ermöglichen sollen. So geht es anknüpfend an differente Begründungen des Menschenrechtsmandats zunächst um deren Anwendung in Form juridischer und positiver

Rechte (Kapitel 5.3). Daraufhin wird eine bedürfnisorientierte Strategie der Implementierung thematisiert. Der Fokus liegt dabei auf dem psychosozialen Nutzen der Hinwendung zu Rechtspopulismus und dem Problem ungerechtfertigter paternalistischer Praxis (Kapitel 5.4). Abschließend erfolgt die Auseinandersetzung über Herausforderungen eines menschenrechtlichen Mandats der Sozialen Arbeit im politischen Raum (Kapitel 5.5).

5.1 Menschenrechte als Provisorium in ethischen Konflikten

Die Beschäftigung mit ethischen und moralischen Konflikten nimmt einen hohen Stellenwert in der Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit ein. Insbesondere in Folge der Pluralisierung gesellschaftlicher Lebensformen und Moralauffassungen sowie zunehmend polarisierter (sozial-)politischer Standpunkte, ist die ethische Reflexion des beruflichen Handelns eine Herausforderung.

Die Sozialarbeiter_innen sind in der Aushandlung des „richtigen“ Handelns mit Fragen der deskriptiven und normativen Ethik konfrontiert. Die deskriptive Ethik stellt normative Überzeugungen von Menschen dar und untersucht, wie sich Menschen auf diese beziehen. Die normative Ethik sucht hingegen nach Empfehlungen für normative und moralische Fragen. Das Ziel dabei ist es, in unklaren Situationen des professionellen Handelns, klare Antworten zu finden (vgl. Merten/Zängl 2016: 11ff.). Somit wird eine anwendungsorientierte Menschenrechtsethik in die Sozialarbeitspraxis integriert. Diese ist nicht neutral, sondern schlägt sich auf die Seite des „moralisch Guten“. Es geht demnach sowohl um das Erkennen als auch um das Verwirklichen dessen, was als richtig gelten soll.

5.1.1 Ansprüche und Mehrdeutigkeiten des Menschenrechtsmandats

Das Menschenrechtsmandat der Sozialen Arbeit soll der Reflexion von übertragenen Mandaten des Staates sowie der Adressat_innen und aufgetragenen sowie ausgeführten Tätigkeiten dienen. Somit sollen entstehende Konflikte auf menschenrechtlicher Basis gelöst werden. Über das professionelle Mandat sind die Menschenrechte mittelbar als Instrument der kritischen Analyse der Sozialarbeitspraxis zur verstehen. Anstelle der Gebundenheit an rechtlich legale Aufträge sollen diese auf ihre ethische Legitimität hin geprüft werden (vgl. Prasad 2018: 41f.).

Staub-Bernasconi betont, dass darüber hinaus Möglichkeiten zur selbstmandatierten Menschenrechtsförderung und Erweiterung des eigenen Handlungsspielraums gefunden werden sollen (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 22). Beides stellt nicht zuletzt aufgrund der Fülle an Normen und Instrumenten einen hohen Anspruch dar.

Dabei ist auch die Interpretation der Menschenrechte in der Sozialarbeitspraxis komplex. Je nach Charakteristik des Menschenrechtsmandats wird von unterschiedlichen normativen Grundlagen ausgegangen. So ist die Bezugnahme auf Menschenrechte als vorstaatliche Rechte nach Nivedita Prasad als das Fundament der Profession anzusehen (vgl. Prasad 2018: 38). Healy betont, dass insbesondere der zweiten Generation der Menschenrechte traditionell eine besondere Bedeutung in der Sozialen Arbeit zugeschrieben wird. Zudem sind viele der modernen Menschenrechtsverträge für die Profession relevant, die bestimmte Gruppen betreffen (vgl. Healy 2008: 736f.). Dagegen werden im Systemtheoretischen Paradigma und dem daraus abgeleiteten Professionsmodell die Bedürfnisse in den Mittelpunkt gerückt (vgl. Mührel/Röh 2008: 56f.). Diese Bedürfnisorientierung kritisiert Jim Ife. Er plädiert für eine „rights-based pracitce“, in der das Recht anstelle der Bedürfnisse fokussiert wird (vgl. Ife 2012: 215ff.). Es besteht folglich keineswegs Konsens hinsichtlich der Grundlagen und Beschaffenheit eines Menschenrechtsmandats, vielmehr existieren verschiedene und sich stellenweise widersprechende Interpretationen. Vom Verständnis, ob es sich bei den Menschenrechten um vorstaatliche, moralische Rechte, juridische oder positive Grundrechte handelt, hängt jedoch die Anwendung der Rechte ab (vgl. Lohmann/Gosepath 1998: 11).

Diese nicht eindeutige Bestimmung der Menschenrechte hat wiederum Konsequenzen für die Soziale Arbeit. So verweist Petra Stockmann darauf, dass die generelle Sorge um die Menschenrechte nach dem UN Manual „Human Rights and Social Work“ von den Sozialarbeitenden auf allen Ebenen und zu allen Zeiten bekundet werden muss. Dazu müssen die abstrakten Normen für die sozialarbeiterische Praxis zugänglich gemacht und die Problemlagen und Bedürfnisse der Adressat_innen in menschenrechtliche Kategorien konzeptualisiert werden (vgl. Stockmann 2014: 67f.). Diesbezüglich kann auf die von Ruth Großmaß aufgeworfene Problematik verwiesen werden, dass nicht nur Freiheitsrechte formalisiert worden sind, sondern auch soziale und ökologische Menschenrechte. Als Menschenrechtsprofession bilden diese allesamt die (Handlungs-)Grundlage Sozialer Arbeit. Damit sind in vielen Problembereichen der Profession schwer zu durchschauende Menschenrechte von Bedeutung, aus denen sich verschieden verbindliche Ansprüche ableiten lassen. Somit be-

darf es in jeder Situation, in der Ungerechtigkeiten oder Diskriminierung erkannt werden, der Prüfung, ob ein Menschenrecht tangiert wird. Danach ist zu klären, wie das Verhältnis zwischen politischen, rechtlichen und moralischen Normen beschaffen ist und ob sich Möglichkeiten des rechtlichen Handelns ergeben (vgl. Großmaß 2010: 24f.). Wenn rechtliches Handeln möglich ist, geht es vor allem um Einzelbeschwerdeverfahren, die in der Praxis äußerst voraussetzungsvoll sind. Handelt es sich dagegen um ausschließlich moralische Normen ohne rechtliche Handhabe, können die Menschenrechte vorwiegend argumentativ herangezogen werden, etwa wenn es um den Versuch der Auflösung klassischer Dilemmata der Sozialen Arbeit geht (vgl. Cremer-Schäfer 2008: 77).

5.1.2 Moralische Überbewertung

Für die Soziale Arbeit stellen die Menschenrechte zwar nicht die einzigen, allerdings die relevantesten moralischen Ansprüche dar (vgl. Lob-Hüdepohl 2007: 114). Der vermittelte Menschenrechtsbezug betont die Autonomie der Profession und bietet vermeintlich eindeutige Auswege aus in der Praxis auftretenden, individuell wahrgenommenen und zu verarbeitenden moralischen Konflikten (vgl. Großmaß 2010: 21). Die Aushandlung und das Erfassen der Legitimität, des „Richtigen“ stellt dabei selbst eine zentrale Herausforderung dar. In dieser Anwendung gilt es alle moralisch relevanten Aspekte einzubeziehen und die moralische Rechtmäßigkeit verschiedener Haltungen und Ansprüche zu prüfen.

Es ist jedoch zu betonen, dass die Menschenrechte nicht alle moralischen und normativen Handlungen und Verhaltensweisen umfassen. Somit liegt eine Überschätzung der Menschenrechte nahe, wenn sie im Konfliktfall als einzige ethische Basis herangezogen werden. Sie zielen zwar auf die Sicherung und Gewährleistung eines Lebens des Einzelnen in Würde ab und umfassen damit einen Minimalanspruch, jedoch keine „Theorie des Guten“. Die Menschenrechte müssen dabei als relative und gegebenenfalls miteinander konkurrierende Normen verstanden werden. Einem Absolutheitsanspruch können sie folglich nicht gerecht werden (vgl. Lohmann 2013: 12f.). Aufgrund der Relativität der Menschenrechte betont Michael May, dass die Rede der Menschenrechtsprofession in schwerwiegenden Entscheidungen keine Unterstützung für die Professionellen darstellen kann. Dies gilt beispielsweise in der Abwägung zwischen Freiheits- und Schutzrechten (vgl. May 2018: 74f.). Vielmehr kann darauf hingewiesen werden, dass sie als fundamentale Werte nicht dazu in der Lage sind, eine eindeutige Orientierung für die Lösung ethischer Konflikte zu geben.

Im Gegenteil kann die Betonung von Wertorientierungen und normativen Grundsätzen, im Gegensatz zu einem sozialtechnischen Verständnis der Leistungserbringung, erst zum Entstehen von komplexen Dilemmata führen (vgl. Lob-Hüdepohl 2007: 115f.). Dies verdeutlicht sich, wenn beachtet wird, dass die Moral

> „das Gesamt an moralischen Vorstellungen und Normen, an Zielvorstellungen und Zielorientierungen, an Deutungsmustern und Hintergrundgewissheiten usw. […], die für die Akteure der (beruflichen) Alltagswelt handlungsleitend sind [umfasst]" (Lob-Hüdepohl 2007: 117).

Moralisch anspruchsvolle Situationen können folglich nicht durch die bloße Bestimmung vermeintlich absoluter normativer Standards und Grundprinzipien gelöst werden. Es bedarf vielmehr kritisch-konstruktiver Reflexionen von Moral (vgl. Lob-Hüdepohl 2007: 117). Dies erfordert den Einbezug professionellen Wissens und weiterer normativer Grundlagen, insbesondere sozialer Gerechtigkeit.

Es zeigt sich, dass der einfache Verweis auf die Menschenrechte keine Hilfe in komplexen Situationen darstellt. Vielmehr muss in der unmittelbaren Aushandlung ganzheitlich gefragt werden, wessen und welche Menschenrechte berührt werden. Für konkrete Lösungen ist es folglich unabdingbar die abstrakten Rechte zu operationalisieren, miteinander konkurrierende Menschenrechte abzuwägen und sie zu interpretieren (vgl. Zichy 2018: 21ff.). Bei näherer Betrachtung büßt die Rede der Menschenrechtsprofession sowie der Verweis auf ein menschenrechtliches Mandat somit an Eindeutigkeit ein.

Hinzu kommt, dass der hohe normative Gehalt der Menschenrechte laut Manfred Kappeler dazu verleitet, dass sich die Professionellen grundsätzlich und von vornherein auf der „Seite des Guten" verorten. Das mit diesem Selbstverständnis transportierte Narrativ eines helfenden Berufes wird durch den Menschenrechtsbezug noch verstärkt. Eine auf den Menschenrechten basierende systematische Beschäftigung mit ethischen Fragen ist in der Praxis hingegen kaum vorhanden (vgl. Kappeler 2008: 34ff.). Somit genießen sie als normative Grundlagen zwar einen hohen Stellenwert, werden in der Praxis jedoch nicht reflektiert und zielgerichtet eingesetzt.

Dieser Umstand wird besonders unter der Annahme relevant, dass sich die Praktiker_innen der Sozialen Arbeit oft auf die Menschenrechte beziehen, dies jedoch weniger über den direkten Bezug zu Menschenrechtserklärungen erfolgt, sondern vielmehr über „moralisch-

intuitive“ Normen. Diese Normen umfassen sowohl naturrechtliche Gleichheitsvorstellungen, als auch kulturelle und persönliche Bilder von einem „guten“ oder „richtigen“ Leben. Dabei handelt es sich um eine unreflektierte Verknüpfung von individuellen normativen Konzepten und den Menschenrechten, aus denen wiederum hegemoniale Haltungen entstehen können (vgl. Großmaß 2010: 23f.). Somit kann darauf hingewiesen werden, dass die Menschenrechte auf ihrer Begründungsebene zwar robust sind. In der konkreten Anwendung verfallen sie jedoch oftmals zur hilflosen Geste moralischer Appelle oder dienen zur Aufrechterhaltung und Verteidigung von Definitionsmacht, Hegemonie und Herrschaft (vgl. Anhorn 2013: 261).

Daraus können Herausforderungen in der Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus entstehen. Diese werden dann erkennbar, wenn die oben beschriebene Charakteristik des Menschenrechtsmandats im Kontext jener gesellschaftlichen Veränderungen und Trennlinien betrachtet werden, die als Ursachen der rechtspopulistischen Mobilisierungs- und Wahlerfolge gelten. Dazu muss sich zunächst der Bildung der Ethik Sozialer Arbeit gewidmet werden.

Nach Wolf Rainer Wendt sind ethisch fundierte Lebensformen und Lebensweisen angeeignet. Sie werden insbesondere sozial und kulturell geprägt. Das bedeutet, dass die Zugehörigkeit zu einem Milieu oft bestimmt, woran sich eine Person hält. Über die Aneignung des Ethos und damit zusammenhängender Zugehörigkeit gewinnt die Person an Selbstrespekt und Selbstwert. Das kulturell entwickelte Ethos wird wiederum habituell in die Arbeitsbeziehung und die soziale Kommunikation eingebracht (vgl. Wendt 2016: 51f.). Dies gilt folglich sowohl für die Adressat_innen als auch die Sozialarbeitenden. Letztere können nach Reckwitz der hegemonialen akademischen Mittelklasse zugeordnet werden. Sie stehen folglich potenziell im Konflikt mit Lebensformen anderer kultureller und ökonomischer Klassen (vgl. Reckwitz 2017: 273ff.). Damit erfahren die Lebensformen der Sozialarbeitenden tendenziell Aufwertung, während die Lebensformen der Adressat_innen Gefahr laufen, abgewertet zu werden. Die Problematik der Reproduktion gesellschaftlicher Abwertungs- und Ausschlusserfahrungen ist somit im milieuspezifisch gerpägten Menschenrechtsbezug angelegt.

Um dem entgegenwirken zu können ist es unabdingbar, dass ethische Urteilskompetenz und professionelle Identität einerseits das Bewusstmachen von Werten und Haltungen bezüglich der praxisrelevanten Anforderungen umfasst. Andererseits bedarf es auch der Ver-

änderung eigener Einstellungen zugunsten einer professionellen Grundhaltung im Sinne eines professionellen Habitus (vgl. Merten/Zängl 2016: 13).

Abschließend ist also zusammenzufassen, dass ein unreflektierter Menschenrechtsbezug aufgrund der aufgeworfenen Ambivalenzen als wenig geeignetes Provisorium für kritische Auseinandersetzungen herangezogen wird. Um dem Anspruch normativer Ethik in der Sozialarbeitspraxis gerecht zu werden, müssen die abstrakten Normen jedoch anwendbar gemacht werden. Aufgrund der Komplexität und Uneindeutigkeiten, die sich insbesondere aus verschiedenen Menschenrechtsverständnissen ergeben, stellt dies eine Herausforderung dar. Dies verschärft sich dadurch, dass das Menschenrechtsmandat häufig unreflektiert und in Form subjektiv geprägter Wertvorstellungen in die Arbeit integriert wird. Dabei prägen persönliche Moralvorstellungen das Menschenrechtsverständnis, die sozial und kulturell angeeignet und habituell in die Arbeit eingebracht werden. Die ethische Auseinandersetzung bedarf hingegen den Einbezug mehrerer Normen, Interpretationen der Menschenrechte und insbesondere einer kritischen Reflexion der durch verschiedene Sozialisationen angeeigneten Moral.

5.2 Subjektiv geprägte Moralschemata

Im vorangegangen Kapitel ist festgestellt worden, dass der Menschenrechtsbezug in der Sozialen Arbeit häufig in Form einer Vermengung angeeigneter Normen, persönlicher Vorstellungen von „richtig“ und „falsch“ und den Menschenrechten erfolgt. Die dadurch geprägte Ethik wird habituell und intuitiv in die Arbeit eingebracht. Im Folgenden wird sich mit möglichen Auswirkungen auf die Auseinandersetzung mit Adressat_innen befasst, die rechtspopulistische Einstellungen vertreten und diese äußern.

Bei der Auseinandersetzung mit dem Menschenrechtsmandat Sozialer Arbeit kann es jedoch nicht um die Verweigerung der normativen Grundlagen gehen. Vielmehr geht es dabei um die Verständigung über normative Bezüge. Denn eine

> „Soziale Arbeit, die sich nicht darauf beschränken will, gesellschaftlichen Erwartungen und Aufgabenzuweisungen gerecht zu werden, ist [...] auf die Klärung der normativen Kriterien verwiesen, auf deren Grundlage sie Aussagen über die Angemessenheit politischer, rechtlicher, ökonomischer und organisatorischer Vorgaben sowie eigener Interventionsformen treffen kann“ (Scherr 2012: 13).

Dennoch bestehen einige Herausforderungen aus einer übermäßigen Betonung der normativen Grundlagen. Insbesondere dann, wenn daraus normative und moralische Anforderungen an die Adressat_innen formuliert werden.

5.2.1 Moralisierung

Als Fundament der Ethik werden mit den Menschenrechten moralische Ansprüche in die Profession integriert. Dabei ist moralische Orientierung auch in der Sozialen Arbeit notwendig, da sie sich geschichtlich immer wieder der vorherrschenden Moral der Gesellschaft kritisch unterworfen hat und somit auch gegen die Interessen ihrer Klientel gehandelt hat (vgl. Thiersch/Lob-Hüdepohl 2018: 1032ff.).

Das Normative spielt zudem bezüglich der Bewertung von Gründen für einen professionellen Eingriff in die Lebensführung der Adressat_innen bei der Integration als Handlungsleitlinien der Sozialen Arbeit eine zentrale Rolle.

> „Dabei werden implizit oder explizit moralische Kategorien sowohl bei der Bestimmung von Problemlagen wirksam als auch bei den Deutungen, Bilder [sic] und Repräsentationen von AdressatInnen als ‚TrägerInnen' solcher Probleme." (Otto/Ziegler 2012: 3)

Diese politisch-moralischen Bewertungen fokussieren auf Kategorisierungen wie „gut" und „böse", „angemessen" und „unangemessen", „erwünscht" und „unerwünscht" und weitere. Die Beschäftigung mit Fragen der Normativität darf jedoch nicht dazu verleiten die Profession auf ethisch-normative Grundlegungen zu reduzieren (vgl. Otto/Ziegler 2012: 4). Zugespitzt kann argumentiert werden, dass Sozialarbeit auch ohne eigenständige normative Basis stattfinden kann, etwa wenn die Kenntnis über relevante rechtliche Vorgaben und berufliche Routinen als Grundlage ausreichen (vgl. Scherr 2012: 16). Somit stehen moralisch begründete Normen einem Rahmen aus sachlichen Gesetzen gegenüber, in denen die Moral nicht handlungsleitend ist (vgl. Thiersch/Lob-Hüdepohl 2018: 1032f.).

Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die positiven Selbstzuschreibungen der normativen Konzepte nicht nur der grundsätzlichen Verortung auf der richtigen Seite, sondern auch der Verschleierung eigener Interessen und Machtwirkungen dienen können. Unter dem Verweis auf gute Absicht werden damit hoch problematische Praktiken legitimiert (vgl. Scherr

2012: 13). Problematisch wird das Normative in der Sozialen Arbeit somit dann, wenn daraus moralische Standards abgeleitet werden, die die Adressat_innen zu erfüllen haben oder sozialpolitische Strategien zu repressiv normalisierender Moralpolitik werden. Dabei ist zu kritisieren, dass normative Grundlagen zur Aufstellung von Verhaltensstandards für Adressat_innen gebraucht und „personale Tugenden" der Adressat_innen mit der Frage nach dem Normativen gleichgesetzt werden (vgl. Otto/Ziegler 2012: 3).

Daran anknüpfend ist erneut zu betonen, dass der hohe normative Gehalt des Menschenrechtsmandates insbesondere in Verbindung mit subjektiv geprägter Moral zu einer problematischen Praxis führen kann. Sie ergibt sich aus einer unreflektierten Verbindung von den Menschenrechten als Gleichheitsvorstellungen mit subjektiv geprägten, unter anderem milieuspezifisch angeeigneten Moralvorstellungen und Normen. Diese Praxis äußert sich durch das habituelle sowie planmäßige Einbringen dieser Moral, beispielsweise in Form von Anforderungen an das Verhalten und Eigenschaften der Adressat_innen. Dies wird im Folgenden zusammenfassend als die Anwendung von *Moralschemata* bezeichnet. Damit können sie zu moralischen Bewertungen sowie Kategorisierungen führen und letztlich moralisierende Auseinandersetzung verstärken.

Da sich die Soziale Arbeit zu aller erst dem Abfangen gesellschaftlicher Desintegrationsprozesse und der Bewältigung sozialer Probleme verschrieben hat, ist die Anwendung solcher Moralschemata gegenüber ihren Adressat_innen problematisch. Sie stellt als Menschenrechtsprofession eine moralisch aufgeladene Praxis dar. Niklas Luhmann steht der Moral hingegen kritisch gegenüber. Er beschreibt sie als eine „besondere Art von Kommunikation, die Hinweise auf Achtung oder Mißachtung mitführt" (Luhmann 2011: 17f.). Das Ziel der Kommunikation ist dabei keine spezifische Leistung des Gegenübers, sondern die ganze Person. Es handelt sich somit um die Festlegung von Bedingungen gegenseitiger Achtung (vgl. Luhmann 2011: 18f.). Das reduktionistische Moralisieren führt hingegen zum Entziehen der gegenseitigen Achtung und wird als „Strafe" für moralisch verwerflich identifiziertes Verhalten eingesetzt. Derjenige, der Moral ins Spiel bringt, verschafft sich dabei einen psychischen Vorteil, indem er sich durch die Anwendung des Schemas „gut/schlecht" auf der Seite des Guten platziert (vgl. Großmaß 2013: 74).

Verstanden als Skandalisierung des Verhaltens oder der Einstellungen einer Person verhindert die moralische Kommunikation die Lösung von Problemen. Dies gilt nicht zuletzt, da diese durch die moralisierende Reduktion personalisiert werden (vgl. Großmaß 2013: 75f.).

Moralisieren kann schließlich die Verbindlichkeit normativer Ansprüche erhöhen. Somit werden die Adressat_innen dieser Ansprüche unter Druck gesetzt diesen zu entsprechen. Dabei wird keine Rücksicht auf die bestehende Orientierung genommen und die Personen werden mit einer äußerlichen Moral konfrontiert. Matthias Möhring-Hesse beschreibt diese als rücksichtslos

> „gegenüber den Bedürfnissen, Wünschen, Idealen oder Handlungsmöglichkeiten der Adressatinnen [sic]. Gleichgültig etwa gegenüber ihren Vorstellungen, wer sie jeweils sind und als wer sie leben wollen, genauso gleichgültig gegenüber ihren jeweiligen Fähigkeiten und Ressourcen werden ihnen moralische Ansprüche auferlegt.“ (Möhring-Hesse 2013: 156)

In der Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus bringt die Anwendung von Moralschemata einige Implikationen mit sich. In einem moralisierenden Gestus werden als moralisch problematisch identifizierte Aspekte besonders hervorgehoben. Grundsätzlich problematisieren Jörke und Selk, dass dieser nicht geeignet ist dem Phänomen angemessen zu begegnen (vgl. Jörke/Selk 2015: 485). Moralisierung verstärkt ihnen zufolge die von rechtspopulistischer Seite beschworene Dichotomie zwischen abgehobener Elite und den einfachen Bürger_innen. Sie reproduziert damit populistische gut/böse Unterscheidungen in Form der guten Demokrat_innen und der bösen Populist_innen. Zudem erschwert der Fokus auf moralisch problematisch wahrgenommene Aspekte die Auseinandersetzung mit Ursachen und Gründen des Rechtspopulismus. Letztlich kritisieren sie, dass die Moralisierung die gesellschaftliche Spaltung in Modernisierungsgewinner und Modernisierungsverlierer verfestigt (vgl. Jörke/Selk 2017: 155ff.).

In der Sozialen Arbeit verschärfen sich diese Problematiken. Mit der Verkürzung rechtspopulistischer Haltungen auf einen Normbruch kann, anknüpfend an Roland Anhorns Kritik an Diskursen zu sozialen Problemen, von der Reproduktion dichotomer Täter/Opfer-Verhältnisse gesprochen werden. Durch die Gegenüberstellung der personifizierten Täter_innengruppe, resp. des personalisierten Problems (im Kontext der Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus sind dies rechtspopulistische Adressat_innen) zu den tatsächlichen oder vermeintlichen Opfern (andere Adressat_innengruppen, die Grundwerte der Profession oder auch die „demokratische Gesellschaft“) werden moralisch legitimierte und eindeutige Verantwortlichkeiten festgelegt. Daraus resultiert die Handlungsaufforderung, die ausgehende „Bedrohung“ zu beheben oder abzumildern (vgl. Anhorn 2013: 263). Es

wird eine moralische Reduktion des Phänomens mit „moralischer Schwäche“ der Adressat_innen kombiniert. Aus einem solchen Zusammenschluss wird Anhorn zufolge sozialer Ausschluss, Kontrolle und Disziplinierung zur Kompensation von „Mängeln“ legitimiert (vgl. Anhorn 2013: 266). Die Bewertung des Rechtspopulismus erfolgt damit folglich in Form einer delegitimierenden Defizitperspektive. Die normative Beurteilung besteht ausschließlich aus der Annahme des Bruchs mit gängigen Normen. Eine inhaltliche Bestimmung findet in diesem Fall kaum statt (vgl. Boehnke/Thran 2019: 9ff.). Da ein nicht geringer Teil der rechtspopulistischen Ablehnungshaltungen klassische Zielgruppen der Sozialen Arbeit betreffen (vgl. Möller 2017b: 50), kann dabei verstärkend auf die moralisch und politisch begründete Beurteilung und Ablehnung von Adressat_innen wirken.

Durch die Betonung des Anspruches, gesellschaftliche, professionelle und persönliche Werte zu verteidigen, laufen Sozialarbeiter_innen somit Gefahr, normative Abwehrreaktionen und Disziplinierungsmaßnahmen durchzusetzen und diese an die Stelle von politischen Bildungsprozessen zu rücken. Ferner hat die Auseinandersetzung mit den Diskursen zum Umgang mit Rechtspopulismus gezeigt, dass aus der normativen Grundorientierung an den Menschenrechten und aus dem menschenrechtlich begründeten politischen Mandat eine „Bekämpfung“ des Rechtspopulismus abgeleitet wird. Eine solche „Bekämpfungslogik“ und professionelle Beratung schließen sich jedoch weitgehend aus (vgl. Lynen von Berg 2007: 323). Zugespitzt wirken die Sozialarbeitenden somit unter Rückgriff auf die normativen Grundlagen an einer moralisierenden Skandalisierung von Personengruppen und der Reproduktion von Abwertungsprozessen mit.

Aufgrund der hohen normativen und moralischen Strahlkraft der Menschenrechte ist davon auszugehen, dass moralische Diskurse durch den Hinweis auf befürchtete Menschenrechtsverletzungen, bzw. durch ein politisches Menschenrechtsmandat zusätzlich aufgeladen werden. Dabei wandelt sich die Funktion der Menschenrechte von generalisierten Werten als normative Grundlage der Profession hin zu Moralschemata, durch die Bedingungen für die Achtung und Missachtung der Adressat_innen konstruiert werden. Sie definieren dementsprechend Anforderungen an die Adressat_innen, welche wiederum die Personalisierung von sozialen Problemen und Ausschlusskategorien begründen können. Da die Profession darauf ausgerichtet ist, soziale Ausschlüsse zu verhindern oder rückgängig zu machen, sind solche Ausschlusskategorien in der professionellen Sozialen Arbeit jedoch kontraindiziert (vgl. Fuchs 2008: 4).

5.2.2 Moralschemata in der professionellen Beziehungsgestaltung

Die professionelle Beziehung in der Sozialen Arbeit ist oftmals von ungleich verteilten Machtressourcen und Machtzuschreibungen geprägt, durch die sich die Sozialarbeiter_innen in einer machtvollen Position befinden (vgl. Misamer et al. 2017: 450). Damit ist die Gefahr eines strukturellen Machtmissbrauchs in der Beziehung angelegt. Durch die moralischen Anforderungen, welche sich in moralisierender Auseinandersetzung äußern können, verstärken Akteur_innen ihren Vorsprung gegenüber den Adressat_innen, indem sie sich zu Expert_innen moralischer Ansprüche erklären. Dies führt wiederum zu Abhängigkeit auf der einen und zur Macht, den eigenen Willen durchsetzen zu können, auf der anderen Seite (vgl. Möhring-Hesse 2013: 157).

Der Ausdruck von Moralschemata gegenüber Adressat_innen der Sozialen Arbeit kann folglich Ausdruck eines Machtverhältnisses sein und dieses noch verstärken. Es betrifft sowohl die Auseinandersetzung in Form einer Abwehr der als ablehnungswürdig wahrgenommenen Einstellungen, als auch Versuche der politischen Überzeugung des Gegenübers.

Hinsichtlich der Legitimität, Bedingungen und Wirksamkeit dieser Machtverhältnisse muss sich verschiedenen Perspektiven der Macht gewidmet werden. Dabei kann zunächst auf einen erkenntnistheoretischen Machtbegriff verwiesen werden, in dem die Macht als soziale Konstruktion ihre Wirkung in der Interaktion entfaltet. Diesem Verständnis nach unterliegt die Macht keiner Bewertung, die Frage gilt den Wirkmöglichkeiten, wobei zwei Formen der Macht unterschieden werden. Instruktive Macht zielt dabei zwar auf die Determination des Verhaltens und Denkens, kann dabei jedoch lediglich als eine Perturbation wirken. Wie hingegen auf Machtausübungen reagiert wird unterliegt dem betroffenen Subjekt. Destruktive Macht zielt dagegen auf die Reduktion der realen Möglichkeiten eines Menschen (vgl. Kraus/Spatscheck 2010: 140ff.).

Im Sinne instruktiver Macht versuchen die Sozialarbeitenden den eigenen Willen im Zweifel auch gegen Widerstreben durchzusetzen. Da der Machtgebrauch als Einwirkungsversuch zu verstehen ist, kann das Denken der Adressat_innen jedoch nicht unmittelbar beeinflusst werden. Auch als „Ohnmächtige“ in den sozialen Beziehungen können die Adressat_innen sich also gegen die instruktiven Bemühungen, den Moralschemata zu entsprechen verweigern oder sich diesen, aufgrund der Zuschreibung der notwendigen Macht, „unterwerfen“ (vgl. Kraus 2016: 117).

Die Wirkung instruktiven Machtgebrauchs ist dabei nicht vorhersehbar. Eine Durchsetzung des Willens der Sozialarbeitenden bedeutet die Unterwerfung des Gegenübers unter die geforderten moralischen Ansprüche. Eine Verweigerung gegen den instruktiven Machtgebrauch kann hingegen mit (befürchteten) negativen Konsequenzen für die Adressat_innen einhergehen, nämlich einem destruktiven Machtgebrauch seitens der Sozialarbeiter_innen. Hier kann also unter Einbezug eines normativen Machtmodells auf illegitime Behinderungsmacht als Einschränkungen von Möglichkeiten verwiesen werden (vgl. Kraus/Spatscheck 2010: 146f.). Ein solch illegitimer und destruktiver Machtgebrauch äußert sich in der Sozialen Arbeit nach Misamer et al. unter anderem durch Benachteiligung und Bevorzugung, häufiges Arbeiten mit Anweisungen, unfaires Verhalten und ungerechte Bewertungen (vgl. Misamer et al. 2017: 454).

Erkenntnisse aus der Psychologie weisen darüber hinaus darauf hin, dass äußere Beeinflussungsversuche Abwehrreaktionen hervorrufen können. Demnach kann die Bedrohung der individuellen Freiheit zu Reaktanz führen. Reaktanz beschreibt eine komplexe psychologische Abwehrreaktion, durch die die Adressat_innen ihre Freiheit wieder herzustellen versuchen. Diese Versuche können mit Wut und feindseligem Verhalten gegen die die Freiheit einschränkende Person einhergehen (vgl. Steindl et al. 2015: o.S.). In der Sozialen Arbeit kann sich das in der Reaktanz begründete Verhalten durch Desinteresse an der Unterstützung, durch das Bestehen auf die Verschiedenheit von Problemdefinitionen oder durch offenen oder heimlichen Widerstand gegen Hilfeangebote äußern (vgl. Widulle 2012: 131).

Aus Moralschemata und daraus abgeleiteten Ansprüchen gegenüber Adressat_innen können moralisierende Kommunikation, Be- und Abwertung sowie Formen der machtvollen Interaktionen entstehen. Folglich sollte in Hilfeprozessen darauf verzichtet werden. Die Wertschätzung der Adressat_innen ist dagegen eine notwendige Bedingung des Hilfeprozesses. Das eigene inhärente Wertesystem darf dabei nicht den Maßstab für ihr Handeln darstellen (vgl. Hellwig 2016: 21). Vielmehr sollte eine kooperative Arbeitsbeziehung die Basis der Interventionen bilden. Nach Silke Birgitta Gahleitner ist „eine authentische, *emotional tragfähige, persönlich geprägte und dennoch reflexiv und fachlich durchdrungene Beziehungsgestaltung*“ (Gahleitner 2017: 234; Hervorhebungen im Original) ein zentraler Einflussfaktor für gelingende Hilfeprozesse. Somit bildet diese nicht nur die notwendige Grundlage der Hilfe sondern stellt selbst einen Wirkfaktor dar.

Darüber hinaus kann betont werden, dass in dem Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession und in der Achtung der Menschenwürde auch angelegt ist, das Machtgefälle der Arbeitsbeziehung nicht auszunutzen. Die Autonomie und Entscheidungsfreiheit der Menschen für ihre Lebensentwürfe sollten demnach, sofern sie sich im menschenrechtlichen Rahmen bewegen, respektiert und nicht manipuliert werden (vgl. Hug 2016: 179f.).

Somit ist Timm Kunstreich zu folgen, wenn er ausführt, dass

> „Gleichheit nicht nur im formellen, sondern im materiellen Sinne Basis der Menschenrechte ist, [daher] ist es im konfliktreichen professionellen Alltag ein erster Schritt in diese Richtung, die Wissensdomänen und Deutungsmuster der Adressaten als situativ gleichwertig anzuerkennen - und auf dieser Basis mögliche gemeinsame Perspektiven auszuloten“ (Kunstreich 2003: 174).

Diese Ausführungen werden besonders dann relevant, wenn über gelingende sozialarbeiterische Leistungen hinaus auch noch politische Bildungsprozesse angeregt werden sollen. Neben Einschränkungen der Entfaltungsmöglichkeiten kann die professionelle Beziehungsgestaltung auch die Autonomie fördern. So weisen Forschungsergebnisse darauf hin, dass persönliche Beziehungen Alternativerfahrungen für die Adressat_innen ermöglichen, die zu neuen Explorationsprozessen anregen (vgl. Gahleitner 2017: 274ff.). Dementsprechend kann die Beziehungsarbeit sowohl als zentraler Faktor für den Hilfeprozess, als auch für die Anregung von politischen Bildungsprozessen, insbesondere im Sinne der Ermöglichung von Alternativerfahrungen, verstanden werden. Dabei gilt Anerkennung als eine der Grundvoraussetzungen für erfolgreiche Bildungsprozesse (vgl. Biskamp 2017b: 166).

Auf moralische Belehrung und Bekehrung zielende Interventionen sind hingegen zum Scheitern verurteilt. Eine auf Bekämpfung und Veränderung der Einstellung zielende Praxis wird als bedrohlich empfunden und führt wiederum zu oben benannten Abwehrreaktionen. Auf Überwältigung zielende Praxis entmündigt das Gegenüber und macht die Adressat_innen zu „Objekten normativer Übergriffe“ (vgl. Greuel/König 2016: 83). Ist das Ziel der politischen Bildungsprozesse mündige Menschen in ihrer Urteilsbildung zu unterstützen, muss es legitim sein, dass die Adressat_innen zu anderen politischen oder Werturteilen kommen als die Akteur_innen. Mit der Normorientierung im Sinne einer Verhinderung unerwünschten Verhaltens ist hingegen eine Normierung biographischer Entwürfe

verbunden. Darauf basierende Interventionen können somit dazu beitragen, gesellschaftliche Konflikte als Teilursachen rechtspopulistischer Einstellungen zu individualisieren (vgl. Greuel/König 2019: 30ff.). Moralische Bewertungen sind also aus den Interventionen herauszuhalten, da sie hinderlich für die Lernprozesse sind (vgl. Widulle 2016: 231f.).

Somit kann festgestellt werden, dass die Konfrontation mit den fremden Moralschemata zu Kategorisierung und Stigmatisierung der Adressat_innen führen kann. Der Machtgebrauch kann illegitime Vorgabe von Verhaltensweisen (instruktiv) und Einschränkungen der Möglichkeiten (destruktiv) bedeuten. Als Folge können Abwehrreaktionen bei den Adressat_innen auftreten. Dadurch werden sowohl die Bewältigung der sozialen Probleme als auch mögliche politische Bildungsprozesse behindert. Die reproduzierten Ausschluss- und Abwertungserfahrungen sind in der Sozialen Arbeit als besonders problematisch zu bewerten, da sie als möglicher Begünstigungsfaktor rechtspopulistischer Einstellungen sowie als Teilaspekt der eigentlich zu bewältigenden Desintegrationsprozesse zu verstehen sind. Somit steht auf der einen Seite die Selbstvergewisserung der Akteur_innen, den moralisch überlegenen Standpunkt zu vertreten. Auf der anderen Seite erfahren die Adressat_innen neben dem Stigma der hilfebedürftigen Empfänger_innen sozialer Dienstleistungen, noch das der moralisch Unterlegenen. Für die menschengerechte professionelle Arbeitsbeziehung bedeutet dies, dass die menschenrechtlichen Bezüge transparent gemacht werden sollten. Dennoch lassen sich, über den Minimalkonsens der Menschenrechte hinaus, keine unmittelbaren, an die Adressat_innen zu stellenden Wertansprüche ableiten.

Dabei handelt es sich bei der Kritik der Moralisierung nicht um die Ablehnung von Moral oder moralisch begründeter Argumentation (vgl. Jörke/Selk 2015: 485). Auch die Menschenrechte können etwa zur Identifikation von Menschenfeindlichkeit herangezogen werden. Sozialarbeitende können bei Bedarf Widerspruch leisten und sich positionieren. Vielmehr betrifft die Kritik die Reduktion des Phänomens auf die als moralisch ablehnungswert identifizierten Elemente. Dies erschwert die fachlich angemessene Soziale Arbeit und die Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus. Somit ist darauf zu verweisen, dass weder die Ethik an moralisierendem Sprechen interessiert ist (vgl. Großmaß 2020: 37), noch stellt dies eine empfehlenswerte Herangehensweise für die Soziale Arbeit dar.

5.2.3 Die Frage der (Un-)Gleichbehandlung

Die Aufträge der Sozialen Arbeit sind insbesondere sozialstaatlich definiert. Die normativen Grundlagen stellen daneben nur ein Teilaspekt der sozialarbeiterischen Professionalität dar. Dabei macht das Verständnis der Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession das zuweilen ohnehin diffuse Professionsbild noch komplexer. Als Folge der Verpflichtung für das Engagement für die Menschenrechte erweitert sich das Aufgabenfeld der Sozialen Arbeit ungemein (vgl. Müller-Hermann/Becker-Lenz 2013: 137).

Aus dieser Ausweitung der Aufgaben, über die Unterstützung bei der Bewältigung sozialer Probleme hinaus, kann ein Spannungsverhältnis entstehen. Dieses bringt Herausforderungen in der Gewichtung der Mandate und Aufgaben mit sich. Sollen die Menschenrechte zur selbstmandatierten Erweiterung des Handlungsspielraumes der Profession herangezogen werden (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 22), muss die grunsätzliche Mandatsfrage an dieser Stelle nochmals aufgegriffen werden. Demnach ist zu diskutieren, wer der Profession welche Aufträge zuteilt, bzw. wie diese Aufträge legitimiert werden. So besteht Wohlfahrt zufolge eine Tendenz dahin, dass die Soziale Arbeit, verstärkt durch die Suche nach „normativen Fluchtpunkten“, zu einem „Rettungsanker der auseinanderdriftenden Gesellschaft“ hochstilisiert und mit idealisierten Aufträgen versehen wird. Diese haben jedoch mit der beruflichen Praxis wenig zu tun (vgl. Wohlfahrt 2012: 52).

Eine solche Praxis erweist sich im Kontext des Rechtspopulismus insbesondere dann als problematisch, wenn sich die sozialstaatlich finanzierte Soziale Arbeit mit ihren Ansprüchen politischer Bildung nicht nur gegen Diskriminierung wendet. Hierfür besitzt sie einen Auftrag (siehe Kapitel 5.3). Zu diskutieren ist laut Frank Greuel und Frank König hingegen eine mit öffentlichen Geldern finanzierte Bearbeitungspraxis von politischen Positionen, die zwar von der gesellschaftlichen Mehrheit als illegitim betrachtet werden, nach der Verfassung allerdings als legal einzustufen sind (vgl. Greuel/König 2020: 129f.). Das Mandat der Adressat_innen, in ihrem Sinne adäquate Leistungen zur Bewältigung sozialer Probleme zu erhalten, ist damit gefährdet an Bedeutung zu verlieren. Der Wille und die Selbstbestimmung der Adressat_innen rücken, genauso wie der rechtlich definierte Auftrag, in den Hintergrund. Wenn die Bearbeitung der politischen Einstellungen aus vermeintlichen Ansprüchen der Menschenrechte und der Mehrheitsgesellschaft heraus fokussiert wird, entsteht also eine ungleiche Gewichtung der Mandate und der Aufträge Sozialer Arbeit hinsichtlich ihrer Kontroll- und Ordnungsfunktionen. Wirkt sich die politische Einstellung

also auf die Hilfeprozesse aus, wenn etwa unter dem Versuch diese zu beeinflussen andere Leistungen vernachlässigt werden, widerspricht dies Gleichbehandlungsgrundsätzen. Aufgrund der Neutralitätspflicht schließt sich eine „Gesinnungsprüfung“ hinsichtlich der Art und Qualität der Leistungen jedoch aus. So besteht, unabhängig der politischen Einstellung der Adressat_innen, ein Recht sowie eine professionelle Verpflichtung auf adäquate sozialarbeiterische Interventionen.

Insbesondere ein politisch oder moralisch begründeter Ausschluss von Adressat_innen ist dabei folgenreich. Da die Sozialarbeiter_innen dann selbst keine Ansprechpartner_innen mehr darstellen, ist damit die Gefahr weiterer Prekarisierung der Lebensführung der Adressat_innen gegeben. Dementsprechend ist zu kritisieren, dass ein Ausschluss rechtspopulistischer Adressat_innen diese als weniger schützenswert konstruiert (vgl. Janowitz 2020: 72f.).

Um nicht einer fehlinterpretierten Gewichtung zu verfallen verweist Roland Lutz darauf, dass die Soziale Arbeit eigentlich nur ein Mandat besitze, nämlich

> „Menschen bei der Aktivierung ihrer Kräfte zu unterstützen, die zeitweise oder auch auf Dauer nicht ohne Hilfe in der Lage sind sich in ihrer Umwelt einzurichten, ihren Verpflichtungen nachzukommen sich zu verwirklichen und dabei Sinn, Identität und Wohlbefinden zu finden.“ (Lutz 2011: 16)

Diese Deutung erscheint idealisiert, denn die Kontroll- und Ordnungsfunktion der Profession ist schwer zu leugnen. Dennoch verdeutlicht dies den Fokus auf den Willen und die Bedarfe der Adressat_innen, welche soweit möglich als vorrangig zu betrachten sind. Damit kann einer Ungleichbehandlung und Fehlgewichtung der Mandate entgegengewirkt werden.

5.3 Juridische Perspektiven

Der Verweis auf die Menschenrechte dient in der Sozialen Arbeit als normative Grundlage des Handelns, der Analyse der Lebenssituation von Adressat_innen und daraus abgeleiteten Interventionen. Darüber hinaus kann der Rückgriff auf das Menschenrechtsmandat dazu herangezogen werden, die Menschenrechte als Leitlinien für die Auseinandersetzung mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung zu nutzen. So sollen

sich Professionelle im Umgang mit ethischen Konflikten auf das Selbstmandat beziehen. Dass dies anspruchs- und voraussetzungsvoll ist und einen systematischen Transfer erfordert, wurde in Kapitel 5.1 verdeutlicht.

Eine Möglichkeit des systematischen Transfers bietet der Einbezug der Menschenrechte in einem weitestgehend juridischen Sinne. Es handelt sich hier um den Rückgriff auf eine moralisch begründete, jedoch am positiven Recht orientierte Menschenrechtskonzeption. Die Menschenrechte werden so vorwiegend in ihrer formellen und einklagbaren Form verstanden, während das moralische und vorstaatliche Verständnis in den Hintergrund rückt. Dabei wird der Annahme gefolgt, dass einige Elemente und Ausprägungen rechtspopulistischer Einstellungen diskriminierend sein können und die Menschenrechte herausfordern und/oder negieren. Dementsprechend entstehen die Konfliktfelder in der Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus dort, wo Fachkräfte auf Aussagen und Haltungen treffen, die den Menschenrechten sowie den Grundwerten der Profession widersprechen. In der Praxis ist somit beispielsweise die Legitimation von Interventionen relevant, die auf die politischen Einstellungen der Adressat_innen abzielen. Zudem wurde oben dargestellt, dass es auch um Beziehungsabbrüche und Ausschlüsse aus Einrichtungen gehen kann. Es stellt sich also die Frage, ob und wie auf rechtspopulistische Äußerungen reagiert werden soll, ob sie zuzulassen und als gleichwertig zu diskutieren oder auszuschließen sind.

5.3.1 Grenzen des Sagbaren

Das menschenrechtliche Diskriminierungsverbot ist eine Antwort auf Diskriminierungserfahrungen. Damit ist es Teil eines unvollendeten Prozesses, in dem auf neue Erfahrungen reagiert werden kann (vgl. Fritzsche 2017: 3). Das Diskriminierungsverbot bezieht sich auf ein moralisches Verständnis des menschlichen Zusammenlebens, nach dem auf apriorische Wertunterscheidungen zwischen verschiedenen Menschen verzichtet werden soll (vgl. Ladwig 2011: 108). Doch fällt schon die theoretische Kategorisierung von Diskriminierung schwer. Während sie alltagssprachlich als auf negativen Emotionen und Stereotypen gründendes abwertendes Sprechen oder benachteiligendes Handeln verstanden wird, kann sie aus soziologischer Perspektive als soziales Phänomen verstanden werden. Hierbei gilt es nicht nur individuelle Vorurteile als Ursache in den Blick zu nehmen, sondern auch komplexe soziale Verhältnisse und Beziehungen (vgl. Scherr 2017: 40). Ferner sind jedoch auch individuelle Faktoren relevant, die eine Person dazu motivieren andere systematisch

auszugrenzen oder abzuwerten. Zudem gibt es Unterscheidungen zwischen diskriminierenden Facetten von Menschenfeindlichkeit und Diskriminierungsabsichten sowie manifesten Verhaltensweisen (vgl. Zick 2017: 63).

Wenn eine menschenrechtliche Bewertung vorgenommen werden soll ist zu betonen, dass die Legitimität verschiedener Geltungsansprüche von Meinungen für ein kohärentes juridisches, wie auch moralisches Gesamtbild kritisch betrachtet werden muss (vgl. Zichy 2018: 35). Da die Menschenrechte als relative Werte aufzufassen sind, muss sich demnach mit einem weiteren Menschenrecht als potenziell „konkurrierende" Norm befasst werden.

Dem Diskriminierungsverbot steht folglich das in Art. 19 AEMR festgeschriebene Menschenrecht auf Meinungsfreiheit gegenüber. Dieses ist darüber hinaus in Art. 19 des „Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte" konkretisiert. Demnach ist die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung mit Pflichten und Verantwortung verbunden, unter anderem den Ruf und die Rechte anderer zu achten. Die Meinungsfreiheit stellt, als Bedingung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und als Grundlage der demokratischen Gesellschaft, ein zentrales Menschenrecht dar. Sie „ist für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung ‚schlechthin konstituierend'" (Cremer 2017: 91). Somit sind auch scharf und überzogen geäußerte Meinungen geschützt, die von herrschenden Vorstellungen abweichen (vgl. Cremer 2017: 91ff.). Dabei sind die Grenzen der Meinungsfreiheit in Deutschland rechtlich definiert, etwa wenn es um Volksverhetzung, Hassrede oder Verherrlichung des Nationalsozialismus geht. Menschenverachtende, beispielsweise rassistische Äußerungen, sind folglich kein Ausdruck des Grundrechts auf Meinungsfreiheit (Hong 2020: o.S.).

Neben den strafrechtlich relevanten Grenzen der Meinungsfreiheit gibt es auch mehr oder weniger aus informeller gesellschaftlicher Übereinkunft getroffene Grenzen. So wird bezüglich des Rechtspopulismus die Verschiebung der Diskurse nach „rechts" und die Ausweitung der „Grenzen des Sagbaren" problematisiert (vgl. Niehr 2017: o.S.). Solche Diskursverschiebungen sind laut Astrid Séville festzustellen und können durchaus als problematisch bewertet werden. Rechtspopulistische Akteur_innen streben demnach nach Deutungshoheit im gesellschaftlichen und politischen Raum, die Diskurse sind von Verrohung geprägt. Das Ziel ist die Normalisierung des Gesagten durch Enttabuisierung. Dabei wird der Begriff der „political correctness" als Kampfbegriff herangezogen, um Bemühungen zu diskreditieren, die Diskriminierungen entgegenwirken sollen. Daraus entwickelt sich der

Vorwurf gegen den Mainstream, dass dieser an der Errichtung einer „Meinungsdiktatur“ arbeite. Tatsächlich sind allerdings eine Brutalisierung der Sprache und Hassäußerungen mittlerweile in der Öffentlichkeit und den Parlamenten angekommen und beobachtbar (vgl. Séville 2019: o.S.). Darüber hinaus hat auch die Anzahl der kontroversen Diskussionen um Einwanderung massiv zugenommen, in denen sich ohne Scheu rassistisch geäußert wird. Wenngleich sich auch Kritiker_innen dieses Rassismus an den Diskurse beteiligen (vgl. Jäger 2017: 94).

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist ferner zu betonen, dass oftmals nicht die Menschenrechte per se von rechtspopulistischer Seite negiert werden. Vielmehr erfolgt eine Loslösung von Ansprüchen auf politische Teilhabe der „Fremden“. Victor Kempf beschreibt, dass dadurch die Trennung von Demokratie und Menschenrechten als Kern der rechtspopulistischen Ablehnungshaltungen erfolgt. Somit wird die Aufopferung der Universalität der Menschenrechte im Namen der nationalen Demokratie ermöglicht (vgl. Kempf 2019: 308ff.). Es kann festgehalten werden, dass es ein Merkmal des Rechtspopulismus ist, dass der sprachliche Tabubruch oftmals innerhalb der Grenzen der Meinungsfreiheit stattfindet. Dies gilt auch, wenn historisch belastetes Vokabular verwendet wird um eine Verschiebung des Diskurses zu bewirken (vgl. Niehr 2017: o.S.).

5.3.2 Ambiguität des Menschenrechtsmandats

Die Auseinandersetzung mit den Debatten innerhalb der Sozialen Arbeit zeigt, dass insbesondere rassistische Diskriminierungen als Herausforderung für die Profession benannt werden. Menschenrechtliche Bewertungen sind in der Praxis jedoch komplex und bewegen sich auf dem schmalen Grad zwischen legitimer Meinungsäußerung und Diskriminierung. Wie kann sich aus Perspektive menschenrechtsorientierter Sozialer Arbeit also dazu positioniert werden? David Androff betont, dass Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession aufgefordert ist, Diskriminierung aufzudecken und zu verhindern (vgl. Androff 2018: 181). Auch laut dem Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) ergeben sich aus dem menschenrechtlichen Diskriminierungsverbot Aufgaben, die sich beispielsweise im berufsethischen Prinzip selbst nicht zu diskriminieren, Diskriminierungen durch andere entgegenzuwirken und diese nicht zu dulden äußern (vgl. DBSH 2014: 33).

Während die berufsethischen Prinzipien des DBSH an dieser Stelle nicht weiter konkretisiert werden, werden von anderer Seite weitere Aufgaben abgeleitet. So umfasst beispielsweise der Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz das öffentliche Hinweisen auf ungerechte Praktiken sowie die Verpflichtung sozialen Ausschluss, Ungerechtigkeit, Stigmatisierung, Unterdrückung oder Ausbeutung anzuprangern und „Gleichgültigkeit gegenüber individueller Not, Intoleranz in der zwischenmenschlichen Beziehung und Feigheit in der Gesellschaft aktiv [entgegenzuwirken]“ (Beuchat 2016: 70). Dabei gründen diese Aufgaben nicht unmittelbar in den gesetzlichen Grundlagen, sondern sind aus den Menschenrechten abgeleitete Selbstverpflichtungen.

Als praktische Konsequenz zeigt sich der juridische Charakter des menschenrechtlichen Mandats, wenn die Menschenrechte zur formellen Feststellung und Bewertung von potenziellen Diskriminierungen herangezogen werden. Dementsprechend verweisen Eberlei et al. darauf, dass, wenn in der Praxis einer potenziell rassistischen, diskriminierenden Aussage begegnet wird, zunächst Artikel 2 der Menschenrechtserklärung relevant ist. Dieser umfasst das Verbot von Diskriminierung. Darüber hinaus sind konkretisierte Rechte im Menschenrechtsabkommen „Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ der UN von Bedeutung. Als ratifiziertes Abkommen umfasst dieses die Verpflichtung der Staaten, rassistische Diskriminierung zu beseitigen. Anhand der Menschenrechte sollen die Aussagen und Einstellungen bewertet und daraus Interventionen abgeleitet werden (vgl. Eberlei et al. 2018a: 57ff.). Dabei wird auf den Ansatz der Menschenrechtsbildung zur Beseitigung von Rassismus und Menschenrechtsverletzungen verwiesen (vgl. Eberlei et al. 2018a: 56; Rosemann 2004: 214f.). Hier geht es um die Aufklärung möglichst vieler Personen über die Existenz der Menschenrechte und daraus abgeleitete Ansprüche und Schutzmechanismen. Sie dient der zivilgesellschaftlichen Implementierung des Menschenrechtsschutzes (vgl. Rosemann 2004: 207). Menschenrechtsbildung verfolgt den Anspruch alle gesellschaftlichen Schichten zu erreichen. Sie möchte über reine Informationslehre hinaus aktive Handlungen und Engagement für die Einhaltung und gegen die Verletzung der Menschenrechte fördern (vgl. Mahler/Mihr 2004: 12). Aus UN-Vorgaben ergeben sich als didaktisch auszugestaltende Lernziele für (internationale) Menschenrechtsbildung das Kennenlernen und Einfordern der eigenen Rechte, Förderung der Anerkennung und Wahrung der Menschenrechte anderer, sowie Anerkennung der Menschenrechts als handlungsleitende Grundwerte der eigenen Moral (vgl. Lenhart 2004: 41f.). Damit ist auch die Auseinandersetzung mit möglichen Menschenrechtsverlet-

zungen durch die Adressat_innen selbst als Aufgabe der Menschenrechtsbildung zu verstehen.

Unter der Annahme, dass „[d]as Recht auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung […] in engstem Zusammenhang zum letztlich in der Menschenwürde verankerten Recht auf demokratische Teilhabe an der öffentlichen Gewalt [steht]“ (Hong 2020: o.S.) schließt sich eine vorschnelle Bewertung sich in der Sozialen Arbeit jedoch aus. Eine unmittelbare „top-down“-Anwendung der Menschenrechte kann hier keine Abhilfe leisten. So verweist Johannes Herwig-Lempp darauf, dass die Menschenrechte unbedingt gegenüber Adressat_innen der Sozialen Arbeit zu respektieren sind und eine selektive Anwendung zu vermeiden ist. Die Achtung der Menschenrechte als Grundlage der Handlungsmaximen bedeutet somit auch, Meinungsfreiheit zu gewähren um Exklusion zu vermeiden (vgl. Herwig-Lempp 2017: 55f.). Nach Silke Müller-Herrmann und Roland Becker-Lenz ist darüber hinaus zu beachten, dass das, was als sozialer Ausschluss, Ungerechtigkeit oder Diskriminierung gilt, nicht grundsätzlich festgeschrieben ist. Es handelt sich vielmehr um Definitions- und Interpretationssachen, die auf der politischen Ebene entschieden werden. Politisch geprägtes Handeln der Sozialen Arbeit kann von anderen beruflichen oder gesellschaftlichen Gruppen als unwillkommene Einmischung verstanden werden. Das selbsternannte Einwirken auf gesellschaftliche Zustände und Verhältnisse, unabhängig von der politischen Ordnung, kann folglich als illegitimes Aufspielen einer „Menschenrechtspolizei“ verstanden werden (vgl. Müller-Hermann/Becker-Lenz 2013: 138f.).

Somit wird wiederum die oben benannte Kritik betont, dass die Auseinandersetzungen durch oftmals nicht ausreichende Unterscheidung zwischen rechtsextremen und rechtspopulistischen Positionen erschwert werden. Entsprechend ist zu problematisieren, dass ein undifferenziertes Vorgehen „gegen Populismus“ an der Verwischung zwischen demokratischen und extremistischen Akteuren mitwirkt. Eine Folge davon kann es sein als Verhindernde freier Meinungsentfaltung wahrgenommen zu werden (vgl. Wangler 2019: 206).

In der Bewertung von Aussagen stehen sich also mindestens zwei konkurrierende Menschenrechte gegenüber. Dementsprechend ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Äußerung im Spektrum der freien Meinungsäußerung liegt oder diese Grenzen überschreitet. Diese Bewertung bildet dann die Legitimation für einen angemessenen Umgang. Dem Menschenrechtsmandat liegt hier die Ambiguität inne, dass einerseits Interventionen gegen befürch-

tete Diskriminierung gefordert werden, Sozialarbeitende andererseits Gefahr laufen selbst Menschenrechte zu negieren.

Dabei ist zu betonen, dass Prozesse des „othering“, Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Sexismus zu Recht als Menschenrechtsverstöße kritisiert werden (vgl. Großmaß 2020: 36). Darüber hinaus kann argumentiert werden, dass bereits im rechtlich nicht eindeutig definierten Vor- und Umfeld von Diskriminierung, bezüglich Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Pauschalisierenden Ablehnungskonstruktionen, Strategien der Auseinandersetzung erforderlich sind. Allein die Feststellung, ob etwas diskriminierend ist oder nicht, liefert dabei jedoch keinen Beitrag zur Analyse der sozialen und individuellen Faktoren, die zu den Handlungen geführt haben. Fraglich ist also, inwiefern eine Praxis der juridischen Bewertung von Äußerungen und Einstellungen überhaupt einen positiven Nutzen für sozialarbeiterische oder pädagogische Interventionen hat. Das mit dem juridischen Menschenrechtsmandat allgemein und im speziellen mit dem skizzierten Ansatz verbundene

> „Verfahren eines ‚Abgleichs‘ eines bestimmten Normenkanons (Menschenrechte) mit einer gegebenen gesellschaftlichen Realität (einzelne Verletzungen der Menschenrechte) und die daraus folgende Feststellung einer mehr oder weniger ausgeprägten Diskrepanz zwischen Normen und Wirklichkeit“ (Anhorn et al. 2012: 19)

kann keine jedenfalls zufriedenstellende Methode der Analyse und Auseinandersetzung darstellen.

Kooroshy et al. betonen, dass rassismuskritische Soziale Arbeit nicht an der moralischen Beurteilung oder der Entlarvung von Rassist_innen interessiert ist. Es geht vielmehr um die Aufklärung über Rassekonstruktionen, Dominanz- und Herrschaftsverhältnisse (vgl. Kooroshy et al. 2018: 21). Damit erscheint eine intensivere Analyse der Ursachen und Bedingungen von potentiell diskriminierenden Äußerungen, die über die rein menschenrechtliche Bewertung hinausgeht, in der Sozialen Arbeit unausweichlich.

So nachvollziehbar die Idee der Menschenrechtsbildung also zunächst erscheint, kann die Ausweitung der Menschenrechtsidee dahin, dass alle Menschen als Botschafter_innen für die Menschenrechte zu erziehen sind, als eine naive Überschätzung bezeichnet werden, die ihnen die Wirkungskraft nimmt (vgl. Lohmann 2013: 15). Ferner folgt sie einer linearen „wenn-dann-Logik“, wenn auf bestimmte Äußerungen mit einem menschenrechtlichen

Bildungsansatz reagiert werden soll. Die Wirksamkeit von in der Sozialen Arbeit implementierter Menschenrechtsbildung, die sich in Form von Bildung und Aufklärung über die Menschenrechte und daraus abgeleitete Ansprüche sowie Schutzmechanismen äußert, ist somit als alleinige Maßnahme diskussionswürdig. Vielmehr ist es für zielgerichtete Bildungsprozesse notwendig die Zusammenhänge von Ablehnungskonstruktionen und Sozialisationserfahrungen mit einzubeziehen (vgl. Möller et al. 2016: 110f.), um darauf aufbauend auch Bildung über Menschenrechte lebensweltnah zu gestalten. Insgesamt ist festzuhalten, dass ein pädagogischer und sozialarbeiterischer Mehrwert für die Analyse und die Auseinandersetzung mit Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung durch die juridisch-menschenrechtliche Bewertung von Phänomenen nicht erkennbar ist.

5.4 Bedürfnistheoretische Perspektiven

Die Auseinandersetzung hat gezeigt, dass es in der Sozialen Arbeit offenbar herausfordernd ist, Menschen, die rechtspopulistische Haltungen zeigen, mit der notwendigen Empathie und Professionalität entgegenzutreten. Insbesondere das Infragestellen ethischer Grundlagen der Sozialen Arbeit scheint eine Anforderung für die Praktiker_innen darzustellen. Dabei konnte festgestellt werden, dass über den intuitiven Menschenrechtsbezug Moralschemata entwickelt werden können, die als Verhaltens- und Einstellungsleitlinien für die Adressat_innen als problematisch zu bewerten sind. Ferner ist es auch über die systematische Anwendung der Menschenrechte in juridischer Perspektive nicht möglich die zentralen Ambivalenzen aufzulösen.

Reduziert man Rechtspopulismus nicht auf als problematisch wahrgenommene Ausprägungen, zeigt sich, dass er einerseits eine hohe Diffusität aufweist und andererseits psychosoziale Funktionen erfüllen kann. Um diesen Sachverhalten zu begegnen, erfolgt im Folgenden die Analyse des Praxistransfers des Menschenrechtsmandats auf Basis der Bedürfnisorientierung. Diese fungiert unter dem Anspruch, dass Menschenrechtsförderung am Wohl der Adressat_innen orientiert ist. Durch sie sollen Ressourcen akquiriert werden, die ein menschengerechtes Leben ermöglichen. Die Adressat_innen sollen dazu befähigt werden ihre Rechte einzulösen. Entsprechend eines bedürfnisorientierten Menschenrechtsansatzes kann die Menschenrechtsförderung somit in der Sozialarbeitspraxis durch direkte Interventionen, die die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse unterstützen, verwirklicht werden (vgl. Mührel/Röh 2013: 104).

In Werner Obrechts noch heute im Fachdiskurs Sozialer Arbeit relevanter Theorie menschlicher Bedürfnisse (vgl. Borrmann 2006; Borrmann 2016; Leideritz/Vlecken 2016; Staub-Bernasconi 2019) werden diese in drei Bedürfnisgruppen unterschieden (vgl. Obrecht 1996: 144; Staub-Bernasconi 2019: 293ff.). Dabei verweist Obrecht darauf, dass „die drei Gruppen eine transitive Ordnung bilden, soziale Bedürfnisse also psychische und diese biologische voraussetzen“ (Obrecht 1996: 145). Alle Organismen bevorzugen dementsprechend bestimmte Zustände oder Werte und versuchen Abweichungen von diesen Zuständen zu korrigieren. Diese Abweichungen werden als Bedürfnisspannungen bezeichnet (vgl. Obrecht 1996: 142). Dabei ist die Bedürfnisbefriedigung notwendig, um einen Zustand des Wohlbefindens zu erlangen. Trotz individueller Präferenzen und Unterschieden in der Art der Bedürfnisbefriedigung, werden sie als universal für alle Menschen aufgefasst. Menschenrechte können dementsprechend als „vergesellschaftete Vorstellungen über die Anerkennung unveräußerlicher Menschenwürde und den Anspruch auf Bedürfnisbefriedigung gesehen werden“ (Borrmann 2016: 164). Aus der Verletzbarkeit des Menschen und seiner Suche nach Befriedigung der Bedürfnisse ergibt sich der menschenrechtliche Schutz. Daran anknüpfend kann ein interdependenter Zusammenhang hergestellt werden. Einerseits ist die Notwendigkeit der Bedürfniserfüllung für alle Menschen durch Menschenrechte geschützt. Andererseits können nur Handlungen der Bedürfnisbefriedigung als menschenrechtlich legitim aufgefasst werden, die andere nicht in ihrer Bedürfnisbefriedigung einschränken (vgl. Borrmann 2016: 164). Dabei existiert jedoch keine unmittelbare Beziehung. Vielmehr bedarf es Übersetzungsleistungen zur Beziehungsgestaltung zwischen Bedürfnissen und Menschenrechten (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 288f.).[1]

5.4.1 Bedürfnistheoretische Bewertung des Rechtspopulismus

In Kapitel 3 wurde die Schwierigkeit der Bestimmung des (Rechts-)Populismus diskutiert. Zur Skizzierung des Menschenrechtsansatzes wird sich anknüpfend an die Ausführungen auf drei zusammenfassende Merkmale fokussiert, die sich bedürfnistheoretisch betrachten lassen. Dabei wurde der Antagonismus zwischen Volk und Elite als Element des Rechtspopulismus identifiziert. Er äußert sich als Einstellungsmerkmal in den drei Dimensionen Anti-Establishment, Pro-Volkssouveränität und Anti-Pluralismus (vgl. Vehrkamp/Merkel 2018: 25). Darüber hinaus wird Rechtspopulismus als eine Bewegung gegen identitätsbe-

[1] Zu Möglichkeiten der Kodifizierung von Bedürfnissen in Menschenrechte siehe Borrmann 2006: 195ff. und Staub-Bernasconi 2019: 293ff.

drohende Modernisierungsprozesse verstanden, womit sowohl Abwertungserfahrungen als auch Exklusion verknüpft sind. Neben inhaltlichen Aspekten kann Rechtspopulismus als politischer Stil definiert werden (vgl. Jörke/Selk 2017: 67ff.).

Aus der Verknüpfung von Bedürfnissen und Menschenrechten kann anknüpfend an Borrmann (2016) die Frage bearbeitet werden, inwiefern über die Hinwendung zum Rechtspopulismus ein psychosozialer, bedürfnistheoretisch codierter Nutzen entstehen kann und inwieweit dieser mit Menschenrechten verbunden ist.

Der Antagonismus zwischen Volk und Elite

Als Ursachen rechtspopulistischer Mobilisierungserfolge sind unter anderem politische Aspekte relevant, etwa postdemokratische Entwicklungen, der Verlust demokratischer Einwirkungsmöglichkeiten und programmatische Angleichung der Parteien. Diese stellen gemeinsam ein strukturelles Problem der repräsentativen Demokratie dar. Im Fall der Sozialen Arbeit können sich daraus entstehende Defizite noch verstärken. Sozialarbeitende arbeiten häufig mit „vulnerable Groups“, also Menschen die in der Gesellschaft leiden und oft eine Karriere an systematischer Verachtung hinter sich haben (vgl. Staub-Bernasconi 2006: 283). Somit sind die Adressat_innen Sozialer Arbeit oftmals „bedürftig, verarmt und sowohl medial als auch politisch ohne großen Einfluss“ (Kotthaus 2017: 115). Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass sie gesellschaftlich und kulturell stigmatisiert werden. Infolgedessen weisen sie gesellschaftlich relative Machtlosigkeit auf, sind politisch wenig handlungsfähig und können in der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte eingeschränkt sein (vgl. Staub-Bernasconi 2008: 13). Armut hängt also mit dem Verlust politischer Deutungsmacht zusammen (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 333). Trotz einer Überspitzung der Defizitperspektive kann festgehalten werden, dass aufgrund von Abwertungserfahrungen, eingeschränkter gesellschaftlicher und politischer Teilhabemöglichkeiten und Stigmatisierung in doppelter Hinsicht relevante Bedürfnisspannungen bei marginalisierten Personen entstehen können.

Die mit dem Antagonismus zwischen Volk und Elite verbundenen Einstellungskomponenten können einen bedürfnistheoretischen Nutzen haben. Sie hängen mit Deklassierungserfahrungen, fehlender Anerkennung und eingeschränkten Selbstwirksamkeitserfahrungen zusammen. Dementsprechend beschreibt auch Möller, dass unter anderem die Welt verstehbar zu machen und Kontrolle sowie Einfluss zu erlangen zentrale Motive für die Hinwendung zum Rechtspopulismus darstellen (vgl. Möller 2017b: 51). Bedürfnistheoretisch

kann die Identifikation mit Rechtspopulismus demnach zur Befriedigung des Bedürfnisses nach sozialer Anerkennung beitragen. Dieses ist etwa durch den Schutz der Würde des Menschen (Art. 1 AEMR) und Diskriminierungsverbot (Art. 2 AEMR) garantiert. Ferner kann aufgrund eingeschränkter politischer und gesellschaftlicher Teilhabe das Kontroll- und Kompetenzbedürfnis relevant sein, welches durch das Recht auf Bildung und freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 26 AEMR) sowie das Wahlrecht (Art. 21 AEMR) geschützt ist.

Rechtspopulismus als Bewegung gegen bedrohte Identität

Rechtspopulismus kann zumindest in Teilen als soziale Bewegung bezeichnet werden. Er tritt durch verschiedene Formen sozialen Protests auf und wird durch eine kollektive Identität gestützt (vgl. Rucht 2017: 38f.). Diese rechtspopulistischen Bewegungen zeichnen sich durch Widerstand gegen identitätsbedrohende Modernisierungsschübe aus (vgl. Priester 2016: 533f.). Hier sind insbesondere gesellschaftliche Veränderungen relevant, die zu kultureller und ökonomischer Ungleichheit sowie Be- und Abwertung von Lebensstilen führen können (vgl. Reckwitz 2017: 273ff.). Daran anknüpfend identifiziert Cornelia Koppetsch im Rechtspopulismus eine Gegenbewegung gegen Dynamiken der Globalisierung. Islam- und Migrationskritik stellen dabei wichtige ideologische Elemente der rechtspopulistischen Parteien dar (vgl. Koppetsch 2019: 193ff.). Neben der Unterscheidung zwischen Volk und Elite kann hier also wiederum auf die Trennlinie zwischen dem guten Eigenen – also dem Volk, der Nation oder der Gemeinschaft – und dem bedrohlichen Fremden – also Ausländer_innen, Migrant_innen oder Muslimen, verwiesen werden (vgl. Jörke/Selk 2017: 69).

Der Rechtspopulismus erfüllt hier eine identitätsstiftende Funktion. Dies wird besonders deutlich, betrachtet man rechtspopulistische Bewegungen als Neogemeinschaften. Diese sind nach Reckwitz vor allem digital organisierte Kollektive, die als Interpretationsgemeinschaften zu verstehen und über hohe Wertzuschreibung verbunden sind. Neogemeinschaften können unter anderem als überregional vernetzte politische Communities auftreten und zeichnen sich durch hohe Affektivität und die Bildung kollektiver Identität aus (vgl. Reckwitz 2017: 261f.). Identität bildet sich somit durch Gruppenzugehörigkeit und -identifikation. Über den Vergleich des Eigenen und des Anderen werden Eigenschaften zugeschrieben, die in Abgrenzung zu „Fremdgruppen“ ein positives Wir-Gefühl erzeugen. Daraus können sich jene diskriminierungsförderlichen Einstellungsmuster ergeben, die im

Konzept Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit kategorisiert werden. Desintegrations- und Benachteiligungserfahrungen oder -wahrnehmungen tragen dabei zum Entstehen der Einstellungen bei (vgl. Möller 2017a: 425ff.).

Dementsprechend kann darauf verwiesen werden, dass Menschen, die sich von Konkurrenz auf Arbeits-, Bildungs- oder Sozialleistungsmärkten und sozialem Abstieg bedroht sehen, eher zu Fremdenangst oder Fremdenfeindlichkeit neigen (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 413). In diesem Kontext ist zudem der „marktförmige Extremismus" relevant, der eine Wettbewerbsideologie mit Ordnungsfunktion beschreibt. Neben der Vermittlung von Erklärungen in unübersichtlichen Entwicklungen beinhaltet dieser auch die Bewertung von Menschen nach einem Kosten-Nutzen Kalkül (vgl. Groß/Hövermann 2014: 104). Die Abwertung anderer Menschen kann somit wiederum zur Erhöhung des eigenen Selbstwertes führen (vgl. Staub-Bernasconi 2019: 414).

Aus bedürfnistheoretischer Sicht trägt die Hinwendung zum Rechtspopulismus somit auf verschiedenen Ebenen zur Bedürfnisbefriedigung bei. Hierbei ist zunächst das durch Diskriminierungsverbot (Art. 2 AEMR) und dem Schutz vor Eingriffen in das Privatleben (Art. 12 AEMR) geschützte Bedürfnis nach Unverwechselbarkeit und biopsychosozialer Identität von Bedeutung. Darüber hinaus geht es um das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung (s.o.) sowie das Bedürfnis nach sozial(kultureller) Zugehörigkeit durch Teilnahme im Sinne einer Funktion innerhalb eines sozialen Systems. Dessen Befriedigung wird insbesondere durch die Menschenrechte auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 18 AEMR) und auf Versammlung und Vereinigung (Art. 20 AEMR) garantiert. Zudem kann noch auf das Bedürfnis nach orientierungs- und handlungsrelevanter Information verwiesen werden. Dessen Erfüllung wird durch das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 19 AEMR) und das Recht auf Bildung und die Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 26 AEMR) gesichert.

Rechtspopulistischer Politikstil

Der (rechts-)populistische Politikstil zeichnet sich durch Skandale, Provokation und Tabubrüche aus. Als Mobilisierungsstrategie im politischen Meinungsstreit (vgl. Jörke/Selk 2017: 69ff.) dient er weniger der inhaltlichen Beschreibung des Phänomens. Klient_innen der Sozialen Arbeit sind dementsprechend als Adressat_innen der Rhetorik zu verstehen, weshalb dieser nicht unmittelbar bedürfnistheoretisch analysiert werden kann. Dennoch kann auch die Übernahme von vermittelten Narrativen einen bedürfnistheoretischen Nut-

zen haben. Dabei sind unter anderem moralisierende Skandalisierung, Freund-Feind Rhetorik, autoritärer Klientelismus, Symbolpolitik und die Vereinfachung komplexer Sachverhalte relevant (vgl. Jörke/Selk 2017: 71f.; Wolf 2017: 8ff.). So knüpft die sogenannte „Sündenbock-Politik“ (Jörke/Selk 2017: 71) auf affektiver Ebene an die realen oder befürchteten Abwertungserfahrungen an. Zuschreibungen und Stigmatisierungen anderer Gruppen können mittels ihrer Ordnungsfunktion sowohl entlastend wirken, als auch das Selbstwertgefühl der Adressat_innen steigern (s.o.). Insbesondere die Vereinfachung komplexer Sachverhalte und die autoritäre Ausgestaltung klientelistischer Begünstigungen können einen Ausweg aus Benachteiligungserfahrungen und -wahrnehmungen in Aussicht stellen.

Diese Rhetorik greift das Bedürfnis nach Gerechtigkeit, subjektive Sicherheitsbedürfnisse sowie Kontroll- und Kompetenzbedürfnisse auf. In diesem Fall sind sie menschenrechtlich insbesondere durch das Recht auf soziale Sicherheit und den Anspruch auf die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Art. 22 AEMR) zur freien Entwicklung der Persönlichkeit und zum Schutz der Würde geschützt. Zudem ist auch das Recht auf eine soziale und internationale, die Menschenrechte verwirklichende Ordnung (Artikel 28 AEMR) relevant.

5.4.2 Paternalismus und Bevormundung in der Bedürfnisorientierung

Die Ausführungen verdeutlichen, dass die grundsätzliche Möglichkeit der Bedürfnisbefriedigung menschenrechtlich geschützt ist. Bestimmte Ausprägungen sind jedoch aus menschenrechtlicher Sicht problematisch, wenn sie mit der Bedürfnisbefriedigung resp. den Menschenrechten Dritter nicht vereinbar sind oder diese negieren. Dies ist etwa bei der Ethnisierung und Kulturalisierung sozialer Konflikte, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung der Fall. Dabei sind die Grenzen in der Praxis schwer zu bestimmen (siehe Kapitel 5.3). Dennoch wird deutlich wo eine menschenrechtsorientierte Soziale Arbeit in der Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus ansetzen kann. So müssen Alternativerfahrungen für die Bedürfnisbefriedigung und die psychosozialen Nutzen der Hinwendung zum Rechtspopulismus ermöglicht werden. Daraus abgeleitete Interventionen, die auf die Ermöglichung von Bedürfnisbefriedigung zielen, können insofern sie mit den Regelleistungen Sozialer Arbeit vereinbar sind, eine Möglichkeit der Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus in der Praxis darstellen. Dabei werden nicht nur mora-

lisch abzulehnende Einstellungen auf normativer Basis bekämpft, sondern unter Rückgriff auf die Bedürfnisorientierung als legitim verstandene Beweggründe für die Hinwendung zum Rechtspopulismus analysiert.

Kritisch zu bewerten ist hingegen, dass die Gefahr ungerechtfertigter paternalistischer Interventionen und Bevormundung in dem bedürfnisorientierten Ansatz angelegt ist. Dies hat hinsichtlich der wahrgenommenen oder tatsächlichen Einschränkungen der Autonomie der Adressat_innen Relevanz. Dabei ist nach Holger Ziegler eine wohlwollende Intention ein Merkmal des Paternalismus. Er bildet in verschiedenen Formen eines der zentralen Probleme Sozialer Arbeit und betrifft die generelle Frage, inwiefern Interventionen der Sozialen Arbeit legitimiert werden können (vgl. Ziegler 2013: 45ff.). Paternalismus kann so als Ausdruck eines vorgeblichen Besserwissens der Akteur_innen auftreten. Die Akteur_innen verfügen in diesen Fällen vermeintlich über die notwendigen Kompetenzen, um zu bestimmen, was das „Richtige“ für das Gegenüber ist. Die daraus legitimierte Einmischung kann in Form des Hinwegsetzens über die Präferenzen und Zielvorstellungen stattfinden (vgl. Stettner 2007: 52ff.). Bestehende Differenzen können neben den Zielvorstellungen unter anderem das Handlungsvermögen, Lebensstil sowie das Weltbild betreffen (vgl. Großmaß 2010: 31).

Schon der Bezug auf universelle menschliche Bedürfnisse kann dementsprechend problematisiert werden. Zwar sind in den Menschenrechten menschliche Bedürfnisse eingefangen. Diese sind jedoch in natürliche und soziale Bedingungen verflochten, das heißt sie können sich verändern (vgl. Narr/Vogelskamp 2012: 15). Somit sind sie im Gegensatz zu Rechten wertbeladen, anstelle von Fakten rücken Ideologien in den Fokus. Die Bedürfnisse sind von den Perspektiven und Deutungen der Sozialarbeitenden abhängig und unterliegen der Definitionsmacht der Fachkräfte (vgl. Ife 2012: 125ff.). Aus dieser Perspektive stellt das Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession die Menschenrechtsidee dort, wo sie sich im Zweifel unabhängig vom Mandat der Adressat_innen und der Kostenträger/des Staates ein eigenes menschenrechtliches Mandat zuteilt, gewissermaßen auf den Kopf. Denn die Menschenrechte dienen insbesondere als Schutz des Individuums vor staatlichen Eingriffen. Die Soziale Arbeit agiert hingegen im öffentlichen Auftrag. So verweist Joachim Weber nachvollziehbar darauf, dass das Recht auf Selbstbestimmung auch das Recht auf die eigenen Erfahrungen der Folgen von Selbstbestimmung umfasst (vgl. Weber 2014: 80f.). Dagegen steht die „Soziale Arbeit [...] in ihrer Praxis immer wieder vor der

Versuchung, Menschenrechte zu übertreten, um bestimmte fachliche Ziele zu realisieren“ (Weber 2014: 81).

Daran anknüpfend steht auch May in überzeugender Weise dem Bedürfnisbegriff und der darauf aufbauenden Begründung Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession kritisch gegenüber. Er problematisiert den Rückgriff auf *generalisierte* Aussagen über die menschliche Natur, aus denen die Menschenrechte abgeleitet werden. Dagegen handelt es sich May zufolge auch bei den postulierten universellen Bedürfnissen um *interpretierte* Bedürfnisse. Während sich der menschenrechtlich und bedürfnisorientierte Professionsanspruch auf einen *hypothetischen* Imperativ als Mittel zur Erwirkung eines Zieles bezieht, lässt sich eine mit einem Allgemeinheitsanspruch verbundene Verwirklichung professioneller Sozialer Arbeit nur auf einem *kategorischen* Imperativ gründen. In diesem besitzen die Handlungen einen objektiv notwendigen Selbstzweck (vgl. May 2017: 138ff.). Die Kritik gilt somit dem Umstand, dass die Adressat_innen in der bedürfnistheoretisch begründeten Interpretation sowie Ermöglichung von Alternativerfahrungen im Sinne hypothetischer Imperative einbezogen werden, ohne dabei wirklich beteiligt zu werden. Bezüglich des hier skizzierten Beispiels wird eine Intervention zur alternativen Bedürfnisbefriedigung nicht (primär) zum Selbstzweck, also zum Wohle der Adressat_innen, initiiert. Die Arbeitsweisen folgen vielmehr dem von den Sozialarbeitenden konstruierten Ziel der Irritation oder Veränderung politischer Einstellungen. Es werden also eigene fachliche resp. politische Ziele zu realisieren versucht. Somit kann die Soziale Arbeit insbesondere hinsichtlich der Umdeutung politischer Fragen in ein paternalistisches „Management der Bedürfnisbefriedigung“ (Fraser 1994: 240, zitiert nach May 2018: 77) umschlagen.

Darüber hinaus kritisiert Timm Kunstreich, dass Soziale Arbeit dann patriarchalisch wird, wenn Professionelle wissen, was gut oder was richtig für ihre Adressat_innen ist – und entsprechend handeln (vgl. Kunstreich 2001: 125). Dabei muss vor allem auf die Idee abgeschlossener Bedürfniskataloge verwiesen werden, die mit ihrer menschenrechtlichen Codierung grundsätzlich der Annahme einer steten Weiterentwicklung der Menschenrechte widerspricht. Somit gilt es an konkreten Mangelzuständen anzusetzen und dennoch „entfremdete und ideologisch überformte Willensausdrücke“ (May 2019: 105) zu überwinden. Dafür bedarf es demokratischen, „dialogisch, partizipativen Prozessen der Bedürfnisinterpretation“ (Fraser 1994: 240, zitiert nach May 2019: 106), wobei bei gleichen Umständen jene Interpretationen die besten darstellen, die andere nicht benachteiligen (vgl. May 2019: 106).

Angesichts der Expansion von Aufgaben und Anforderungen Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession ist in den Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus folglich Bescheidenheit angesagt. Damit ist das Problem einer Pädagogisierung des Rechtspopulismus angesprochen, wodurch dem politischen Phänomen mit erzieherischen Maßnahmen begegnet werden kann. Die Folgen können sein, die politische Subjektivität der Adressat_innen zu negieren, das Phänomen zu individualisieren und eine Defizitperspektive zu fokussieren.

So sollte sich von illusionären Überfrachtungen der pädagogischen Möglichkeiten Sozialer Arbeit mit Lösungserwartungen für strukturelle und gesellschaftliche Probleme entfernt werden (vgl. Greuel/König 2019: 36). Das Abfangen von gesellschaftlichen Desintegrationsprozessen, das Verhindern und die Unterstützung zur Bewältigung sozialer Probleme als Kernaufgaben der Sozialen Arbeit sollten nicht vernachlässigt werden. Sozialarbeiter_innen laufen hingegen dann Gefahr bevormundend oder paternalistisch zu handeln, wenn die Auseinandersetzung nicht der Übereinkunft über Ziele und Methoden der Interventionen entspricht und politische Überwältigungsprozesse oder Disziplinierungsmaßnahmen in die Arbeit integriert werden.

Der skizzierte Ansatz trägt durch die Orientierung am psychosozialen Nutzen der Hinwendung zum Rechtspopulismus zur Analyse des Phänomens bei. Darüber hinaus können in der Sozialen Arbeit über die Verwirklichung partizipativer und demokratischer Ansätze Selbstwirksamkeitserfahrungen zu ihrem Selbstzweck ermöglicht werden. Damit dies gelingt muss jedoch auf entmündigende und paternalistische Ansätze verzichtet werden (vgl. Haase 2020: 88).

5.5 Das Menschenrechtsmandat im politischen Raum

Neben der unmittelbaren Handlungsebene betreffen rechtspopulistische Mobilisierungserfolge die Profession und Disziplin selbst sowie auch ihre Adressat_innen. Da die Profession oftmals als politische Akteurin verstanden wird, geht es im Folgenden um die Frage eines in den Menschenrechten begründeten politischen Mandats auf gesellschaftlicher und politischer Ebene.

Dazu ist zu klären inwiefern Soziale Arbeit tatsächlich als politische Akteurin bezeichnet und wie dies inhaltlich ausgestaltet werden kann. Diese Fragen begleiten die Profession

schon lange, was sich insbesondere in langjährigen Debatten um ein politisches Mandat ausdrückt. Befürworter_innen eines politischen Mandats betonen, dass die Profession in der Praxis mit Entwicklungen konfrontiert ist, die sowohl Adressat_innen als auch die Soziale Arbeit selbst behindern können. Dabei werden insbesondere Ökonomisierungstendenzen und die Einschränkung öffentlicher Leistungen kritisiert. Das politische Mandat fokussiert somit auf soziale Gerechtigkeit (vgl. Kusche/Krüger 2001: 15ff.). Anknüpfend an die internationale Definition Sozialer Arbeit betont auch Möhring-Hesse die Notwendigkeit politischer Einmischung. Erst durch die Anerkennung der Bedarfe als soziale Probleme werden Unterstützungsleistungen durch den Sozialstaat zulässig. Die Profession muss sich demnach an den gesellschaftlichen Debatten beteiligen, in denen die Aushandlung über soziale Probleme stattfinden (vgl. Möhring-Hesse 2010: 13f.). Es soll sich in Diskurse eingemischt werden, in denen um Deutungsmacht und die gesellschaftliche Ordnung gekämpft wird. Somit können Normalitäts- und Abweichungsdiskurse hinterfragt und problematisiert werden (vgl. Bettinger 2012: 177). Ferner wird argumentiert, dass bereits im professionellen Auftrag der Sozialen Arbeit die Notwendigkeit politisch aktiv zu werden angelegt ist. So ist auch in der Definition Sozialer Arbeit die Förderung eines menschengerechten, sozialen Wandelns als politische Aufgabe angelegt. Dies ist sowohl Selbstverständnis der Sozialen Arbeit als auch von den Vereinten Nationen getragenes Fremdverständnis (vgl. Schneider 2001: 30).

Dagegen verweisen Kritiker_innen eines politischen Mandates auf Unklarheiten bezüglich dessen Begründung. Nach Albert Mühlum sollte mit der Behauptung des politischen Mandats auch die Frage geklärt sein, wer es wem genau erteilt hat, wie es inhaltlich ausgestaltet ist und wie umgesetzt werden kann (vgl. Mühlum 2007: 25). Aufgrund schuldig bleibender Antworten konstatiert auch Siegfried Müller, dass Soziale Arbeit zwar kein politisches Mandat im Sinne einer Vertretungsvollmacht hat, aber dennoch politikfähig ist (vgl. Müller, S. 2001: 145). Fraglich ist zudem ein politisches Mandat hinsichtlich der Verstrickung und Abhängigkeit Sozialer Arbeit von (Sozial-)Politik. Dies verdeutlicht sich unter Berücksichtigung einer herrschaftsstabilisierenden Funktion der Sozialen Arbeit. Insbesondere unter neoliberalen Vorzeichen erfüllt sie demnach die Funktion der Verwaltung von Armut. Somit trainiert sie etwa Friedemann Affolderbach zufolge Individuen dazu in dauerhafter Armut zu leben, anstatt die Verhältnisse zu kritisieren. Damit kommt der Profession die Aufgabe zu, die gespalteten Teilgesellschaften auszubalancieren, um eine Gefährdung des Systems zu verhindern. Infolgedessen wird sie als ein aktiver Teil von

Herrschaft verstanden (vgl. Affolderbach 2017: 164). Erfolgreiche Soziale Arbeit ist dementsprechend nicht in der Lage, die Probleme, die sie bearbeitet gänzlich aus der Welt zu schaffen. Im Gegenteil lebt sie als Beruf davon, dass in der Konkurrenzgesellschaft eine erhebliche Anzahl an Menschen existiert, die materiell und mental scheitern (vgl. Dillmann/Schiffer-Nasserie 2018: 150f.). Die Konstruktion eines politischen Mandats wirkt daran anknüpfend wie eine Fehlinterpretation der Aufgaben, wie auch realen Möglichkeiten und Grenzen Sozialer Arbeit.

Nach diesem Verständnis ist die Soziale Arbeit durch ihre Einbettung in den Sozialstaat ein Teil herrschender politischer Kräfte in kapitalistischen Gesellschaftssystemen. Durch die der Profession inhärenten Spannungsverhältnisse kann sie nicht ohne emanzipatorische oder einschränkende politische Wirksamkeit gedacht werden (vgl. Seithe 2012: 398f.). Somit wird die Profession sich von ihren implementierten Dilemmata nicht frei machen können und wird in der Regel mit der Ausübung von Herrschaft verbunden sein – ob durch den Kontrollauftrag oder im Hilfeauftrag codiert (vgl. Müller, F. 2012: 128).

Werden folglich in paternalistischer Manier Ideen einer „besseren" Gesellschaft im Namen der Adressat_innen konstruiert, die Auflösung von Rollenkonflikten oder weitreichende gesellschaftliche und politische Veränderungen durch Politisierung Sozialer Arbeit erhofft, kann von einem naiven Missverständnis des poltischen Mandats gesprochen werden (vgl. Kunstreich 2001: 121ff.). Dennoch können Ungerechtigkeiten angeprangert, Lebenswelten aktiv (mit-)gestaltet und sich für den Erhalt und die Weiterentwicklung emanzipatorische Konzepte eingesetzt werden (vgl. Prömmel 2006: 26ff.), ohne sich dabei Illusionen über die Wirkung und Reichweite der Bemühungen zu machen.

Wenn Soziale Arbeit bestmöglich an einem menschengerechten Leben und sozialer Gerechtigkeit mitwirken soll, gehört es zum professionellen Selbstverständnis alles Nötige zu tun, die Hindernisse zu beseitigen. Das Ausklammern der strukturellen Bedingungen von Menschenrechtsverletzungen und sozialer Benachteiligung kommt hingegen der Individualisierung sozialer Probleme gleich. Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession ohne politischen Auftrag zu deuten ist schlicht widersinnig, denn das Menschenrechtsmandat ist mit politischen Komponenten versehen. Diese in Anspruch zu nehmen bedeutet

> „insoweit nicht, gesellschaftliche Ordnungsinteressen zu leugnen, sondern den Auftrag an- und ernst zu nehmen, BürgerInnen in dieser Gesellschaft Partizipation zu ermöglichen" (Schneider 2001: 36).

Dabei stellt insbesondere die inhaltliche Ausgestaltung eines poltischen Mandats eine Herausforderung dar. Auch der bloße Verweis auf die Menschenrechte löst die Herausforderungen nicht auf. So wird zwar argumentiert, dass sich auf deren Basis an öffentlichen, sozialpolitischen Auseinandersetzungen beteiligt werden kann, Machtstrukturierungen verändert, demokratische Partizipation institutionalisiert und Diskriminierung durch Beratung von Opfern und Tätern entgegengewirkt werden kann (vgl. Staub-Bernasconi 2006: 285f.). Damit ist die Frage nach inhaltlicher Ausgestaltung des politischen Mandats jedoch nicht beantwortet. Eine linear abgeleitete, einheitliche politische Mandatierung birgt hingegen die Gefahr, weder lebensweltorientiert, noch demokratisch zu sein, „weil sie dem Pluralismus lebensweltlicher Orientierungen und Entscheidungen nicht gerecht werden kann; sie wäre eine paternalistische Bevormundung“ (Merten 2001: 96). Demnach ist es notwendig, über moralische und abstrakte Postulate hinaus, die fachliche Expertise zu den Menschenrechten mit den Erfahrungen aus der Handlungsebene zu verknüpfen und für fachliche sowie politische Debatten zu kodifizieren (vgl. Großmaß 2010: 25).

Transferiert auf die Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus liegt es daher nahe, diesen als Symptom tieferliegender sozialer und politischer Konflikte zu verstehen. Die sozialen Konflikte können als kollektivierbare Bestandteile von Gesellschaften aufgefasst werden. Sie offenbaren soziale Strukturen und haben dadurch, dass sie die Herstellung und Verteidigung gesellschaftlicher Ordnung bewusst machen, eine Erkenntnisfunktion. Ferner haben sie durch ihre Bearbeitung eine Antriebsfunktion für gesellschaftliche Veränderungen (vgl. Bitzan 2018: 53). Daraus lässt sich eine Konfliktorientierung der Sozialen Arbeit ableiten. Diese gelingt Maria Bitzan zufolge

> „als Aufdecken von Widersprüchen, als Erkennen von Konfliktstrukturen und dem Bemühen, diese in die professionellen und öffentlichen Verhandlungsarenen einzubringen“ (Bitzan 2018: 53).

Um dem gerecht zu werden und gleichzeitig dem Demokratie- und Lebensweltdefizit der politischen Komponenten des Menschenrechtsmandats entgegenzuwirken, müssen die Menschenrechte in dialogischer Übereinkunft mit den Adressat_innen operationalisiert werden. Demnach gilt es in induktiver Herangehensweise konkrete Menschenrechtsdefizite aus der Praxis als Grundlage heranzuziehen (vgl. Ife 2012: 205ff.). Dadurch wird die unmittelbare Handlungsebene mit den Menschenrechten verknüpft.

Die Zielgruppen und Handlungsfelder Sozialer Arbeit werden dabei nicht isoliert betrachtet. Vielmehr gilt es die Hindernisse in der Bewältigung sozialer Probleme, in der Förderung sozialer Gerechtigkeit und der Menschenrechte – also die Konfliktstrukturen – bezüglich *aller* Adressat_innen zu berücksichtigen. Über die Förderung der Anerkennung und die Stärkung der individuellen und kollektiven Teilhabemacht der Adressat_innen, also als gelingend wahrgenommene Soziale Arbeit, sowie die Austragung daraus entstehender (fach-)politischer Konflikte, kann die Soziale Arbeit politisch produktiv werden (vgl. Kunstreich 2018: 72f.). Konfliktorientierung kann also in der Sozialen Arbeit zur Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus auf politischer Ebene beitragen. Dennoch sollte an dieser Stelle nochmal auf die Möglichkeit der Verweigerung mandatswidriger Forderungen auf Basis der Menschenrechte verwiesen werden, die sich im Zweifel auch auf Forderungen seitens der Adressat_innen beziehen kann und etwa bezüglich politischer Instrumentalisierung der Profession relevant wird.

Da die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession in vielfacher Hinsicht von rechtspopulistischen Mobilisierungs- und Wahlerfolgen betroffen ist (vgl. Ottmann 2017: 34), ergibt sich auf gesellschaftlicher und politischer Ebene aus dem Menschenrechtsmandat der notwendige und klare Widerspruch gegen Abwertung von gesellschaftlichen Gruppen sowie Positionierung gegen rechtspopulistische Vorstellungen von Gesellschaft, gegen Diskriminierung und Menschenfeindlichkeit. Somit muss sich insbesondere für Betroffene rechtspopulistischer Exklusion und Abwertung stark gemacht werden.

Andererseits ist zu beachten, dass die Profession selbst die Hegemonie repräsentiert und gesellschaftliche Konflikte verschiedene, als vulnerabel zu bezeichnende Gruppen betreffen. Auf (fach-)politischer Ebene können Widerspruch und Abgrenzung nur einen Teil der Strategie umfassen. Die in der Praxis identifizierten Faktoren von sozialer Benachteiligung, Ausschluss und Abwertung sollten folglich nicht reproduziert werden. Vielmehr gilt es diese offenzulegen, bestehende Konflikte auszutragen und sich in relevante Diskurse einzumischen. Aufgrund der begrenzten politischen Wirksamkeit Sozialer Arbeit kann über die Stärkung von individueller und kollektiver Teilhabemacht sowie der Förderung von Emanzipation mittelbar auf rechtspopulistische Mobilisierungserfolge reagiert werden. Auch kann sich die Profession auf gesellschaftlicher und politischer Ebene positionieren. Eine wirksame politische Strategie gegen rechtspopulistische Mobilisierungserfolge stellt sie damit jedoch nicht dar.

6. Fazit

Aus ethisch-normativer Perspektive ist die Soziale Arbeit von dem Verständnis als Menschenrechtsprofession geprägt. Sowohl aus berufspolitischen als auch wissenschaftlich-theoretischen Perspektiven wird ein menschenrechtliches Mandat begründet. Während die Menschenrechte somit theoretisch einen wichtigen Bezugspunkt darstellen, zeigen sich im Praxistransfer diverse Herausforderungen, die in dieser Arbeit im Bezug auf die Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus analysiert wurden.

Es wurde aufgezeigt, dass der Populismus ein komplexes Phänomen darstellt, zu dem keine einheitliche Definition existiert. Dennoch sprechen einige Argumente dafür, ihn zwar im Spannungsverhältnis zur liberalen und pluralistischen Demokratie aufzufassen, jedoch ohne grundsätzliche Demokratiefeindlichkeit festzustellen. Im Falle des Rechtspopulismus sind insbesondere kulturalistisch und bisweilen rassistisch begründete Exklusion sowie damit zusammenhängende Einstellungskomponenten als problematisch zu bewerten.

Der so begründete Ausschluss und die Konstruktion von Feindbildern stehen im Widerspruch zu den Menschenrechten. Somit wird er auch in der Sozialen Arbeit als Herausforderung verstanden, die auf den Ebenen der Abwertung von Adressat_innengruppen, der Delegitimierung von Projekten Sozialer Arbeit sowie auf der unmittelbaren Handlungsebene auftreten können.

Die Ambivalenzen und Herausforderungen, die sich aus dem Menschenrechtsmandats Sozialer Arbeit wurden auf fünf Ebenen diskutiert. Der Schwerpunkt galt dabei der Problematisierung von Interventionen, die vorwiegend Abwehrreaktionen und Ausschluss gegenüber Adressat_innen umfassen, die rechtspopulistische Einstellungen aufweisen und äußern. Das Menschenrechtsmandat resp. der Bezug auf die Menschenrechte vermittelt dabei Eindeutigkeit, die in der Sozialarbeitspraxis so nicht existiert. Wenn der Menschenrechtsbezug weniger strukturiert als vielmehr intuitiv erfolgt, werden die Menschenrechte mit eigenen normativen Konzepten angereichert. Da diese milieuspezifisch angeeignet und habituell in die Praxis eingebracht werden, laufen Sozialarbeitende Gefahr, gesellschaftliche Auf- und Abwertungsprozesse zu reproduzieren. Der Menschenrechtsbezug kann somit auch zur Verteidigung von Definitionsmacht und Hegemonie genutzt werden. Er wird zum moralisch überhöhten Provisorium für komplexe Auseinandersetzungen.

Daran anknüpfend entstehen Herausforderungen für die Auseinandersetzung mit rechtspopulistischen Adressat_innen. Das Menschenrechtsmandat wird dann problematisch, wenn es als positive Selbstzuschreibungen fungiert, auf dessen Basis eigene Interessen und Machtwirkungen verschleiert werden. Hier gilt die Kritik insbesondere moralisierend-reduktionistischer Auseinandersetzung. Die Moralisierung missachtet dabei die Bedürfnisse und Handlungsmöglichkeiten der Adressat_innen und kann auf Basis der Reduktion des Phänomens auf die moralisch als ablehnungswürdig identifizierten Einstellungen, zu Skandalisierung ganzer Adressat_innengruppen und damit zu sozialem Ausschluss, Disziplinierung und Kontrolle führen. Als mögliche Folgen können die Vernachlässigung adäquater Leistungserbringung sowie das Erschweren der Implementierung politischer Bildungsprozesse benannt werden. Letztlich ist auf die Gefahr der Fehlgewichtung der Mandate hinzuweisen, die zur selektiven Anwendung der Menschenrechte und politisch oder moralisch motivierter Ungleichbehandlung der Adressat_innen führen kann.

Während der erste Teil der Analyse sich auf unzureichende Praxistransfers bezieht, treten ebenso im Kontext von Ansätzen bezüglich eines systematischen Transfers der Menschenrechte Herausforderungen und Ambivalenzen auf. Auch hier können die zentralen theoretischen wie praktischen Probleme nicht aufgelöst werden.

Menschenrechtsförderung, insbesondere auf Basis eines im juridischen sowie positivrechtlichen Menschenrechtsverständnis, bezieht sich vorwiegend auf politische und ökonomische Akteure. Dennoch können die Menschenrechte zur Identifikation von Menschenrechtsverletzungen im Kontext der Sozialen Arbeit herangezogen werden. Um die Menschenrechte dabei nicht selektiv anzuwenden, ist es notwendig, Meinungsfreiheit zu gewähren, soweit sie sich im menschenrechtlich gegebenen Rahmen bewegt. Das Verwischen demokratischer und antidemokratischen Positionen gilt es zu vermeiden. Gleichzeitig ist zu betonen, dass der menschenrechtliche Diskriminierungsschutz für den Schutz der Menschenwürde unabdingbar ist. Aus den berufsethischen Prinzipien ergibt sich somit zu Recht die Pflicht, Diskriminierung entgegenzutreten. Dennoch bleibt es fraglich, inwieweit die menschenrechtliche Identifikation und Bewertung von befürchteten und realen Diskriminierungen im Sinne eines Abgleich von Normen und Realität, einen positiven Nutzen für die Soziale Arbeit hat. Vielmehr muss sich mit den Bedingungen der Einstellungen beschäftigt werden, um angemessene Gegenstrategien zu implementieren.

Neben dem juridischen Ansatz besteht anknüpfend an bedürfnistheoretische Perspektiven die Möglichkeit, den psychosozialen Nutzen der Hinwendung zum Rechtspopulismus zu analysieren. Hier kann unter anderem auf fehlende politische Selbstwirksamkeitserfahrungen, othering-Prozesse und die Struktur der rechtspopulistischen Bewegungen als Neogemeinschaften verwiesen werden. Diese Komponenten des Rechtspopulismus können dazu beitragen, grundlegende Bedürfnisse befriedigen, die selbst menschenrechtlich geschützt sind. Dabei ist zu bewerten, inwiefern die Form der Bedürfnisbefriedigung andere Menschen in ihren Rechten beschränkt. Auf Basis der Bestimmung des bedürfnistheoretischen Nutzens können wiederum Alternativerfahrungen ermöglicht werden. Kritisch zu bewerten ist hingegen die paternalistische Tendenz der bedürfnistheoretischen Ansätze. Der Eingriff in die Selbstbestimmung der Adressat_innen erfolgt hier ohne partizipativ entwickelte Übereinstimmung hinsichtlich der zu erreichenden Ziele. Die Interventionen werden als Mittel zum Zweck eingesetzt, der sozialarbeiterische Selbstweck rückt dabei in den Hintergrund. Somit steht der Ansatz im Spannungsverhältnis zu menschenrechtlich erforderlichen Prinzipien sowie den fachlichen Grundlagen der Sozialen Arbeit. Anstelle der Orientierung an abgeschlossenen Bedürfniskatalogen ist ein Fokus auf konkrete Mangelzustände sowie die dialogische Übereinkunft über Bedürfnisse und Ziele angebracht.

Bezüglich eines politischen Menschenrechtsmandats kann festgestellt werden, dass die strukturellen Bedingungen, die zu Menschenrechtsverletzungen bei den Adressat_innen beitragen, in die Arbeit mit einzubeziehen sind. Eine einheitliche politische Mandatierung der Sozialen Arbeit läuft hingegen Gefahr, weder lebensweltorientiert noch demokratisch zu sein. Die Menschenrechte können jedoch als Minimalkonsens zur Begründung herangezogen werden. Es ist allerdings unabdingbar, Herausforderungen aus der Praxis für fachliche und politische Debatten zu kodifizieren. Über die Austragung der aus der praktischen Arbeit entstehenden Konflikte kann die Soziale Arbeit dabei politisch produktiv werden. Daraus folgt, dass sich für die Interessen der von rechtspopulistischen Ablehnungshaltungen betroffenen Personen eingesetzt werden muss. Gleichzeitig gilt es auch gesellschaftliche Abwertungsprozesse nicht zu reproduzieren und Rechtspopulismus als Symptom für tieferliegende Konflikte zu verstehen, von denen Adressat_innen der Sozialen Arbeit in besonderem Maße betroffen sein können.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Orientierung an den Menschenrechten und das Menschenrechtsmandat Sozialer Arbeit in der Auseinandersetzung mit dem Rechtspopulismus einige Ambivalenzen aufweist. Als Handlungsleitlinie sind sie für die Praxis unzu-

reichend, eine übermäßige und einseitige Gewichtung der normativen Grundlagen stellt ein Hindernis dar. Das moralisch überhöhte Menschenrechtsmandat verleitet selbst dazu, Menschenrechte selektiv anzuwenden.

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine theoretische Auseinandersetzung und Reflexion. Der Fokus liegt auf der Problematisierung vermeintlicher Selbstverständlichkeiten des Menschenrechtsmandats. Die zentralen theoretischen und praktischen Probleme konnten dementsprechend zwar offengelegt und analysiert, jedoch nicht aufgelöst werden. Insofern wurden auch die Errungenschaften und Chancen, die ein Menschenrechtsmandat für die Soziale Arbeit mit sich bringt, stellenweise vernachlässigt. Dem thematischen Schwerpunkt der Analyse geschuldet, gilt gleiches auch für die Behandlung der Perspektiven jener Menschen, die von rechtspopulistischen Ablehnungshaltungen und Diskriminierungen betroffen sind. Dennoch können die zentralen Erkenntnisse für die Sozialarbeitspraxis generalisiert werden. Insbesondere bezüglich moralisierender Auseinandersetzung und der grundsätzlichen Komplexität des Menschenrechtsbezugs auf moralischer, juridischer sowie bedürfnistheoretischer Perspektive sind die Erkenntnisse nicht auf den Gegenstandsbereich Rechtspopulismus beschränkt.

Letztlich weisen die Ergebnisse darauf hin, dass es unabdingbar ist, die Menschenrechte situativ und je nach Handlungsfeld zu operationalisieren. Damit dies gelingt, bedarf es der Entwicklung von Konzepten, durch die die Menschenrechte für die Praxis nutzbar gemacht werden. Während dies in einzelnen Handlungsfeldern, etwa der Arbeit mit geflüchteten Menschen oder Menschen mit Behinderung bereits realisiert wurde, weisen andere Handlungsfelder hier deutliche Lücken auf. Ferner muss die Frage empirisch beantwortet werden, inwieweit die Soziale Arbeit das Menschenrechtsmandat in die Praxis einbringen kann sowie inwiefern sich dadurch Möglichkeiten bietet, auf rechtspopulistische Mobilisierungserfolge zu reagieren, ohne fachlich gebotene Grundsätze aufzuheben.

Literaturverzeichnis

Affolderbach, Friedemann (2017): Kritisch-politische Jugendarbeit in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus. Grundlegung und Perspektive. In: Braches-Chyrek, Rita/Sünker, Heinz (Hg.): Soziale Arbeit in gesellschaftlichen Konflikten und Kämpfen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 159–188.

Ahlheim, Klaus (2019): Beutelsbacher Konsens? Politische Bildung in Zeiten von AfD und Co. Ulm: Verlag Klemm+Oelschläger.

Androff, David (2018): Practicing Human Rights in Social Work: Reflections and Rights-Based Approaches. In: *Journal of Human Rights and Social Work* 3 (4), S. 179–182.

Anhorn, Roland (2013): Wie die Moral in die Soziale Arbeit kommt … und was sie dabei anrichtet. Über den „Soziale-Probleme-Diskurs“, „Moralunternehmer“ und „Moralpaniken“ in der Sozialen Arbeit am Beispiel der Kinder-Armut. Eine ideologiekritische Skizze. In: Großmaß, Ruth/Anhorn, Roland (Hg.): Kritik der Moralisierung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 255–293.

Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Horlacher, Cornelis/Rathgeb, Kerstin (2012): Zur Einführung: Kristallisationspunkte kritischer Sozialer Arbeit. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/ Horlacher, Cornelis/Rathgeb, Kerstin (Hg.): Kritik der Sozialen Arbeit - kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 1–23.

AStA ASH (2018): Social Work can do! Wann muss ich handeln? Umgang mit extrem rechten Strukturen im Kontext Sozialer Arbeit. In: Alice Salomon Hochschule Berlin/AStA Alice Salomon Hochschule/Polis* der bezirklichen Koordinierungsstelle für Demokratieentwicklung/Antirassistische Registerstelle und AK rechte Gewalt (Hg.): Organize! Extreme Rechte und Rechtspopulismus im Rahmen Sozialer Arbeit. Berlin. URL: https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/Veranstaltungen/2018/Brosch%C3%BCreFachtagOrganize.pdf [abgerufen am 21.09.2020].

Baer, Silke (2014): Pädagogische Zugänge in der Rechtsextremismusprävention und Intervention - Entwicklungen und Standards in Deutschland. In: Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.): Verantwortlich Handeln: Praxis der Sozialen Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 47–66.

Bargen, Lasse von (2019): Die Ängste der Leute ernst nehmen? Das rechtspopulistische heartland und dessen affektive Wirkmacht als Problem für die politische Bildung. In: Boehnke, Lukas/Thran, Malte/Wunderwald, Jacob (Hg.): Rechtspopulismus im Fokus. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 179–198.

Beck, Valentin (2013): Der Menschenrechtsdiskurs und der Vorwurf des moralischen Imperialismus. In: *Zeitschrift für Menschenrechte* 7 (2), S. 24–41.

Besche, Julia/Wagner, Leonie (2020): „Ihre Ideologie läuft den Werten der Wohlfahrtsverbände diametral entgegen.“. Positionen und Handlungsempfehlungen der Wohlfahrtsverbände zu rechtsextremen und -populistischen Gruppierungen und Einstellungen. In: Haase, Katrin/ Nebe, Gesine/Zaft, Matthias (Hg.): Rechtspopulismus – Verunsicherungen der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 208–223.

Bettinger, Frank (2012): Bedingungen kritischer Sozialer Arbeit. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Horlacher, Cornelis/Rathgeb, Kerstin (Hg.): Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 163–189.

Beuchat, Stéphan (2016): Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz – Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen. In: Merten, Ueli/Zängl, Perter (Hg.): Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert - kontextbezogen - habitusbildend. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 61–75.

Bielefeldt, Heiner (2005): Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Sonderausgabe. Darmstadt: WBG Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Biskamp, Floris (2017a): Angst-Traum „Angst-Raum“. Über den Erfolg der AfD, „die Ängste der Menschen“ und die Versuche sie „ernst zu nehmen“. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 30 (2), S. 91–99.

Biskamp, Floris (2017b): Im Zwischenraum von Repression und Anerkennung. Über Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen politischer Bildungsarbeit gegen Rechtsextremismus. In: Milbradt, Björn/Biskamp, Floris/Albrecht, Yvonne/Kiepe, Lukas (Hg.): Ruck nach rechts? Rechtspopulismus, Rechtsextremismus und die Frage nach Gegenstrategien. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 153–172.

Biskamp, Floris (2019a): Auf vielen Ebenen, mit vielen Mitteln. Was tun gegen den Rechtsruck? URL: http://blog.florisbiskamp.com/wp-content/uploads/2019/03/Floris-Biskamp-Auf-vielen-Ebenen-mit-vielen-Mitteln.pdf [abgerufen am 06.09.2020].

Biskamp, Floris (2019b): Der Kosmopolitismus als Bösewicht. Teil II einer Kritik an Cornelia Koppetschs Gesellschaft des Zorns. URL: http://blog.soziologie.de/2019/07/der-kosmopolitismus-als-boesewicht-teil-ii-einer-kritik-an-cornelia-koppetschs-gesellschaft-des-zorns/ [abgerufen am 07.09.2020].

Bitzan, Maria (2018): Das Soziale von der Lebenswelt her denken. Zur Produktivität der Konfliktorientierung für die Soziale Arbeit. In: Anhorn, Roland/Schimpf, Elke/Stehr, Johannes/ Rathgeb, Kerstin/Spindler, Susanne/Keim, Rolf (Hg.): Politik der Verhältnisse - Politik des Verhaltens. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 51–69.

Blum, Alice/Köttig, Michaela (2018): Social Work and Right-Wing Extremism in Germany – Reflections on Biographical Involvement. In: *Journal of Human Rights and Social Work* 3 (3), S. 158–165.

Bobbio, Norberto (2007): Das Zeitalter der Menschenrechte. Ist Toleranz durchsetzbar? 2. Auflage. Berlin: Wagenbach.

Boehnke, Lukas/Thran, Malte (2019): Defizitäre Populismusbegriffe: Von der Defizitperspektive zur ideologietheoretischen Analysekompetenz. In: Boehnke, Lukas/Thran, Malte/Wunderwald, Jacob (Hg.): Rechtspopulismus im Fokus. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 9–30.

Böhnisch, Lothar/Krisch, Richard (2010): Politische Bildung in sozialräumlicher Perspektive. In: sozialraum.de (2), URL: https://www.sozialraum.de/politische-bildung-in-sozialraeumlicher-perspektive.php [abgerufen am 28.09.2020].

Böhnisch, Lothar/Lösch, Hans (1973): Das Handlungsverständnis des Sozialarbeiters und seine institutionelle Determination. In: Otto, Hans-Uwe/Schneider, Siegfried (Hg.): Gesellschaftliche Perspektiven der Sozialarbeit. Zweiter Halbband. 2. Auflage. Neuwied, Berlin: Luchterhand, S. 21–40.

Borrmann, Stefan (2006): Soziale Arbeit mit rechten Jugendcliquen. Grundlagen zur Konzeptentwicklung. 2., aktualisierte und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften | GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden.

Borrmann, Stefan (2016): Jugendarbeit mit rechten Jugendcliquen. In: *Soziale Arbeit* 65 (5), S. 162–167.

Bürgin, Julika (2017): Politische Bildung in der Sozialen Arbeit. In: *Sozialmagazin* 42 (12), S. 68–74.

Cremer, Hendrik (2017): Verbreitung rassistischen Gedankenguts – Die Meinungsfreiheit hat Grenzen. In: Zentralrat Deutscher Sinti und Roma (Hg.): Grenzen im politischen Meinungskampf. Zum Verbot rassistisch-diskriminierender Wahlkampagnen. Heidelberg, S. 89-107.

Cremer-Schäfer, Helga (2008): Individuum und Kritik. Von der Wert-Orientierung zur Gebrauchswertorientierung. In: *Widersprüche* 28 (107), S. 77–92.

Crouch, Colin (2008): Postdemokratie. In: *Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* 45 (4), S. 4–7.

DBSH (2014): Berufsethik des DBSH. Ethik und Werte. In: *Forum Sozial* (4).

Decker, Frank (2006): Die populistische Herausforderung. Theoretische und ländervergleichende Perspektiven. In: Decker, Frank (Hg.): Populismus. Gefahr für die Demokratie oder nützliches Korrektiv? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9–32.

Decker, Frank (2018a): Rechtspopulismus und/oder Rechtsextremismus. In: *Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* (5), S. 22–24. URL: https://www.frankfurter-hefte.de/artikel/rechtspopulismus-undoder-rechtsextremismus-2074/ [abgerufen am 08.07.2020].

Decker, Frank (2018b): Was ist Rechtspopulismus? In: *PVS Politische Vierteljahresschrift* 59 (2), S. 353–369.

Demirović, Alex (2018): Autoritärer Populismus als neoliberale Krisenbewältigungsstrategie. In: *PROKLA* 48 (190), S. 27–42.

Diakonie Deutschland (2018): Umgang mit Rechtspopulismus. Eine Handreichung für die Diakonie. Berlin. URL: https://www.diakonie-portal.de/system/files/2018-10-17_umgang_mit_rechtspopulismus_1.pdf [abgerufen am 29.06.2020].

Diehl, Paula (2018): Rechtspopulismus und Massenmedien. Eine explosive Mischung. In: Schellhöh, Jennifer/Reichertz, Jo/Heins, Volker/Flender, Armin (Hg.): Großerzählungen des Extremen. Neue Rechte, Populismus, Islamismus, War on terror. Bielefeld: transcript, S. 87–96.

Dillmann, Renate/Schiffer-Nasserie, Arian (2018): Der soziale Staat. Über nützliche Armut und ihre Verwaltung: ökonomische Grundlagen, politische Maßnahmen, historische Etappen. Hamburg: VSA Verlag.

Dowling, Emma/van Dyk, Silke/Graefe, Stefanie (2017): Rückkehr des Hauptwiderspruchs? Anmerkungen zur aktuellen Debatte um den Erfolg der Neuen Rechten und das Versagen der „Identitätspolitik“. In: *PROKLA* 47 (188), S. 405-427.

Eberlei, Walter/Neuhoff, Katja/Riekenbrauk, Klaus (2018a): Menschenrechte – Kompass für die Soziale Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

Eberlei, Walter/Neuhoff, Katja/Riekenbrauk, Klaus (2018b): Vom Kopf auf die Füße stellen – Menschenrechte und ihre Vermittlung in der praxisorientierten Lehre. In: Spatscheck, Christian/Steckelberg, Claudia (Hg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit: Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 191–201.

Eckstein, Nina/Gharwal, Dunja (2016): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession in der Praxis. In: *Soziales_Kapital* 16, S. 15–30.

Fraser, Nancy (1994): Widerspenstige Praktiken. Macht, Diskurs, Geschlecht. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Freise, Josef (2018): Der Rechtspopulismus und seine Feindbilder – Herausforderungen für die Soziale Arbeit. In: *Migration und Soziale Arbeit* 40 (2), S. 151–158.

Friedrich-Ebert-Stiftung (2019): Kurzzusammenfassung. URL: https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=39654&token=b0885615499aae36a49159101cc5a114769827c4 [abgerufen am 17.09.2020].

Fritzsche, Karl Peter (2017): Zur Begründung des Diskriminierungsverbots. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Gökçen Yüksel, Emine (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 3–23.

Fuchs, Peter (2008): Die Moral des Systems Sozialer Arbeit – systematisch. URL: http://www.sozialarbeit.ch/dokumente/ethik.pdf [abgerufen am 16.07.2020].

Füssenhäuser, Cornelia/Thiersch, Hans (2018): Theorie und Theoriegeschichte Sozialer Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/Treptow, Rainer/Ziegler, Holger (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6., überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1720–1733.

Gahleitner, Silke Birgitta (2017): Soziale Arbeit als Beziehungsprofession. Bindung, Beziehung und Einbettung professionell ermöglichen. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.

Glaser, Michaela (2012): ‚Rechtsextremismus' – eine Begriffsdiskussion. URL: https://www.demokratie-leben.de/fileadmin/content/PDF-DOC-XLS/Wissen/ba_Artikel_M._Glaser_Begriff_RE_final.pdf [abgerufen am 08.07.2020].

Greuel, Frank/König, Frank (2016): Prävention(spolitik): „Für" oder „gegen" Jugendliche? Pädagogik im Politikfeld „Bekämpfung und Prävention von Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit" und der Eigensinn der Jugendphase. In: Luedtke, Jens/Wiezorek, Christine (Hg.): Jugendpolitiken. Wie geht Gesellschaft mit „ihrer" Jugend um? Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 70–89.

Greuel, Frank/König, Frank (2019): Mit Vorsicht zu genießen?! – Präventionspädagogik „gegen Rechts" im Spannungsfeld zwischen Pädagogik und Prävention. In: *Der pädagogische Blick* 27 (1), S. 28–38.

Greuel, Frank/König, Frank (2020): Rechtspopulismus als Herausforderung in der pädagogischen Präventionsarbeit zwischen Belehrung und Handeln im Anerkennungsverhältnis. In: Haase, Katrin/Nebe, Gesine/Zaft, Matthias (Hg.): Rechtspopulismus – Verunsicherungen der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 129–147.

Groß, Eva/Hövermann, Andreas (2014): Marktförmiger Extremismus – ein Phänomen der Mitte? In: Melzer, Ralf (Hg.): Fragile Mitte - feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2014. Bonn: Dietz, S. 102–118.

Großmaß, Ruth (2010): Soziale Arbeit – eine Menschenrechtsprofession? Zur ethischen Dimension der beruflichen Praxis. In: Geissler-Piltz, Brigitte/Labonté-Roset, Christine (Hg.): Soziale Arbeit grenzenlos. Festschrift für Christine Labonté-Roset. Opladen, Farmington Hills: Budrich UniPress, S. 21–34.

Großmaß, Ruth (2013): „Warnung vor der Moral" – zur Funktionsbestimmung von Moral und Ethik in der Theorie Luhmanns. In: Großmaß, Ruth/Anhorn, Roland (Hg.): Kritik der Moralisierung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 65–82.

Großmaß, Ruth (2020): Wenn rechte Ideologien und politisch motivierte Gewalt näher rücken – professionsethische Überlegungen zu aktuellen Fragen. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 51 (2), S. 28–39.

Haase, Katrin (2020): Unbehauste – Herausforderungen Sozialer Arbeit in Zeiten des Rechtspopulismus. In: *Soziale Passagen* 12 (1), S. 81–93.

Hafeneger, Benno (2006): Rechte Jugend – jugendlicher Rechtsextremismus auf dem Lande. In: *Sozial Extra* 30 (9), S. 34–37.

Hafeneger, Benno (2018): Rechtsextremismus/-populismus. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/Treptow, Rainer/Ziegler, Holger (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6., überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1279–1286.

Haratsch, Andreas (2010): Die Geschichte der Menschenrechte. 4. Auflage. Potsdam: Universitätsverlag.

Healy, Lynne M. (2008): Exploring the history of social work as a human rights profession. In: *International Social Work* 51 (6), S. 735–748.

Hellwig, Christiane (2016): Wertebasierte Gesprächsführung. Wirkprinzipien des Personzentrierten Ansatzes. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.

Hentges, Gudrun (2018): Die populistische Lücke: Flucht, Migration und Neue Rechte. In: Becker, Karin/Dörre, Klaus/Reif-Spirek, Peter (Hg.): Arbeiterbewegung von rechts? Ungleichheit - Verteilungskämpfe - populistische Revolte. Frankfurt, New York: Campus Verlag, S. 101–115.

Hentges, Gudrun/Wiegel, Gert (2019): Repressive Asyl- und Flüchtlingspolitik in Zeiten eines erstarkenden Rechtspopulismus und Rechtsextremismus in Europa. In: *Migration und Soziale Arbeit* 41 (2), S. 157–164.

Herwig-Lempp, Johannes (2017): „Nazis raus! Haut ab!“? – Zum systemischen Umgang mit Menschen und Rechten. In: *Zeitschrift für systemische Therapie und Beratung* 35 (2), S. 54–60.

Hilpert, Konrad (2019): Ethik der Menschenrechte. Zwischen Rhetorik und Verwirklichung. Paderborn: Ferdinand Schöningh.

Holzleithner, Elisabeth (2016): Menschenrechte in feministischer Kritik: Aktuelle Debatten und Umsetzungskrisen. In: Leicht, Imke/Meisterhans, Nadja/Löw, Christine/Volk, Katharina (Hg.): Feministische Kritiken und Menschenrechte. Reflexionen auf ein produktives Spannungsverhältnis. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 21–38.

Hong, Mathias (2020): Meinungsfreiheit und ihre Grenzen. URL: https://www.bpb.de/apuz/306444/meinungsfreiheit-und-ihre-grenzen [abgerufen am 30.07.2020].

Hufer, Klaus-Peter (2011): Bildung gegen Rechtsextremismus. In: Hentges, Gudrun/Lösch, Bettina (Hg.): Die Vermessung der sozialen Welt. Neoliberalismus – Extreme Rechte – Migration im Fokus der Debatte. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 175–186.

Hug, Sonja (2016): Menschenwürde – ein wichtiger ethischer Bezugspunkt der Sozialen Arbeit. In: Merten, Ueli/Zängl, Peter (Hg.): Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert - kontextbezogen - habitusbildend. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 167–183.

Ife, Jim (2012): Human rights and social work. Towards rights-based practice. 3. Auflage. Cambridge: Cambridge University Press.

Ife, Jim (2018a): Right-wing Populism and Social Work: Contrasting Ambivalences About Modernity. In: *Journal of Human Rights and Social Work* 3 (3), S. 121–127.

Ife, Jim (2018b): Social Work and Human Rights - The ‚Human‘, the ‚Social‘ and the Collapse of Modernity. In: Spatscheck, Chrstian/Steckelberg, Claudia (Hg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit: Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 21–35.

IFSW - International Federation of Social Workers (2014): Global Definition of Social Work. URL: https://www.ifsw.org/what-is-social-work/global-definition-of-social-work/ [abgerufen am 24.07.2020].

Jäger, Maragarete (2017): Skandal und doch normal. Verschiebungen und Kontinuitäten rassistischer Deutungsmuster im deutschen Einwanderungsdiskurs. In: Milbradt, Björn/Biskamp, Floris/Albrecht, Yvonne/Kiepe, Lukas (Hg.): Ruck nach rechts? Rechtspopulismus, Rechtsextremismus und die Frage nach Gegenstrategien. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 73–98.

Janowitz, Michael (2020): Rechtspopulismus in der Mobilen Jugendarbeit – Kristallisationspunkt einer prekären Sozialen Arbeit. In: Haase, Katrin/Nebe, Gesine/Zaft, Matthias (Hg.): Rechtspopulismus – Verunsicherungen der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa S. 59–76.

Jaschke, Hans-Gerd (2001): Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe – Positionen – Praxisfelder. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Jörke, Dirk (2018): Moralisierung und die Instrumentalisierung sozialpsychologischer Erklärungen. In: Becker, Karina/Dörre, Klaus/Reif-Spirek, Peter (Hg.): Arbeiterbewegung von rechts? Ungleichheit - Verteilungskämpfe - populistische Revolte. Frankfurt, New York: Campus Verlag, S. 287-296.

Jörke, Dirk/Selk, Veith (2015): Der hilflose Antipopulismus. In: *Leviathan* 43 (4), S. 484–500.

Jörke, Dirk/Selk, Veith (2017): Theorien des Populismus. Zur Einführung. Hamburg: Junius Verlag.

Kappeler, Manfred (2008): Den Menschenrechtsdiskurs in der Sozialen Arbeit vom Kopf auf die Füße stellen. In: *Widersprüche* 28 (107), S. 33–45.

Kempf, Victor (2019): Ohnmacht und Politik der Menschenrechte unter rechtspopulistischen Vorzeichen. In: *Leviathan* 47 (3), S. 308-330.

Kohlrausch, Bettina (2018): Statussorgen und Rechtspopulismus. In: *Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* (10), S. 43–45.

Kooroshy, Shadi/Mecheril, Paul/Shure, Saphira (2018): Rassismus, Rassismuskritik und Soziale Arbeit. In: Hunner-Kreisel/Christine/Wetzel, Jana (Hg.): Rassismus in der Sozialen Arbeit und Rassismuskritik als Querschnittsaufgabe. Perspektiven für Wissenschaft und Praxis. Lahnstein: Verlag Neue Praxis (Neue Praxis Sonderheft 15), S. 15–26.

Koppetsch, Cornelia (2019): Rechtsparteien gegen Kosmopoliten? Neue Spaltungen im transnationalisierten Container. In: Mayer, Ralf/Schäfer, Alfred (Hg.): Populismus – Aufklärung – Demokratie. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, S. 193–220.

Kotthaus, Jochen (2017): Die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession – revisited. In: Braches-Chyrek, Rita/Sünker, Heinz (Hg.): Soziale Arbeit in gesellschaftlichen Konflikten und Kämpfen. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 101–118.

Kraus, Björn (2016): Macht – Hilfe – Kontrolle. Grundlegungen und Erweiterungen eines systemisch-konstruktiven Machtmodells. In: Kraus, Björn/Krieger, Wolfgang (Hg.): Macht in der Sozialen Arbeit. Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung. 4., überarbeitete und erweiterte Auflage. Lage: Jacobs Verlag, S. 101–130.

Kraus, Björn/Spatscheck, Christian (2010): Macht in der Sozialen Arbeit. Zwei systemische Ansätze im Dialog. In: Krieger, Wolfgang (Hg.): Systemische Impulse. Theorieansätze, neue Konzepte und Anwendungsfelder systemischer Sozialer Arbeit. Stuttgart: ibidem-Verlag, S. 134–151.

Kreide, Regina (2014): Menschenrechte und Kritik. Zur Verteidigung einer politischen Menschenrechtskonzeption. In J. König, & S. Seichter (Hg.): Menschenrechte. Demokratie. Geschichte. Weinheim: Beltz Juventa, S. 50–74.

Kunstreich, Timm (2001): Vom Missverständnis eines politischen Mandats Sozialer Arbeit. In: Merten, Roland (Hg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 121–130.

Kunstreich, Timm (2003): Kommentar zu den übrigen Beiträgen. In: Sorg, Richard (Hg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Münster: Lit, S. 173–180.

Kunstreich, Timm (2018): „Vorwärts – und nicht vergessen: die Politische Produktivität!“. In: Anhorn, Roland/Schimpf, Elke/Steht, Johannes/Rathgeb, Kerstin/Spindler, Susanne/Keim, Rolf (Hg.): Politik der Verhältnisse – Politik des Verhaltens. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 71–88.

Küpper, Beate/Möller, Kurt (2014): Rechtsextremismus und ‚Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit‘– Terminologische Ausgangspunkte, empirische Befunde und Erklärungsansätze. In: Baer, Silke/Möller, Kurt/Wiechmann, Peer (Hg.): Verantwortlich Handeln: Praxis der Sozialen Arbeit mit rechtsextrem orientierten und gefährdeten Jugendlichen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 15–46.

Kusche, Christoph/Krüger, Rolf (2001): Sozialarbeit muss sich endlich zu ihrem politischen Mandat bekennen. In: Merten, Roland (Hg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 15–25.

Ladwig, Bernd (2011): Das menschenrechtliche Diskriminierungsverbot und seine Grenzen. In: *MenschenRechtsMagazin* 16 (2), S. 108-114.

Lehnert, Esther (2018): Kulturkampf von rechts – und die ASH mittendrin. In: Alice Salomon Hochschule Berlin/AStA Alice Salomon Hochschule/Polis* der bezirklichen Koordinierungsstelle für Demokratieentwicklung/Antirassistische Registerstelle/AK rechte Gewalt (Hg.): Organize! Extreme Rechte und Rechtspopulismus im Rahmen Sozialer Arbeit. Berlin, S. 4–10. URL: https://www.ash-berlin.eu/fileadmin/Daten/Veranstaltungen /2018/Brosch%C3%BCreFachtagOrganize.pdf [abgerufen am 21.09.2020].

Leideritz, Manuela/Vlecken, Silke (2016): 1. Theoretische Grundlagen für eine menschenrechtsorientierte Profession Soziale Arbeit. In: Leideritz, Manuel/Vlecken, Silke (Hg.): Professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit – Schwerpunkt Menschenrechte. Ein Lese- und Lehrbuch. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 29–145.

Lenhart, Volker (2004): Kontextspezifische Didaktik der Menschenrechtsbildung. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 41–54.

Lob-Hüdepohl, Andreas (2007): Berufliche Soziale Arbeit und die ethische Reflexion ihrer Beziehungs- und Organisationsformen. In: Lob-Hüdepohl, Andreas/Lesch, Walter/Bohmeyer, Axel/Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hg.): Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn: Schöningh, S. 113–161.

Lob-Hüdepohl, Andreas (2020): Wider die Versuchung ‚exklusiver Solidaritäten'. Zur Grundhaltung Sozialer Arbeit gegen ‚Rechts'. In: Haase, Katrin/Neben, Gesine/Zaft, Matthias (Hg.): Rechtspopulismus - Verunsicherungen der Sozialen Arbeit. Weinheim, Basel: Beltz Juventa, S. 176–190.

Lohmann, Georg (2005): Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig? In: Lohmann, Georg/Gosepaht, Stefan/Pollmann, Arnd/Mahler, Claudia/Weiß, Norman (Hg.): Die Menschenrechte: unteilbar und gleichgewichtig? Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, S. 5–20.

Lohmann, Georg (2013): Werden die Menschenrechte überschätzt? Über Missbrauch, problematische Ausweitung und Grenzen der Menschenrechte. In: *Zeitschrift für Menschenrechte* 7 (2), S. 9–23.

Lohmann, Georg/Gosepath, Stefan (1998): Einleitung. In: Gosepath, Stefan/Lohmann, Georg (Hg.): Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 7–28.

Luhmann, Niklas (2011): Paradigm lost: über die ethische Reflexion der Moral. Rede anlässlich der Verleihung des Hegel-Preises 1989. 1. Auflage, 6. Nachdruck. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Lutz, Roland (2011): Das Mandat der Sozialen Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Lutz, Ronald (2020): Tripelmandat. URL: https://www.socialnet.de/lexikon/Tripelmandat [abgerufen am 24.04.2020].

Lynen von Berg, Heinz (2007): Gemeinwesenorientierte Beratung als Ansatz in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Gewalt? Schlussfolgerungen aus der Evaluierung des CIVITAS-Programms. In: *deutsche Jugend* 55 (7/8), S. 322-328.

Lynen von Berg, Heinz (2019): Der Niedergang der SPD als Volkspartei und ihr hilfloser Antipopulismus. In: *Leviathan* 47 (1), S. 7–27.

Mahler, Claudia/Mihr, Anja (2004): Vorbemerkungen zur Menschenrechtsbildung. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 11–15.

Matuschek, Katrin/Morcos, Sarah (2016): Rechtspopulismus durchschauen und Paroli bieten! Zusammenhänge verstehen und demokratisch handeln. MuP-Praxishilfe. URL: http://library.fes.de/pdf-files/akademie/mup/13663-20190225.pdf [abgerufen am 29.06.2020].

Maus, Friedrich (2016): Soziale Arbeit ist (k)ein Instrument neoliberaler Politik!? In: Müller, Carsten/Mührel, Eric/Birgmeier, Bernd (Hg.): Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 79–94.

Mayer, Sabrina J./Berning, Carl C./Johann, David (2020): The Two Dimensions of Narcissistic Personality and Support for the Radical Right: The Role of Right-wing Authoritarianism, Social Dominance Orientation and Anti-immigrant Sentimen. In: *European Journal of Personality* 34, S. 60–76.

May, Michael (2017): Soziale Arbeit als Arbeit am Gemeinwesen. Ein theoretischer Begründungsrahmen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.

May, Michael (2018): Zur Gefahr eines paternalistischen Umschlags des im Konzept Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession beanspruchten Tripelmandats – Vorschläge zu einem demokratischeren professionellen Ethos Sozialer Arbeit. In: Spatscheck, Christian/Steckelberg, Claudia (Hg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit: Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen, Berlin; Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 71–84.

May, Michael (2019): Ansätze zu einer demokratischen Bildung des Sozialen und Bildung am Sozialen: Perspektiven der Gemeinwesenarbeit. In: Köttig, Michaela/Röh, Dieter (Hg.): Soziale Arbeit in der Demokratie – Demokratieförderung in der Sozialen Arbeit. Theoretische Analysen, gesellschaftliche Herausforderungen und Reflexionen zur Demokratieförderung und Partizipation. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 104–113.

Merten, Roland (2001): Politisches Mandat als (Selbst-)Missverständnis des professionellen Auftrags Sozialer Arbeit. In: Merten, Roland (Hg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 89–100.

Merten, Ueli/Zängl, Peter (2016): Editorial: Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit – Ein Problemaufriss. In: Merten, Ueli/Zängl, Peter (Hg.): Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert - kontextbezogen - habitusbildend. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 11–19.

Meyer, Thomas (2018): Identitätspolitik – worum es geht. In: *Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* (10), S. 20–23.

Milbradt, Björn (2020): Sozialräumliche Präventionsansätze gegen Rechtsextremismus: Phänomene, Strategien und Herausforderungen. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 51 (2), S. 54–62.

Milbradt, Björn/Wagner, Leonie (2017): Pegida – Rechtspopulistische Bewegungen und die Folgen für die Soziale Arbeit. In: *Soziale Passagen* 8 (2), S. 275–291.

Minkenberg, Michael (2018): Was ist Rechtspopulismus? In: *PVS Politische Vierteljahresschrift* 59 (2), S. 337–352.

Misamer, Melanie/Hackbart, Marcel/Thies, Barbara (2017): Der Umgang mit Macht in der Sozialen Arbeit. In: *Soziale Arbeit* 66 (12), S. 450–456.

Möhring-Hesse, Matthias (2010): Wie Gerechtigkeit in die Soziale Arbeit kommt. In: *Blätter der Wohlfahrtspflege* 157 (1), S. 12–14.

Möhring-Hesse, Matthias (2013): ‚Moralisieren' und die Grenzen der Moral. In: Großmaß, Ruth/Anhorn, Roland (Hg.): Kritik der Moralisierung. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 151–165.

Möller, Kurt (2017a): Entwicklung und Ausmaß gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Gökçen Yüksel, Emine (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 425–447.

Möller, Kurt (2017b): Rechtspopulismus jenseits von Argumenten begegnen. In: *Sozialmagazin* 42 (12), S. 47–54.

Möller, Kurt/Grote, Janne/Nolde, Kai/Schuhmacher, Nils (2016): „Die kann ich nicht ab!". Ablehnung, Diskriminierung und Gewalt bei Jugendlichen in der (Post-) Migrationsgesellschaft. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Möller, Kurt/Schuhmacher, Nils (2007): „… nur ein Suchen nach Anerkennung" – Prozesse des Aufbaus rechtsextremer Haltungen im Kontext sozialer Erfahrungen. In: *Soziale Probleme* 18 (1), S. 66–89.

Mudde, Cas (2004): The Populist Zeitgeist. In: *Government and Opposition* 39 (4), S. 541–563.

Mudde, Cas (2007): Populist radical right parties in Europe. Cambridge: Cambridge University Press.

Mudde, Cas/Rovira Kaltwasser, Cristóbal (2012): Populism in Europe and the Americas. Threat or Corrective for Democracy? Cambridge: Cambridge University Press.

Mühlum, Albert (2007): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Ein Rückblick in die Zukunft. In: Lallinger, Manfred (Hg.): Repolitisierung Sozialer Arbeit. Engagiert und professionell. Stuttgart: Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart, S. 15–30.

Mührel, Eric/Röh, Dieter (2008): Menschenrechte als Bezugsrahmen in der Sozialen Arbeit. Eine kritische Diskussion der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen, sozialpolitischen und sozialphilosophischen Dimensionen. In: *Widersprüche* 28 (107), S. 47–63.

Mührel, Eric/Röh, Dieter (2013): Menschenrechte als Bezugsrahmen Sozialer Arbeit. Eine kritische Explikation der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen und sozialphilosophischen Grundlagen. In: Mührel, Eric/Birgmeier, Bernd (Hg.): Menschenrechte und Demokratie. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 89–110.

Müller, Falco (2012): Von der Kritik der Hilfe zur „Hilfreichen Kontrolle“. Der Mythos von Hilfe und Kontrolle zwischen Parteilichkeit und Legitimation. In: Anhorn, Roland/Bettinger, Frank/Horlacher, Cornelis/Rathgeb, Kerstin (Hg.): Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 123–146.

Müller, Jan-Werner (2016): Was ist Populismus? Ein Essay. Berlin: Suhrkamp.

Müller, Siegfried (2001): Soziale Arbeit: Ohne politisches Mandat politikfähig. In: Merten, Roland (Hg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 145–152.

Müller-Hermann, Silke/Becker-Lenz, Roland (2013): Die Soziale Arbeit als „Menschenrechteprofession“ – Ein (zu) hoher Anspruch. In: Mührel, Eric/Birgmeier, Bernd (Hg.): Menschenrechte und Demokratie. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 125–142.

Murenje, Mutsa (2017): Populism, migration and social work. In: *Social Dialogue* 17 (5), S. 18–20.

Narr, Wolf-Dieter/Vogelskamp, Dirk (2012): Trotzdem: Menschenrechte! Versuch, uns und anderen nach nationalsozialistischer Herrschaft Menschenrechte zu erklären. Komitee für Grundrechte und Demokratie. Köln: Komitee für Grundrechte und Demokratie.

Niehr, Thomas (2017): Rechtspopulistische Lexik und die Grenzen des Sagbaren. Bundeszentrale für politische Bildung. URL: https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/240831/rechtspopulistische-lexik-und-die-grenzen-des-sagbaren [abgerufen am 22.06.2020].

Noble, Carolyn/Ottmann, Geotz (2018): Nationalist Populism and Social Work. In: *Journal of Humam Rights and Social Work* 3 (3), S. 112–120.

Obrecht, Werner (1996): Sozialarbeitswissenschaft als integrative Handlungswissenschaft. In: Merten, Roland/Sommerfeld, Peter/Koditek, Thomas (Hg.): Sozialarbeitswissenschaft - Kontroversen und Perspektiven. Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand, S. 121–160.

Ottmann, Geotz (2017): Nationalist Populism and Social Work. In: *Social Dialogue* 17 (5), S. 33–35.

Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (2012): Gesetzt aber nicht Begründet - Das Normativitätsproblem der Sozialen Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hg.): Das Normativitätsproblem der Sozialen Arbeit. Zur Begründung des eigenen und gesellschaftlichen Handelns. Lahnstein: Verlag Neue Praxis (Neue Praxis Sonderheft 11), S. 3–10.

Prasad, Nivedita (2018): Soziale Arbeit - Eine umstrittene Menschenrechtsprofession. In: Spatscheck, Christian/Steckelberg, Claudia (Hg.): Menschenrechte und Soziale Arbeit: Konzeptionelle Grundlagen, Gestaltungsfelder und Umsetzung einer Realutopie. Opladen, Berlin. Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 37–54.

Priester, Karin (2016): Rechtspopulismus – ein umstrittenes theoretisches und politisches Phänomen. In: Virchow, Fabian/Langebach, Martin/Häusler, Alexander (Hg.): Handbuch Rechtsextremismus. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 533–560.

Priester, Karin (2017): Das Syndrom des Populismus. URL: https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtspopulismus/240833/das-syndrom-des-populismus [abgerufen am 07.09.2020].

Prömmel, Erdmann (2006): Liebe Wiedersprüche-Redaktion. In: *Widersprüche* 26 (100), S. 25–31.

Rahner, Judith/Quent, Matthias (2020): Rechtsextremismus: Begriff, Forschungsansätze und die Relevanz für die Sozialer Arbeit. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 51 (2), S. 4–16.

Reckwitz, Andreas (2017): Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne. Berlin: Suhrkamp.

Rensmann, Lars (2006): Populismus und Ideologie. In: Decker, Frank (Hg.): Populismus. Gefahr für die Demokratie oder nützliches korrektiv? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, S. 59–80.

Rieker, Peter (2009): Rechtsextremismus und Soziale Arbeit. Kinder und Jugendliche im Fokus der rechtsextremen Szene. In: Wagner, Leonie (Hg.): Soziale Arbeit und soziale Bewegungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 231–252.

Ritzi, Claudia (2016): Postdemokratie. In: Lembcke, Oliver/Ritzi, Claudia Ritzi/Schaal, Gary S. (Hg.): Zeitgenössische Demokratietheorie. Band 2: empirische Demokratietheorien. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 199–223.

Rosemann, Nils (2004): Menschenrechtsbildung als Prävention gegen Rassismus und Diskriminierung. In: Mahler, Claudia/Mihr, Anja (Hg.): Menschenrechtsbildung. Bilanz und Perspektiven. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 207–218.

Rucht, Dieter (2017): Rechtspopulismus als soziale Bewegung. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegung* 30 (2), S. 34–50.

Schäuble, Barbara (2017): Soziale Arbeit unter Einflussnahme rechtspopulistischer Bewegungen. In: *Sozial Extra* 42 (12), S. 60–67.

Scherr, Albert (2008): Gesellschaftspolitische Bildung – Kernaufgabe oder Zusatzleistung der Jugendarbeit? In: Otto, Hans-Uwe/Rauschenbach, Thomas (Hg.): Die andere Seite der Bildung. Zum Verhältnis von formellen und informellen Bildungsprozessen. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften/GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden, S. 167–180.

Scherr, Albert (2012): Wie viel und welche Normativität benötigt Soziale Arbeit? Oder: Warum eine auf kritische Entlarvung ausgerichtete Theoriebildung in der Sozialen Arbeit zwar unverzichtbar, aber auch unzureichend ist. In: Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hg.): Das Normativitätsproblem der Sozialen Arbeit. Zur Begründung des eigenen und gesellschaftlichen Handelns. Lahnstein: Verlag Neue Praxis (Neue Praxis Sonderheft 11), S. 11–23.

Scherr, Albert (2017): Soziologische Diskriminierungsforschung. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Gökçen Yüksel, Emine (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 39-58.

Schneider, Volker (2001): Sozialarbeit zwischen Politik und professionellem Auftrag: Hat sie ein politisches Mandat? In: Merten, Roland (Hg.): Hat Soziale Arbeit ein politisches Mandat? Positionen zu einem strittigen Thema. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 27–40.

Seithe, Mechthild (2012): Schwarzbuch Soziale Arbeit. 2., durchgesehene und erweiterte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Séville, Astrid (2019): Vom Sagbaren zum Machbaren? Rechtspopulistische Sprache und Gewalt. URL: https://www.bpb.de/apuz/301138/vom-sagbaren-zum-machbaren-rechts populistische-sprache-und-gewalt [abgerufen am 04.08.2020].

Sigl, Johanna (2020): Wandel der extremen Rechten – Wandel der Sozialen Arbeit. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 51 (2), S. 18–26.

Spatscheck, Christian (2008): Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Begründung und Umsetzung eines professionellen Konzeptes. In: *Sozial Extra* 32 (5/6), S. 6–9.

Staub-Bernasconi, Silvia (2003): Soziale Arbeit als (eine) „Menschenrechtsprofession". In: Sorg, Richard (Hg.): Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft. Münster: Lit, S. 17–54.

Staub-Bernasconi, Silvia (2006): Der Beitrag einer systemischen Ethik zur Bestimmung von Menschenwürde und Menschenrechten in der Sozialen Arbeit. In: Dungs, Susanne/Gerber, Uwe/Schmidt, Heinz/Zitt, Renate (Hg.): Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert. Ein Handbuch. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, S. 267–289.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession? Zum Selbstverständnis Sozialer Arbeit in Deutschland mit einem Seitenblick auf die internationale Diskussionslandschaft. In: Lob-Hüdepohl, Andreas (Hg.): Ethik Sozialer Arbeit. Ein Handbuch. Paderborn: Schöningh, S. 20–54.

Staub-Bernasconi, Silvia (2008): Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis. In: *Widersprüche* 28 (107), S. 9–32.

Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde, Menschenrechte und Soziale Arbeit. Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Steindl, Christina/Jonas, Eca/Sittenthaler, Sandra/Traut-Mattausch, Eva/Greenberg, Jeff (2015): Understanding Psychological Reactance. New Developments and Findings. *Zeitschrift für Psychologie* 223 (4), S. 205–214.

Stettner, Ute (2007): Kann helfen unmoralisch sein? Der Paternalismus als ethisches Problem in der sozialen Arbeit, seine Begründung und Rechtfertigung. Graz: Grazer Universitätsverlag Leykam.

Stockmann, Petra (2014): Menschenrechte und Soziale Arbeit – Soziale Arbeit als Menschenrechtsarbeit? In: Panitzsch-Wiebe, Marion/Becker, Bjarne/Kunstreich, Timm (Hg.): Politik der Sozialen Arbeit - Politik des Sozialen. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 64–70.

Stöss, Richard (2010): Rechtsextremismus im Wandel. 3., aktualisierte Auflage. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung Forum Berlin.

Stöss, Richard (2015): Kritische Anmerkungen zur Verwendung des Extremismuskonzepts in den Sozialwissenschaften. URL: https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/200099/kritische-anmerkungen-zur-verwendung-des-extremismuskonzepts-in-den-sozialwissenschaften [abgerufen am 08.07.2020].

Thaa, Winfried (2018): Liberale Identitätspolitik und die Kulturalisierung sozialer Ungleichheit. In: *Neue Gesellschaft/Frankfurter Hefte* (10), S. 38–42.

Thiersch, Hans/Lob-Hüdepohl, Andreas (2018): Moral und Soziale Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Thiersch, Hans/Treptow, Rainer/Ziegler, Holger (Hg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6., überarbeitete Auflage. München: Ernst Reinhardt Verlag, S. 1032–1045.

United Nations (1994): Human Rights and Social Work. A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession. 2. Auflage. New York: United Nations.

United Nations (o.D.): Human Rights. URL: https://www.un.org/en/sections/issues-depth/human-rights/ [abgerufen am 10.09.2020].

van Dyk, Silke/Graefe, Stefanie (2019): Wer ist schuld am Rechtspopulismus? Zur Vereinnahmung der Vereinnahmungsdiagnose: eine Kritik. In: *Leviathan* 47 (4), S. 405–427.

van Spanje, Joost (2010): Contagious Parties. Anti-Immigration Parties and Their Impact on Other Parties' Immigration Stances in Contemporary Western Europe. In: *Party Politics* 16 (5), S. 563–586.

Vehrkamp, Robert/Merkel, Wolfgang (2018): Populismusbarometer 2018. Populistische Einstellungen bei Wählern und Nichtwählern in Deutschland 2018. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Vehrkamp, Robert/Merkel, Wolfgang (2020): Populismusbarometer 2020. Populistische Einstellungen bei Wählern und Nichtwählern in Deutschland 2020. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung.

Vogel, Christopher (2017): Argumentieren gegen Rechtsextremismus?! In: Milbradt, Björn/Biskamp, Floris/Albrecht, Yvonne/Kiepe, Lukas (Hg.): Ruck nach rechts? Rechtspopulismus, Rechtsextremismus und die Frage nach Gegenstrategien. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 191–202.

Wangler, Nico (2019): Die Aporie der politischen Bildung in Bezug auf Populismus und Extremismusprävention. In: Boehnke, Lukas/Thran, Malte/Wunderwald, Jacob (Hg.): Rechtspopulismus im Fokus. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 199–214.

Weber, Joachim (2014): Soziale Arbeit aus Überzeugung. Ethische Perspektiven auf sozialpädagogische Praxis. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich.

Wendt, Wolf Rainer (2016): Das Ethos der Leute und die Ethik des sozialen Berufs. In: Merten, Ueli/Zängl, Peter (Hg.): Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert - kontextbezogen - habitusbildend. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 49–60.

Widulle, Wolfgang (2012): Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Gestaltungshilfen. 2., durchgesehene Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Widulle, Wolfgang (2016): Mehr als „Wenn´s nur den Klienten nützt“ – Ethik und Beratung in der Sozialen Arbeit. In: Merten, Ueli/Zängl, Peter (Hg.): Ethik und Moral in der Sozialen Arbeit. Wirkungsorientiert - kontextbezogen - habitusbildend. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, S. 213–236.

Wohlfahrt, Norbert (2012): Wissenschaft statt Moral. Thesen zur Kritik des Normativitätsdiskurses in der Sozialen Arbeit. In: Otto, Hans-Uwe/Ziegler, Holger (Hg.): Das Normativitätsproblem der Sozialen Arbeit. Zur Begründung des eigenen und gesellschaftlichen Handelns. Lahnstein: Verlag Neue Praxis (Neue Praxis Sonderheft 11), S. 48–56.

Wohlfahrt, Norbert (2016): Die Ökonomisierung Sozialer Arbeit als politisches Projekt. Thesen zur Kritik der Politischen Ökonomie sozialer Dienstleistungsarbeit. In: Müller, Carsten/Mührel, Eric/Birgmeier, Bernd (Hg.): Soziale Arbeit in der Ökonomisierungsfalle? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 9–22.

Wolf, Tanja (2017): Rechtspopulismus. Überblick über Theorie und Praxis. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Zichy, Michael (2018): Menschenrechte in der Abwägung – Zu einigen methodologischen Aspekten einer anwendungsorientierten Menschenrechtsethik. In: Mürbe, Ulrike/Weiß, Norman (Hg.): Philosophie der Menschenrechte in Theorie und Praxis. Über Aufgaben und Grenzen praktischer Philosophie vor dem Hintergrund menschen- und völkerrechtlicher Wirklichkeiten. Potsdam: Universitätsverlag Potsdam, S. 17–40.

Ziegler, Holger (2013): Soziale Arbeit und Paternalismus. Zur Rechtfertigbarkeit sozialarbeiterischer Interventionen aus Perspektive des Capabilities Ansatzes. In: Richter, Martina/Oelkers, Nina (Hg.): Aktuelle Themen und Theoriediskurse in der Sozialen Arbeit. Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften, S. 45-74.

Zick, Andreas/Küpper, Beate (2015): Einleitung: Der Dreiklang aus Wut, Verachtung und Abwertung. In: Melzer, Ralf/Molthagen, Dietmar (Hg.): Wut, Verachtung, Abwertung. Rechtspopulismus in Deutschland. Bonn: Dietz, S. 11–14.

Zick, Andreas (2017): Sozialpsychologische Diskriminierungsforschung. In: Scherr, Albert/El-Mafaalani, Aladin/Gökçen Yüksel, Emine (Hg.): Handbuch Diskriminierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 59-80.

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig ohne fremde Hilfe verfasst habe und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel von mir verwendet wurden. Alle wörtlichen oder sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken wurden von mir als solche kenntlich gemacht.

Eike Matthias Bösing

Matrikelnummer 5072691

Bremen, den

_____

Unterschrift